

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

366 PORTRAIT DES MONATS

Mag. Klaus Furlinger –
Volksvertreter in Kanzlei
und Parlament

367 ABHANDLUNGEN

Gerichtsgebühren im
Zivilverfahren – eine Reise
durch Europa

Gehaltsabrechnungen
von Rechtsanwaltsanwärtern
in der Praxis

Neu seit 1. 1. 2019:
elektronische Einsicht
von Exekutionsdaten



382 IM GESPRÄCH

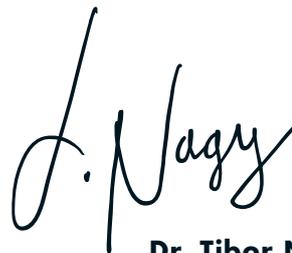
Mag. Rüdiger Schender –
Einblicke in aktuelle legistische
Entwicklungen im Strafrecht

Rechtsanwalt Steuerberater Finanzstrafrechtsexperte

NAGY!

[sprich: NODSCH]

Dr. Tibor Nagy ist sowohl Rechtsanwalt als auch Steuerberater und in dieser Doppelrolle ausgewiesener Experte für Finanzstrafverfahren. Er wird von Rechtsanwälten und Steuerberatern in akuten Situationen (Betriebsprüfungen, Finanzstrafverfahren, Steuerfahndung, Hausdurchsuchungen etc.) als Steueranwalt beigezogen.



Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Wien +43 1 715 22 67 | Salzburg +43 662 833 397
www.finanzstrafverfahren.wien



Pauschalvergütung – höchste Zeit für eine Erhöhung

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert mit Nachdruck eine deutliche Erhöhung der Pauschalvergütung gem § 47 RAO, die der Abgeltung der Leistungen der Verfahrenshilfe durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dient.

Die Pauschalvergütung wurde zuletzt für das Jahr 2007 – auf Preisbasis 2006 – mit 18 Mio Euro festgesetzt. Trotz mehrfacher Anträge des ÖRAK (zuletzt mit Eingabe vom 19. 11. 2018) wurde die überfällige Valorisierung bis dato nicht vorgenommen.

Der Bundesminister für Justiz ist gem Abs 3 dieser Norm zu einer Neufestsetzung gesetzlich verpflichtet, wenn eine der drei dort genannten Voraussetzungen vorliegt.

Dies ist zumindest seit 2012(!) der Fall.

Aufgrund der Gesetzesmaterialien ist eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse dann gegeben, wenn sich der ASVG-Anpassungsfaktor seit der letzten Festsetzung der Pauschalvergütung um mehr als 10% verändert hat. Dieser Prozentsatz liegt inzwischen bei ca 25%; der Verbraucherpreisindex hat sich seitdem um sogar 28,3% erhöht.

Die Gesamtsumme der von der österreichischen Anwaltschaft unentgeltlich erbrachten Verfahrenshilfeleistungen hat sich wertmäßig von ca 31,5 Mio Euro (im Ausgangsjahr 2006) auf ca 41,5 Mio Euro im Jahre 2017 gesteigert. Das ist eine Erhöhung von ca 32%.

Die Mittel der Pauschalvergütung fließen zur Gänze in die Pensionsvorsorge der Rechtsanwaltskammern. Nur zum Vergleich: Im Jahre 2009 konnten ca 50% der aus der Versorgungseinrichtung erbrachten Leistungen durch die Pauschalvergütung abgedeckt werden; mittlerweile ist dieser Deckungsgrad auf ca 40% gesunken.

Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen neben der Verfahrenshilfe viele unentgeltliche Dienstleistungen, wie etwa jene der ersten anwaltlichen Auskunft. Sie tun dies auch gerne, weil es ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat entspricht. In gleicher Weise müssen sie sich aber auch darauf verlassen können, dass ihre Rechte gewahrt werden.

Sie appellieren daher an Herrn Bundesminister Dr. Moser, seiner Verpflichtung nachzukommen und die überfällige Verordnung zur Neufestsetzung auf den Weg zu bringen.

Wird die Valorisierung der Pauschalvergütung weiterhin verzögert, gefährdet dies letztlich die Erbringung der Verfahrenshilfeleistungen im Dienste des Rechtsstaats und seiner Bürger – eine schleichende Aushöhlung des Rechtsschutzes wäre die Folge. Das wollen wir alle nicht!

ARMENAK UTUDJIAN

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2019/139

Inhalt 06_2019

- 357 Editorial
- 359 Wichtige Informationen
- 360 Werbung & PR
- 361 Recht kurz & bündig
- 364 Europa aktuell
- 366 Portrait des Monats



Mag. Klaus Furlinger Foto: ÖVP-Klub/Sabine Klimpt

- 426 Inserate
- 428 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Mag. Antonia Bittermann, Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RAA Mag. Michael Haiböck, Linz
 RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
 RA Mag. Dr. Simon Klausberger MBL, Linz
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Mag. Stefanie Liebenwein, Wien
 Mag. Maximilian Maier, Dornbirn
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Mag. Zuzana Nötstaller, Wien
 Dr. Matthias Pendl, Hamburg
 RA Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Armenak Utudjian, Wien
 RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns
 Univ.-Ass. Mag. Stella Weber, Salzburg
 RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

367 ABHANDLUNGEN

- 368 Gerichtsgebühren im Zivilverfahren – eine Reise durch Europa
Rupert Wolff und Christian Moser
- 375 Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärtern in der Praxis
Michael Haiböck
- 378 Neu seit 1. 1. 2019: elektronische Einsicht von Exekutionsdaten
Stefanie Liebenwein und Antonia Bittermann

381 SERVICE

- 382 Im Gespräch
- 386 Termine
- 387 Chronik
- 393 Aus- und Fortbildung
- 398 Rezensionen
- 406 Zeitschriftenübersicht

411 RECHTSPRECHUNG

- 412 Zur elektronischen Zustellung von Entscheidungen im Gerichtsverfahren
- 414 Rechtsmissbräuchlicher Rücktritt vom Haustürgeschäft
- 420 Fortbestand der Ehe als ungeschriebene Bedingung bei wechselseitigem Testament neben Erbvertrag
- 423 „Durchgehender Hauptwohnsitz“ für ImmoEst-Befreiung

Wichtige Informationen

Rechtzeitige Einbringung von ERV-Schriftsätzen beim BVwG

Mit einer am 1. 7. 2019 in Kraft tretenden Änderung des § 19 BVwGG (BGBl zu Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht) wurde eine mehrmals vehement geäußerte Forderung des ÖRAK umgesetzt. So findet sich in Abs 2 nunmehr folgende Formulierung:

„Schriftsätze, die im elektronischen Verkehr übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht worden sind, gelten mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden;“

Damit werden **elektronische Eingaben** in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens **gleichbehandelt wie postalisch gemachte Eingaben**. Die Gefahr des „Verlusts“ des Schriftsatzes auf dem Übermittlungsweg trägt nach wie vor der Einschreiter. Handlungspflichten des BVwG werden hingegen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst, damit Entscheidungsfristen nicht durch elektronisch gemachte Eingaben verkürzt werden. Dies ist aus Sicht des ÖRAK ein guter Kompromiss.

Freilich bezieht sich diese Gesetzesänderung nur auf Verfahren vor dem BVwG. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, mit dem das **Postlaufprivileg des § 33 AVG auf elektronische Einbringen ausgeweitet** werden soll, ist jedoch bereits in Begutachtung.

Weiters wurde in § 89c Abs 5a GOG eine Bestimmung verankert, die nun auch **Sachverständige und Dolmetscher zur Verwendung des ERV** verpflichtet. Außerdem werden sie von der Sicherheitskontrolle bei Gericht ausgenommen, was der gelebten Praxis entspricht.

CM

Änderungen im GGG

Mit dem ZZRÄG 2019 (BGBl I 2019/38) wurden einige **Anwendungsprobleme im Bereich der Grundbuch-Eintragungsgebühr beseitigt**. Beispielsweise wurden die Mehrfachvergebühren von Pfandrechtseintragungen nach TP 9 lit b Z 4 GGG abgeschafft, wie etwa bei

- der Eintragung eines Pfandrechts für dieselbe Forderung auf mehrere Miteigentumsanteile (TP 9 Anm 8 lit c),
- Pfandrechtseintragungen ohne Änderungen des verpfändeten Gutsbestandes (zB Teilung von Liegenschaften und WE-Anteilen unter Eintragung des Pfandrechts als Simultanpfandrecht bei der neuen EZ oder dem neuen WE-Anteil – TP 9 Anm 10 lit a, c),
- Pfandrechtseintragungen ohne Änderung der Eintragung im Lastenblatt (zB Zuschreibung eines unbelasteten Teilstücks zu einem belasteten Grundstück) keine Änderung im Lastenblatt, sondern nur im Gutsbestandsblatt erfolgt (TP 9 Anm 10 lit b),
- Eintragungen von Pfandrechten im Fall der confusio nach § 9 Abs 1 BauRG (TP 9 Anm 12).

Für Gerichtskommissäre wurde in § 10 Abs 3 Z 2 GGG ein Befreiungstatbestand von der Zahlung der Gerichts- und

Justizverwaltungsgebühren eingeführt, soweit sie Amtshandlungen nach § 1 GKG zu besorgen haben. Diese Änderungen sind mit 1. 6. 2019 in Kraft getreten.

Außerdem wurde die TP 14 Z 16 gelöscht, damit entfällt mit 1. 7. 2019 die Gebühr für die elektronische Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

CM

Wahrnehmungsbericht 2018/19

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sammelt Wahrnehmungen aus der Praxis der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den alljährlichen Wahrnehmungsbericht zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung. Dieser Bericht setzt sich umfassend mit dem österreichischen Rechtsstaat auseinander und dient sowohl zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung als auch zur Hervorhebung positiver Beispiele.

Für den Wahrnehmungsbericht 2018/19 können seitens der Rechtsanwaltschaft bis 30. 6. 2019 Praxisfälle direkt an den ÖRAK übermittelt werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, hierfür das entsprechende Formular für Praxisfälle zu verwenden. Dieses steht im Mitgliederbereich der ÖRAK-Homepage unter Informationen/Sonstiges zum Download zur Verfügung.

DM

Schon gewusst?

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung gem § 7 Satzung Teil B 2018: Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für das folgende Kalenderjahr spätestens bis zum 31. 1. des Folgejahres zu stellen.

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung gem § 8 Satzung Teil B 2018: Ein entsprechender Antrag ist unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. 6. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr.

ES

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

DANIJELA MILICEVIC (DM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

ELISABETH SCHUSTERBAUER (ES)
ÖRAK Wien, Abteilung Versorgungseinrichtung

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50			
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	0,75			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 2 UWG

2019/140

Zur Mogelpackung

1. Eine Überdimensionierung von 40 bis 50% der Verpackung für Kuchen kann eine Irreführung beim Verbraucher bewirken, da der Eindruck der Packung für den Verbraucher relevant für die Kaufentscheidung ist. Die lauterkeitsrechtlich unbedenkliche Grenze liegt bei 30 bis 50% und ist nicht korrekturbedürftig.
 2. Die Füllgewichtsangabe kann die Irreführung nicht beseitigen, da der Durchschnittsverbraucher diesen Unterschied nicht erkennen kann. Genauso wenig kann entlasten, dass die Volumenangabe nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
 3. Ebenfalls nicht entlastend wirkt die Tatsache, dass das Volumen durch das Einschließen von langsam entweichender Luft anfangs größer war, da dafür keine Notwendigkeit bestand.
- OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 150/18i JusGuide 2019/13/17560. **us**

§§ 1175 ff ABGB

2019/141

Actio pro socio bei der GesBR

1. Ein Gesellschafter einer GesBR kann im eigenen Namen zugunsten aller Gesellschafter Ansprüche der Gesellschaft gegen einzelne Gesellschafter auf Erfüllung der Beitragsleistungen geltend machen.
 2. Ein Gesellschaftsvertrag einer GesBR bedarf keiner Schriftform und kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Zu einer Kapitaleinlage kann sich ein Gesellschafter nur im Gesellschaftsvertrag oder in einem Nachtrag verpflichten.
 3. Den Gesellschaftern steht es frei, was sie einem Mitglied als Kapitalanlage anrechnen wollen und mit welchem Betrag. Über- und Unterbewertungen sind bis zur Sittenwidrigkeitsgrenze zulässig.
- OGH 28. 3. 2018, 6 Ob 45/18p GesRZ 2018, 300. **us**

§ 146 UGB

2019/142

Bestellung der Liquidatoren

1. Wer vom Gericht als Liquidator nach § 142 Abs 2 UGB zu bestellen ist, ist eine Ermessensfrage. Ein Recht steht somit auch den Gesellschaftern nicht zu.
 2. Die Heranziehung der Gesellschafter selbst als Liquidatoren wird nur dann sinnvoll sein, wenn zwischen den Gesellschaftern Einigkeit besteht. Sofern Streitigkeiten bestehen, wird immer ein Liquidator vorzuziehen sein, der den einander bekämpfenden Gesellschaftergruppen fernsteht und von ihren Interessen unbeeinflusst ist.
- OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 214/17i JusGuide 2018/08/16510. **us**

§ 8 Abs 3 PSG

2019/143

Zu bestellender Stiftungskurator

1. Die Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern ist für das Außenverhältnis nicht zwingend vorgesehen, sie dient vielmehr der internen Kontrolle.
 2. Wird die Anzahl der vom Gesetz vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder nicht erreicht, erschöpft sich die Aufgabe des Stiftungskurators auf die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder.
 3. Daraus folgt, dass die Aufgabe des Stiftungskurators auflösend bedingt ist. Sollte bereits der Stifter einen ersten Vorstand bestellt haben, kommt dem Kurator überhaupt keine Befugnis mehr zu.
- OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 4/19k JusGuide 2019/15/17600. **us**

§ 70 StGB (§§ 28f StGB)

2019/144

Tatbestandliche Handlungseinheit

Während in gleichartiger Realkonkurrenz begangene Taten (ungeachtet der durch § 29 StGB angeordneten Subsumtionseinheit) jeweils dem Tatbegriff des § 70 StGB entsprechen, stellt eine tatbestandliche Handlungseinheit iW nur eine Tat iSd § 70 StGB dar.

OGH 26. 9. 2018, 15 Os 106/18d (LG Wels 38 Hv 81/17z) EvBl 2019/20. **MA**

§ 302 Abs 1 StGB

2019/145

Weisung für private Zwecke

Zwar kommt ein – vom „Recht auf ausschließlich dienstliche Verwendung“ zu unterscheidender – staatlicher Anspruch darauf, dass der Beamte für das bezogene Gehalt Arbeitsleistung erbringt, als Bezugspunkt von Rechtsschädigungsvorsatz grundsätzlich in Betracht, aber nur, soweit der Angewiesene durch die aufgetragenen Tätigkeiten im Privatinteresse des Weisungsgebers in signifikantem (zeitlichem) Ausmaß beansprucht und solcherart an der dienstlichen Aufgabenerfüllung (messbar) gehindert war.

OGH 9. 10. 2018, 14 Os 76/18k (LG Eisenstadt 25 Hv 43/17y) EvBl 2019/21. **MA**

§ 268 erster Satz StPO (§ 260 Abs 1 StPO)

2019/146

Verkündung von Urteilsspruch und Entscheidungsgründen bildet eine Einheit

Auslassungen können während der Urteilsverkündung nachgeholt werden, auch im bg Verfahren. RIS-Justiz RS0098239, dem zufolge das „richtig und vollständig ver-

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

kündete U“ nur mehr im Rechtsmittelweg geändert werden kann, steht dem nicht entgegen.

OGH 11. 9. 2018, 17 Os 12/18w EvBl-LS 2019/23. MA

§ 285 a Z 2 StPO (§ 281 Abs 1 Z 9 und 10, § 285 d Abs 1 Z 1 StPO; § 8 Abs 1 Z 2 OGHG)

2019/147

Entscheidungen des OGH nicht ohne Weiteres methodisch vertretbar

Eine Rechtsrüge, welche sich eine nachfolgend innerhalb von zwei Monaten zweimal von verschiedenen anderen Senaten abgelehnte Rechtsauffassung des OGH zu eigen macht, ohne auf die Gründe der Ablehnung einzugehen, kann als nicht gesetzförmig ausgeführt bereits bei der nicht-öff Beratung zurückgewiesen werden.

OGH 26. 9. 2018, 15 Os 105/18g EvBl-LS 2019/24. MA

§ 363 a StPO (Art 18 Abs 1, Art 92 Abs 1 B-VG; Art 267 AEUV; Art 53 MRK; Art 52 Abs 3 GRC; Art 54 SDÜ)

2019/148

Grundrechtsschutz durch nationales Höchstgericht

Dem Wortlaut des § 363 a Abs 1 StPO folgend, können ausschließlich Verletzungen der MRK oder eines ihrer ZP Gegenstand eines solchen Antrags sein. Die Berufung auf andere in Österreich garantierte (Grund- und Menschen-) Rechte legitimiert demnach nicht zur Antragstellung. Dass sich aus dem Unionsrecht kein Verbot ergibt, den vom Wortlaut des § 363 a Abs 1 StPO vorgegebenen Prüfungsmaßstab zu erweitern, ändert nichts am Fehlen einer innerstaatlichen Kompetenzgrundlage.

OGH 30. 11. 2018, 13 Os 49/16d (OLG Innsbruck 11 Bs 254/15p; LG Feldkirch 27 HR 288/12p) EvBl 2019/27. MA

§ 84 Abs 2 und 4 StGB (§§ 17, 28 StGB; § 260 Abs 1 Z 2 StPO)

2019/149

Schwere Körperverletzung

§ 84 Abs 2 StGB normiert angesichts des ausdrücklichen Verweises auf die Tatbestände des § 83 StGB als Grundtatbestände eine unselbständige, § 84 Abs 4 StGB jedoch eine selbständige Qualifikation des § 83 Abs 1 StGB. Daher wird, wenn beide Qualifikationstatbestände erfüllt sind, auch im Fall von Tat- und Opferidentität nicht (bloß) eine (mehrfach qualifizierte) strafbare Handlung verwirklicht; eine solche Tat wäre vielmehr einem Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB und einem – damit echt konkurrierenden – Vergehen der schweren Körperverletzung nach § 83 Abs 1, § 84 Abs 2 StGB zu subsumieren. OGH 21. 11. 2018, 13 Os 111/18z (LGSt Graz 173 Hv 12/18v) EvBl 2019/28. MA

§ 321 Abs 2 StPO (§ 323 Abs 1, §§ 327, 345 Abs 1 Z 8 StPO)

2019/150

Rechtsbelehrung muss nicht auf Lehrmeinungen eingehen

Die schriftliche Rechtsbelehrung hat nur eine Darlegung von Rechtsbegriffen zu enthalten, ohne dabei auf Judikaturbeispiele oder unterschiedliche Rechtsmeinungen in Schrifttum und Lehre einzugehen.

OGH 11. 10. 2018, 12 Os 70/18p EvBl-LS 2019/31. MA

§ 106 a Abs 3 StGB (§ 106 Abs 2 StGB)

2019/151

Selbstmord oder Selbstmordversuch bei Zwangsheirat muss nicht Folge von Gewalt oder gefährlicher Drohung sein

Die Qualifikation nach § 106 a Abs 3 StGB ist nicht auf Gewalt und gefährliche Drohung beschränkt. § 106 Abs 2 StGB gilt nach § 106 a Abs 3 StGB nur sinngemäß – anders als im Fall des § 107 Abs 3 StGB.

OGH 16. 10. 2018, 11 Os 78/18g EvBl-LS 2019/32. MA

Art 9, 17 Abs 1 lit a DSGVO; § 45 Abs 2 Z 1 DSG; §§ 41, 77 UrhG

2019/152

Grenzen der Verwendung sensibler Daten in E-Mails und Chatprotokollen in einem Verfahren

Gegenstand der ordentlichen Revision war die Frage, unter welchen Voraussetzungen in einem Pflegschaftsverfahren von einem Elternteil sensible Daten über den anderen Elternteil vorgebracht bzw als Ausdruck vorgelegt werden dürfen, wenn er diese Daten auf einem von beiden Elternteilen genutzten Datenträger entdeckte.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen und dem Vorbringen der Klägerin im Verfahren erster Instanz gehe es laut OGH nur um die Frage der Verwendung dieser Daten ausschließlich im Pflegschaftsverfahren betreffend die beiden Kinder der Parteien. Darauf, dass der Beklagte diese Daten in sonstigem Zusammenhang verwendet hätte oder beabsichtigen würde, dies zu tun, habe sich die Klägerin zu keinem Zeitpunkt gestützt; es fänden sich hierfür auch keine Anhaltspunkte im Akt. Damit sei aber das allgemeine Begehren der Klägerin, der Beklagte habe die Vervielfältigung, Weitergabe und Verbreitung der gegenständlichen Daten zu unterlassen, verfehlt.

Mit Übermittlung der personenbezogenen Daten der Klägerin an das Pflegschaftsgericht habe sich aber deren Zweck erfüllt. Gründe für eine weitere Aufbewahrung der Daten durch den Beklagten vermochte dieser nicht zu nennen, womit die Voraussetzungen von Art 17 Abs 1 lit a DSGVO und § 45 Abs 2 Z 1 DSG erfüllt sind: Der Beklagte hat die

Daten zu löschen und die hergestellten Ausdrücke zu vernichten.

OGH 20. 12. 2018, 6 Ob 131/18k ecolex 2019/151, 346. FG

§§ 231, 770, 776 ABGB

2019/153

Ablehnende Haltung zu Kontakten mit dem Unterhaltspflichtigen hat auf den Anspruch keinen Einfluss

Nach stRsp kann der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht verwirkt werden. Es könnte nur eine Beschränkung des gesetzlichen Unterhalts des Kindes auf das Maß des notwendigen Unterhalts eintreten, wenn das Kind eine Handlung begeht, die die Entziehung des Pflichtteils rechtfertigt. Die einen Elternteil treffende Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt ist nicht davon abhängig, ob ihm ein Besuchsrecht zum unterhaltsberechtigten Kind zuerkannt wird, ob er dieses Recht tatsächlich ausübt bzw ob ihm die Ausübung dieses Rechts – allenfalls sogar in rechtswidriger Weise – unmöglich gemacht wird. Die vom Vater herangezogene Ablehnung der Ausübung des Kontaktrechts durch den Minderjährigen hat demnach bei der Unterhaltsbemessung außer Betracht zu bleiben.

OGH 21. 11. 2018, 7 Ob 208/18s Zak 2019/147, 91. FG

§ 231 ABGB

2019/154

Unterhaltsminderung wegen Mitbetreuung des Kindes

Die Anwendung des sog „betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells“, das zu einem Entfall des Geldunterhaltsanspruchs des Kindes führt, setzt nach der Rsp voraus, dass die Betreuungs- und Naturalleistungen in etwa gleichwertig sowie die Einkommen der Eltern etwa gleich hoch sind oder jeweils einen über der Luxusgrenze liegenden Unterhaltsanspruch zulassen. Ins Gewicht fallende Einkommensunterschiede würden zu einem Restgeldunterhaltsanspruch gegen den besserverdienenden Elternteil führen. Einer Klarstellung oder Abgrenzung der in der höchstgerichtlichen Judikatur verwendeten Begriffe „völlig gleichwertig“ oder „nahezu gleichwertig“ bedurfte es hier nicht, weil der hier festgestellte Betreuungsschlüssel von 38% (Vater) zu 62% (Mutter) nicht einmal jenes Ausmaß erreicht, das der OGH in den zitierten jüngeren Entscheidungen als (noch) ausreichend für eine „annähernd gleichteilige“ Betreuung befunden hatte.

OGH 13. 12. 2018, 5 Ob 189/18g Zak 2019/149, 91. FG

§ 1425 ABGB; § 19 RAO; § 14 RL-BA 2015

2019/155

Ausfolgungspflicht des Rechtsanwalts auch bei nicht unverzüglich erfolgreicher Bestreitung

Ein Rechtsanwalt, dessen Honorarforderung bestritten wird, hat nur die Wahl, die bei ihm zugunsten des Mandanten eingegangenen Geldbeträge unverzüglich auszufolgen oder nach § 1425 ABGB bei Gericht zu hinterlegen. Er darf das eingegangene Geld weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.

Ein Erlag war in dem vom OGH beurteilten Fall nicht erfolgt. Auf die deshalb bestehende Ausfolgungspflicht hat der zwischen Verrechnung der vorprozessualen Kosten und deren Bestreitung verstrichene Zeitraum von etwa ein- einhalb Jahren keinen Einfluss. Die Forderung nach einer unverzüglichen Bestreitung ist § 19 Abs 3 RAO und der in diesem Zusammenhang ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu entnehmen. Zudem könnte selbst dieser Umstand insbesondere einer rechtsunkundigen Mandantin nicht als unangemessen langes, in Richtung Schikane gehendes Zuwarten mit der Bestreitung der Honorarforderung angelastet werden.

OGH 17. 1. 2019, 5 Ob 251/18z Zak 2019/162, 96. FG

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2019/156

Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern angenommen

Das Europäische Parlament hat nach schwierigen Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission am 17. 4. 2019 einen Kompromiss zu dem im April 2018 vorgelegten Richtlinienvorschlag zum Schutz von „Whistleblowern“ angenommen [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM(2018)218]. Laut der Richtlinie dürfen Hinweisgeber und ihnen helfende Personen **Verstöße gegen EU-Recht** (ua sind der Richtlinie zwei Listen von einschlägigen EU-Rechtsvorschriften angefügt) aus ihrem **beruflichen Kontext** sowohl über interne als auch über externe Kanäle melden und sind dabei **vor Repressalien geschützt**. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es den Hinweisgebern auch gestattet, ihre Kritik über die Medien öffentlich zu machen, wenn auf ihre Meldungen nicht reagiert wurde.

Die Richtlinie enthält verschiedene aus anwaltlicher Sicht interessante Aspekte. So wird bspw, anders als noch im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen, die anwaltliche **Verschwiegenheitspflicht** nun auch ausdrücklich im verfügbaren Teil der Richtlinie geschützt.¹ Hinweisgeber sollen bei Repressalien Anspruch unter anderem auf Entschädigungen erhalten, auch für wirtschaftliche Schäden wie **Rechtsschutzkosten**. Im Hinblick auf Gerichtsverfahren gegen Hinweisgeber zB wegen vermeintlicher Verleumdung oder Verstößen gegen das Geschäftsgeheimnis ist zu beachten, dass es zugunsten des Hinweisgebers zu einer **Beweis-**

lastumkehr kommen soll. Die Partei, die ein solches Verfahren angestrengt hat, hat nach der Richtlinie nachzuweisen, dass der Hinweisgeber die Bedingungen dieser nicht erfüllt und somit nicht durch diese geschützt wird. Die Mitgliedstaaten haben auch sicherzustellen, dass die geschützten Personen „Zugang zu **Prozesskostenhilfe** in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren **gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1919 und der Richtlinie 2008/52/EG**“ und „Zugang zu **Prozesskostenhilfe in weiteren Verfahren sowie zur Rechtsberatung und anderer Rechtsbetreuung nach einzelstaatlichem Recht**“ haben. Im Bereich der Sanktionen werden die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für natürliche oder juristische Personen“ festzulegen, die „**mutwillige Gerichtsverfahren**“ gegen die durch die Richtlinie geschützten Personen anstrengen.

[Anm: Bei Redaktionsschluss lag die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt noch nicht vor. Ausweislich einer Information des Generalsekretariats des Rates habe das Europäische Parlament darüber informiert, dass der angenommene Kompromisstext einen Fehler enthalte und ein Corrigendum in Aussicht gestellt, sodass sich die endgültige Annahme des Kompromisstextes verzögert.]

¹ Der zugehörige ErwGr 26 nimmt missverständlich auch Bezug auf die „Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant“, diese Regelung ist im Rahmen der Umsetzung klarzustellen.

Neue Richtlinien im EU-Gesellschaftsrecht angenommen



JESSICA KÖNIG

Praktikantin ÖRAK-Vertretung in Brüssel

2019/157

Am 18. 4. 2019 wurden zwei Vorschläge für EU-Richtlinien zum Gesellschaftsrecht vom Europäischen Parlament angenommen. Die Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen [COM(2018)0241] führt EU-einheitliche umfassende Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen ein und enthält zusätzliche Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind. Die Mitarbeiter und Aktionäre sollen angemessen über die erwarteten Auswirkungen des Betriebs informiert werden und gemeinsam mit den Gläubigern durch die Richtlinie besser geschützt werden. Zudem sollen wirksame Garantien geschaffen werden, um grenzüberschreitende Geschäfte zu verhindern, die für missbräuchliche, betrügerische oder kriminelle Zwecke bestimmt sind. Der Vorschlag für eine Richtlinie über den Einsatz digitaler Werkzeuge und

Verfahren im Gesellschaftsrecht [COM(2018)0239] fördert den Einsatz digitaler Instrumente, auch während einer grenzüberschreitenden Transaktion, und den Austausch relevanter Informationen über die bestehenden, digital vernetzten Unternehmensregister. Den Mitgliedstaaten soll bei der Definierung der Rolle der Rechtsanwälte in dem System der Online-Eintragung von Gesellschaften bzw Zweigstellen und der Kontrolle dieses Systems Flexibilität gelassen werden, dies zeigt sich auch in zwei Erwägungsgründen, die eine Einbeziehung von Rechtsanwälten ermöglichen.

[Anm: Bei Redaktionsschluss lag die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt noch nicht vor. Ausweislich einer Information des Generalsekretariats des Rates habe das Europäische Parlament darüber informiert, dass der angenommene Kompromisstext einen Fehler enthalte und ein Corrigendum in Aussicht gestellt, sodass sich die endgültige Annahme des Kompromisstextes verzögert.]

PODCAST

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht



20 Minuten Wartezeit bis zur Verhandlung,
30 Minuten Mittagspause in der Sonne,
45 Minuten für den Heimweg.

Mit PODCASTS bietet Ihnen die Anwaltsakademie
jetzt aktuelles Fachwissen in angenehmer und kom-
pakter Form zum Zuhören.

Verfasst von Experten hören Sie damit laufend
aktuelle österreichische und europäische Gerichts-
entscheidungen und Gesetzesänderungen.

- ab 14. Juni 2019
- Abodauer: 12 Monate
- 11 Ausgaben à ca 20 Minuten
- Launch-Aktion: EUR 99,- exkl. USt
- schnell und überall abspielbar
- auf allen gängigen Plattformen
- verfasst von führenden Experten
- im handlichen Format einer MP3-Datei

JETZT BUCHEN: www.awak.at/podcasts/

“PLAY“ FÜR FORTBILDUNG - PODCASTS DER ANWALTSAKADEMIE

Aktuelles Recht hören - jederzeit und überall

Ihr Partner für die
anwaltsliche Aus- und Fortbildung

AWAK 
ANWALTSAKADEMIE



INTENSIVSEMINAR 3. bis 5. Oktober 2019 im Stift Melk

JETZT ANMELDEN: www.awak.at

Next Generation m.b.H.

Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe
als anwaltsliche Herausforderung
Chancen, Risiken, Gestaltungsmöglichkeiten



INTENSIVSEMINAR -
KOSTENLOSER WEBCAST „ERBRECHT KOMPAKT“ INKLUDIERT



Die 2. Auflage mit allen Neuerungen seit 2014!

2. Auflage 2019. XXII, 1.000 Seiten.
Ln. EUR 238,-
ISBN 978-3-214-00882-6

Dieses Werk ist auch online erhältlich
manz.at/grc

Subskriptionspreis bis 28. Juni 2019 EUR 190,-

Holoubek · Lienbacher (Hrsg)

GRC Kommentar 2. Auflage

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die 2. Auflage mit allen Neuerungen seit 2014! Die praktische Bedeutung der Charta ist groß und wächst weiter: Fast 10 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist die Grundrechtecharta fester Bestandteil der Rechtsprechung der europäischen wie der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit. Der **vollständig überarbeitete Kommentar** enthält zu jedem Artikel:

- den konsolidierten Normtext
- die im Amtsblatt der EU kundgemachten Erläuterungen
- ausgewählte Judikatur, gegliedert in EuGH/EuG, EGMR, EKMR, VfGH, VwGH, OGH
- ausgewählte Literatur
- übersichtlich strukturierte Kommentierung (Entstehungsgeschichte, inkorporierte Rechtsquellen, Schutzbereich, Schranken, Bindung) mit umfassenden Verweisen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen
Sie uns
Ihre
Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

Bessere Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften

Das Europäische Parlament hat am 17. 4. 2019 den in den Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission erreichten Kompromiss zur Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften angenommen. Durch diese sollen weitere vier Richtlinien (93/13/EEC, 98/6/EC, 2005/29/EC und 2011/83/EU) im Bereich des Verbraucherrechts sowie im Wettbewerbs- und Vertragsrecht geändert werden. Die Richtlinie sieht ua Transparenzregeln für Online-Ranking und -Reviews vor, dh, Online-Marktplätze und Vergleichsdienste werden verpflichtet, die wichtigsten Parameter offenzulegen, die bestimmen, wie die aus einer Suchanfrage resultierenden Angebote gereiht werden. Neue Regelungen bezüglich „Produkten von zweierlei Qualität“ sollen garantieren,

dass Unterschiede zwischen Produkten, die unter derselben Marke vermarktet werden, für den Verbraucher beim Kauf deutlich und sichtbar gemacht werden müssen. Zudem wurde die „schwarze Liste“ der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ergänzt, und bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften wurden weitergehende Sanktionen vorgesehen.

[Anm: Bei Redaktionsschluss lag die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt noch nicht vor. Ausweislich einer Information des Generalsekretariats des Rates habe das Europäische Parlament darüber informiert, dass der angenommene Kompromisstext einen Fehler enthalte und ein Corrigendum in Aussicht gestellt, sodass sich die endgültige Annahme des Kompromisstextes verzögert.]



JESSICA KÖNIG
Praktikantin ÖRAK-
Vertretung in Brüssel

2019/158

Verbandsklagen: EU-Parlament sieht Rolle der Anwaltschaft kritisch

Das EU-Parlament hat am 26. 3. 2019 seinen Bericht zum Richtlinienentwurf zu Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher [COM (2018)184] angenommen. Dieser sieht weitreichende Änderungen an dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf vor und zielt an wesentlichen Stellen auf die **Tätigkeiten von Anwälten** ab. Rechtsanwälte sollen demnach trotz Kritik des ÖRAK und des CCBE wie auch schon nach dem ursprünglichen Richtlinienentwurf weiterhin **nicht als klagebefugte Einrichtungen** angesehen werden bzw diese gründen können. Hierzu soll nun sogar eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, so heißt es: „Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass Rechtsanwaltskanzleien keine qualifizierten repräsentativen Einrichtungen einrichten dürfen.“

Auch aus weiteren Vorschlägen des EU-Parlaments zur Abänderung des ursprünglichen Richtlinienentwurfs wird deutlich, dass die Beteiligung von Anwälten in Verbandsklageverfahren kritisch gesehen wird. So sollen seitens der klagebefugten Einrichtungen **grundsätzlich keine Erfolgs-**

honorare gezahlt werden können, Anwalts honorare und die Methode ihrer Berechnung sollen keinen Anreiz zB für die Erhebung von unnötigen Klagen schaffen. Solche Mitgliedstaaten, die Erfolgshonorare zulassen, sollen sicherstellen, dass Verbraucher „vollumfänglich“ entschädigt werden. Nach dem Willen des EU-Parlaments darf eine Einrichtung, um als zur Klageerhebung qualifiziert anerkannt zu werden, auch „keine über einen gewöhnlichen Dienstleistungsvertrag hinausgehenden finanziellen Vereinbarungen mit Anwaltskanzleien, die die Belange von Klägern vertreten“, unterhalten.

In anderen Bereichen hat das Europäische Parlament der **Kritik, ua des ÖRAK, am Richtlinienentwurf Rechnung getragen** und zB das loser-pays-Prinzip und Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Ausschluss von Strafschadensersatz vorgeschlagen.

[Anm: Bei Redaktionsschluss liegt noch keine allgemeine Ausrichtung des Rates vor, die Voraussetzung für die Trilogverhandlungen ist. Bei entsprechendem politischem Willen ist eine **Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens nach den Wahlen möglich.**]

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland-zugelassene Rechtsanwältin.

2019/159

Portrait des Monats

Volksvertreter in Kanzlei und Parlament

Der Linzer Rechtsanwalt Mag. Klaus Fűrlinger unterhält gemeinsam mit zwei Partnern eine Rechtsanwaltskanzlei in der oberösterreichischen Landeshauptstadt. Über das ÖVP-Mandat des Regionalwahlkreises Linz und Umgebung ist er seit 9. 11. 2017 Abgeordneter zum Nationalrat und dort ua Obfraustellvertreter im Justizausschuss.

2019/160

Die Entscheidung, Rechtsanwalt werden zu wollen, hat *Klaus Fűrlinger* schon früh getroffen. Bereits in der Schulzeit mit 15 Jahren wusste er, dass er diesen Berufsweg einschlagen würde. Der einzige Jurist in seiner Familie war sein Vater, in dessen Kanzlei er auch 1996 nach erfolgreich abgelegter Rechtsanwaltsprüfung anfang. Seit 2003 führt der

gang an der Uni Linz nach. Bis heute lebt der an Büchern über Philosophie, Geschichte und Religionswissenschaften interessierte Jurist gemeinsam mit seiner berufstätigen Frau in seiner Geburtsstadt. Als Vater von zwei schulpflichtigen Kindern ist er auch im Elternverein des Akademischen Gymnasiums aktiv, wo er seit 2015 als Obmann fungiert. Darüber hinaus war er von 2009 bis 2018 Mitglied des Oberösterreichischen Kollegiums des Landesschulrats. Zur aktuellen Bildungsdebatte ist es ihm wichtig festzuhalten, dass neben dem Schwerpunkt Digitalisierung, die unweigerlich enorme Zukunftschancen bietet, auch ethische Grundwerte unbedingt vermittelt werden sollten. Die österreichische Bildungspolitik hält er aber insgesamt für besser als ihren Ruf, wenngleich die Regierung gerade dabei ist, einige verbesserungswürdige Punkte umzusetzen.

. . . in die österreichische Bundeshauptstadt

Das politische Engagement des Linzer Rechtsanwalts begann 2002 als Ortsparteiobmann der ÖVP Römerberg und war zunächst ein rein ehrenamtliches. 2009 wurde *Fűrlinger* Mitglied des Linzer Gemeinderats und bis 2012 Fraktionsobmann der ÖVP Linz. Danach folgte die Entsendung in den Bundesrat und 2017 die Angelobung im Nationalrat. In Absprache mit der Standesvertretung versucht *Fűrlinger* seither insb auch die Interessen der Rechtsanwaltschaft einzubringen, soweit es möglich ist. Dazu werden auch interfraktionelle Allianzen geschlossen, das Verhältnis zu den anderen Rechtsanwälten im Parlament ist ein durchaus konstruktives. Halb Politiker, halb Rechtsanwalt muss sich *Fűrlinger* seine Arbeitszeit gut einteilen. Sechs bis sieben Tage im Monat ist er laut eigenen Angaben in Wien, vieles sowohl der politischen Arbeit als auch für die Kanzlei schafft er aber von unterwegs zu erledigen. Insgesamt nimmt die politische Tätigkeit dann schon in etwa die Hälfte der Arbeitszeit ein – aber natürlich nicht auf eine Fünftage-Woche gerechnet, wie er erklärend hinzufügt. Wenn dann noch Zeit für Hobbys bleibt, geht der sportliche Jurist gerne bergwandern, mountainbiken, auf Ski-Touren oder zum Golf. Dennoch wirkt der Oberösterreicher noch lange nicht ermüdet und kann sich auch eine weitere Legislaturperiode im Nationalrat durchaus vorstellen.



Klaus Fűrlinger ist Partner bei Fűrlinger | Peherstorfer | Langoth Rechtsanwälte.
Foto: ÖVP-Klub/Sabine Klimpt

Zivilrechtler seine eigene Rechtsanwaltskanzlei in der Linzer Innenstadt, die sich mittlerweile um zwei Kanzleipartner und einen Rechtsanwaltsanwärter vergrößert hat. Seine Schwerpunkte sind das allgemeine Zivilrecht, das Arbeitsrecht, die prozessrechtliche Vertretung und das Vertragsrecht.

Von der oberösterreichischen Landeshauptstadt . . .

Zeit seines Lebens war *Klaus Fűrlinger* Linzer. 1965 in der Donaumetropole geboren, maturierte er am Akademischen Gymnasium in Linz, leistete seinen Präsenzdienst im Stadtteil Ebelsberg ab und ging zum Studieren an die Johannes-Kepler-Universität Linz sowie die Paris-Lodron-Universität Salzburg. Während dieser Zeit engagierte er sich drei Jahre lang als Landesobmann der Union Höherer Schüler Oberösterreich. Auch seine Gerichtspraxis absolvierte der Jusabsolvent am Bezirksgericht und Landesgericht der ehemaligen Kulturhauptstadt Europas. Im Anschluss an die Rechtsanwaltsausbildung schoss er noch einen Europarechtslehr-

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Abhandlungen



- 368 Gerichtsgebühren im Zivilverfahren – eine Reise durch Europa
- 375 Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärttern in der Praxis
- 378 Neu seit 1. 1. 2019: elektronische Einsicht von Exekutionsdaten



RUPERT WOLFF
Der Autor ist Rechtsanwalt in Salzburg und ÖRAK-Präsident.



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer Dienst

2019/161

Gerichtsgebühren im Zivilverfahren – eine Reise durch Europa

In der Union der 28 Mitgliedstaaten ist die übersichtliche Darstellung der in einem Zivilverfahren anfallenden Gerichtsgebühren bzw Gerichtskosten keine Leichtigkeit.

Selbst die Kommission ist daran bisher gescheitert.

Im Rahmen des Europäischen Justizportals wurde zwar eine umfangreiche Datenbank aufgebaut, die einen Länderüberblick ermöglichen sollte. Dies mit folgendem Ziel: „Das Portal, das in 23 Sprachen verfügbar ist, enthält Informationen über die verschiedenen Justizsysteme und soll Ihnen ganz allgemein den Zugang zum Recht in der EU erleichtern.“ Konsultiert man dort aber die Einträge der einzelnen Mitgliedsländer, so erhält man zumeist den Hinweis, dass diese Seite nur in den Landessprachen zur Verfügung steht. Die angebotene maschinelle Übersetzung erweist sich als wenig nützlich.

So heißt es dort bei dem Eintrag Tschechiens: „Eine Verpflichtung zur Zahlung der Einlegung von Rechtsmitteln und Streitbeilegungsverfahren erhob daraufhin Klage.“

Hilfreich und informativ ist hingegen die vom deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene Website www.portal21.de. Die Europäische Kommission erstellte 2007 die „Study on Transparency of Costs of Civil Judicial Proceedings in the European Union“, deren Zahlen allerdings mittlerweile veraltet sind.

Leicht zugänglich ist die Materie nicht. Der Fokus dieser Studie liegt ausschließlich auf den Gerichtsgebühren und den im Zuge eines Zivilverfahrens zur Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs anfallenden Steuern. Nicht berücksichtigt sind Sachverständigenkosten, Dolmetschkosten und Zeugenkosten.

Die unterschiedliche Höhe wird in einem Vergleich der Durchsetzung einer Geldforderung von € 500,-, € 500.000,- und € 500.000.000,- veranschaulicht. Diese Vergleichstabelle finden Sie im Anschluss an die Ausführungen über die einzelnen Länder.

Belgien

Rechtsquelle: belgisches Gerichtsgesetzbuch (Art 1017 ff *Code judiciaire / Gerechtelijk Wetboek*).

Laut Gerichtsgesetzbuch gibt es allgemeine Fixgebühren (*droit fixe général*), spezifische Fixgebühren (*droits fixes spécifiques*) und Urteilsausfertigungsgebühren (*droits dus sur les jugements portant condamnation*).

Ein Gerichtskostengesetz sucht man ebenso vergeblich wie ein Gesetz zur Rechtsanwaltsvergütung. Allerdings kann seit 2008 die obsiegende Partei die Erstattung der Prozesskosten von der unterlegenen Partei verlangen und orientiert sich dabei an einer durch königliches Dekret empfohlenen Streitwerttabelle. Diese weist neben einem gestaffelten Basisbetrag, der bspw € 240,- für Streitwerte von

€ 500,- beträgt und für Streitwerte ab 1 Mio Euro mit € 18.000,- gedeckelt ist, auch Minimal- und Maximalvergütungen für besonders einfache oder besonders komplexe Verfahren auf. Die Entscheidung über die Prozesskostenvergütung liegt im Ermessen des Richters, für gewöhnlich spricht er aber die anhand der Tabelle angenommenen Beträge zu.

Ein weiterer Kostenfaktor zu Beginn des Verfahrens sind die Zustellungskosten für die Klage, die sich nach der Anzahl der Seiten berechnen und um die € 500,- betragen können.

Bulgarien

Rechtsquelle: Abschnitt I des Tarifs nach der Zivilprozessordnung von 2008 (*Граждански процесуален кодекс*).

Die Gerichtsgebühr (im Bulgarischen als Steuer bezeichnet) ist streitwertabhängig und beträgt im Mahnverfahren zur vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen 2% des Streitwerts, mindestens jedoch BGN 25,- (ca € 12,78). Im ordentlichen Gerichtsverfahren beträgt die Steuer 4% des Streitwerts, mindestens jedoch BGN 50,- (ca € 25,56). Eine Deckelung der Gerichtsgebühren ist nicht vorgesehen. Daneben gibt es Übertragungsgebühren, die vernachlässigbar gering sind (ca € 2,50 bis € 5,-).

Dänemark

Rechtsquellen: Kapitel 30 des dänischen Rechtspflegegesetzes (*Retsplejeloven*) und Gerichtskostengesetz (*Retsafgiftsloven*).

Die Gerichtskosten sind abhängig vom Streitwert. Stets ist eine Grundgebühr (*grundbeløb*) fällig (§ 1 *Retsafgiftsloven*), wobei der niedrigste Gebührensatz DKK 500,- (ca € 67,-) beträgt. Liegt der Streitwert über DKK 50.000,- (ca € 6.700,-), beträgt die Gebühr DKK 750,- (ca € 100,-) zzgl 1,2% des Betrags, um den der Streitwert DKK 50.000,- überschreitet. Außerdem fällt in diesem Fall darüber hinaus eine Verhandlungsgebühr (*berammelsesafgift*) an, die der Grundgebühr entspricht (§ 2 *Retsafgiftsloven*). Somit muss der Kläger auch für die Gerichtsverhandlung DKK 750,- zzgl 1,2% des Betrags entrichten, um den der Streitwert DKK 50.000,- überschreitet.

Für beide Gebührenarten (Grundgebühr und Verhandlungsgebühr) wurde eine Obergrenze von DKK 75.000,- (ca € 10.050,-) festgelegt.

Für die Berechnung der Gerichtskosten gibt es auf der Website der dänischen Gerichte (*Danmarks Domstole*) einen Gerichtskostenrechner, allerdings nur auf Dänisch: <http://www.domstol.dk/Selvbetjening/beregndinafgift/Pages/default.aspx>

Deutschland

Rechtsquelle: Gerichtskostengesetz GKG 2004.

Die Gerichtsgebühren sind streitwertabhängig und betragen gem § 34 GKG mindestens € 35,- (bei einem Streitwert bis € 500,-). Anlage 1 zum GKG legt fest, wie oft diese Gebühren anfallen, bspw in einem vollständigen gerichtlichen Hauptverfahren mit Urteil drei Mal. Daraus ergeben sich in erster Instanz Gerichtsgebühren von € 105,-. Bei Streitwerten über € 500,- steigen die Gerichtsgebühren degressiv an. Es ist eine Deckelung bei einem Streitwert von 30 Mio Euro vorgesehen (§ 22 Abs 2 RVG; § 39 Abs 2 GKG), damit beträgt die höchstmögliche Gerichtsgebühr € 329.208,-.

Es gibt zahlreiche Online-Tools zur Errechnung der Gerichtskosten, wie etwa www.prozesskostenrechner.de.

Estland

Rechtsquelle: Staatliches Gebührengesetz (*Riigilõivuseadus*).

Die Gerichtsgebühren sind streitwertabhängig und nach oben hin gedeckelt. Es gibt eine Tabelle als Anhang 1 zum Gebührengesetz, in der die Gebühren je nach Streitwert angeführt sind. Bei Zivilsachen mit einem Streitwert über € 500.000,- beträgt die Gebühr € 3.400,- zzgl 0,25% des Streitwerts, höchstens jedoch € 10.500,- (§ 59 Gebührengesetz).

Finnland

Rechtsquellen: Gerichtsgebührengesetz (*Tuomioistuinnmaksulaki*), 1455/2015; Gerichtsverfahrensgesetz (*Oikeudenkäymiskaari*), 1734.01.01 / 4.

Finnland kennt nur fixe Gebühren, die durch Verordnung des Justizministeriums für einen Zeitraum von drei Jahren geldwertabhängig festgelegt werden (§ 2 Gerichtsgebührengesetz).

Die Gerichtskosten variieren je nach Verfahrenstyp und sind streitwertunabhängig. In Schadenersatzverfahren, die ohne Einspruch der Partei enden, beträgt die Gerichtsgebühr € 86,- bzw € 65,-, wenn die Klage elektronisch eingebracht wird. Wenn das Klagebegehren jedoch beansprucht wird, beträgt die Gerichtsgebühr € 260,-.

Frankreich

Rechtsquellen: Loi n° 77-1468 vom 30. 12. 1977 *instaurant la gratuité des actes de justice devant les juridictions civiles et administratives*; Art 1635 bis Q Allgemeines Steuergesetzbuch (*Code général des impôts*).

Durch Décret n° 2013-1280 wurde per 1. 1. 2014 der streitwertunabhängige Gerichtskostenvorschuss in Höhe von € 35,- aufgehoben. Seither gibt es in Frankreich vor den Zivilgerichten keine prozesseinleitenden Gebühren mehr. Bis dahin sind die Einnahmen den nationalen Rechtsanwaltskammern (Conseil National des Barreaux) zugeflossen, die damit die Prozesskostenhilfe finanziert haben, nunmehr werden die Kosten für die Prozesskostenhilfe zum Großteil vom Staat getragen.

Bei den Handelsgerichten beträgt die Gebühr zur Einbringung einer Mahnklage € 35,21. In ordentlichen streiti-

gen Verfahren variieren die Kosten zwischen € 63,36 und € 105,60, wobei dies von der Anzahl der involvierten Parteien abhängig ist.

In Berufungsverfahren sind von den Parteien € 225,- zu entrichten. Diese Einnahmen werden Services der Justiz zugewiesen.

Griechenland

Rechtsquelle: griechische Zivilprozessordnung (*Κώδικας Πολιτικής Δικονομίας*).

In Griechenland existieren fixe Eingabegebühren (Gerichtskostenmarken) neben streitwertabhängigen Gebühren. Die Eingabegebühr beträgt ca € 8,- bis € 20,-. Die vom Streitwert abhängige Gebühr (*dikastiko ensimo*) setzt sich aus 0,8% des Streitwerts zzgl minimaler Stempelgebühren zusammen und kann auf der Website www.dsth.gr/en/ypdikesnimou errechnet werden. Es gibt keine Deckelung der Gerichtsgebühren.

Irland

Rechtsquellen: *Court Fees Orders*, die jeweils für die oberen Gerichte (Supreme Court, Court of Appeal und High Court), den Circuit Court und den District Court getrennt erlassen werden. Die einzelnen Gebührentatbestände finden sich in den Anhängen der jeweiligen Court Fees Order.

Die Gerichtsgebühren sind fixe Beträge und für einzelne Leistungen des Gerichts zu bezahlen.

Die Einbringungsgebühr für die Klage und jeden weiteren Schriftsatz beträgt € 15,-. Die Pauschalgebühren für die Einleitung des Verfahrens sind streitwertabhängig und mit € 400,- gedeckelt. Weiters sind Urteilsausfertigungsgebühren zu entrichten.

Island (EWR-Land)

In Island muss grundsätzlich die Partei, die vor Gericht unterliegt, die Kosten des Rechtsstreits zahlen. Das Gericht kann jedoch die Kosten auch zwischen den Parteien aufteilen. Üblicherweise wird im Vorhinein ein Prozentsatz darüber festgelegt, wie viel jede Streitpartei zu zahlen hat.

Italien

Rechtsquellen: Italienischer Einheitstext über die Gerichtskosten (*Testo unico in materia di spese di giustizia*); *Tabella del Contributo Unificato*.

Zur Einleitung eines Rechtsstreits ist an das Gericht eine Einheitsabgabe (*Contributo Unificato*) zu entrichten. Deren Höhe ist abhängig vom Streitwert und beträgt mindestens € 43,-. Ab einem Streitwert von € 520.000,- ist sie mit € 1.686,- gedeckelt. Die Kosten können bei www.professionegiustizia.it/calcoli/calcolo-contributo-unificato berechnet werden.

Kroatien

Rechtsquelle: kroatisches Gerichtsgebührengesetz (*Zakon o sudskim pristojbama*).

Die Höhe der Gerichtsgebühr ist abhängig vom Streitwert und beträgt mindestens HRK 100,- (ca € 13,-). Ab ei-

nem Streitwert von HRK 464.950,- (ca € 62.597,-) ist sie mit HRK 5.000,- (ca € 673,-) gedeckelt.

Auf der Website des Richternetzwerks gibt es einen Gerichtskostenrechner: www.sudacka-mreza.hr/pristojbe.aspx

Lettland

Rechtsquelle: Art 33 ff lettische Zivilprozessordnung (*Civil-procesa likums*).

Es fallen die Staatsgebühr (*valsts nodeva*), die Kanzleigebühr (*kancelejas nodeva*) und sonstige Kosten des Gerichtsverfahrens (*ar lietas izskatīšanu saistītie izdevumi*) an. Die Staatsgebühr zur Einleitung eines Zivilverfahrens ist streitwertabhängig. Bis zu einem Streitwert von € 2.134,- beträgt sie 15% des Streitwerts, mindestens jedoch € 70,-. Bei höheren Streitwerten setzt sie sich aus einem Fixbetrag und einem Prozentsatz von 0,6% bis 4% des Streitwerts zusammen. Bei Streitwerten über € 711.435,- beträgt die Staatsgebühr € 8.715,- plus 0,6% des über € 711.435,- liegenden Betrags (Art 34 Abs 1 Z 1 Zivilprozessordnung). Eine Deckelung nach oben gibt es nicht.

Liechtenstein (EWR-Land)

Rechtsquelle: Gesetz vom 4. 5. 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz LGBl 2017 Nr 169, abgekürzt: GGG).

Der Liechtensteinische Gesetzgeber hat mit einer „Totalrevision“ des GGG die Gebührenstruktur ähnlich wie in Österreich ausgestaltet. Seit 1. 1. 2018 ist zu Beginn des Verfahrens eine Pauschalgebühr zu entrichten, die sich nach dem Streitwert bestimmt (Art 30 Abs 1 GGG). Anders als in Österreich gibt es jedoch eine Deckelung der Gebühren mit CHF 19.000,- (ca € 16.725,-).

Litauen

Rechtsquelle: Zivilprozessordnung (*Civilinio proceso kodeksas*).

Die Gerichtsgebühren werden als Stempelsteuern (*žyminis mokestis*) bezeichnet und sind je nach Verfahrenstyp unterschiedlich (Art 80 Zivilprozessordnung). Streitwertabhängig sind sie nur in Immobilienstreitigkeiten, wo sie nach oben hin mit € 15.000,- gedeckelt sind (Abs 1 Z 1). Gewöhnliche Schadenersatzforderungen fallen unter den Aufgangtatbestand des Abs 1 Z 6 und lösen eine streitwertunabhängige Stempelsteuer von € 100,- aus.

Werden die Verfahrensdokumente elektronisch eingebracht, so beträgt die Stempelsteuer lediglich 75% der festgelegten Beträge, mindestens jedoch € 5,- (Abs 7). Gleiches gilt, wenn die Parteien die Streitigkeit vor der Hauptverhandlung durch einen Vergleich beilegen (Abs 8).

Einen Gerichtskostenrechner gibt es unter <https://www.infolex.lt/teise/Default.aspx?Id=32&sid=6>

Luxemburg

Gerichtskosten im eigentlichen Sinn fallen in einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren in Luxemburg nicht an. Die Prozesskosten (*dépens*), die Gerichtsvollzieher-, Sachverständigen- oder Zeugenkosten umfassen können, sind

grundsätzlich nach Verfahrensende zu entrichten, sofern das Gericht keine Kautions (*caution judiciaire*) oder keinen Kostenvorschuss anordnet. Die Anwaltskosten sind grundsätzlich von jeder Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen.

Malta

Rechtsquellen: Art 1004 bis 1006 *Code of Organization and Civil Procedure*. Diese verweisen auf die detaillierten Tarifabellen des Anhangs A (*Schedule A*) des Gesetzes; Small Claims Tribunal Act.

Bis zu einem Streitwert von € 5.000,- sind anhängige Klagen Bagatellsachen (*small claims*). Die Anmeldegebühr (*filing fee*) beträgt diesfalls € 40,-.

Im regulären Zivilverfahren sehen die Tarifabellen für bestimmte Prozesshandlungen feste Gebühren vor. Die Anmeldegebühr (*filing fee*) beträgt € 120,-, daneben gibt es aber auch eine streitwertabhängige Gebühr (*registry fee*). Zusätzlich fällt für jeden Prozessakt eine *notification fee* von € 7,20 an.

Hinzu kommt, dass in Malta auch die Klagebeantwortung mit 50% der Gebühr belegt wird, sodass sich im streitigen Verfahren die Gerichtskosten um 50% erhöhen.

Niederlande

Rechtsquelle: Gesetz über Gebühren in Zivilverfahren (*Wet griffierechten burgerlijke zaken*), die Gebührentabelle befindet sich im Anhang zum Gesetz (*Bijlage behorend bij de wet*).

Die Höhe der grundsätzlich bei Klageerhebung zu entrichtenden Gebühren besteht aus einer Fixgebühr und einer beschränkt streitwertabhängigen Gebühr. Juristische Personen müssen grundsätzlich höhere Gerichtsgebühren zahlen als natürliche Personen. Ausführliche Informationen zu Gerichtsgebühren bietet das niederländische Gerichtsportal *de Rechtspraak* unter www.rechtspraak.nl.

Norwegen (EWR-Land)

Rechtsquelle: Rechtsgebührengesetz (*Rettsgebyrloven*).

Das norwegische Gerichtskostenystem basiert auf der sog Rechtsgebühr (*Rettsgebyr*). Gem § 1 Rechtsgebührengesetz legt das Justizministerium durch Verordnung die Höhe der Rechtsgebühr fest, seit 1. 1. 2019 beträgt diese NOK 1.150,- (ca € 118,-). Im Rechtsgebührengesetz ist für die einzelnen Verfahren festgelegt, ob überhaupt Rechtsgebühren erhoben werden und wenn ja, in welchem Ausmaß. Um die Höhe der Gerichtsgebühren zu berechnen, multipliziert man die Anzahl der anfallenden Rechtsgebühren mit dem durch Verordnung festgelegten Wert.

Beim ordentlichen Zivilverfahren (*allmønsprosess*) richtet sich die Anzahl der Rechtsgebühren nach der Anzahl der Verhandlungstage (§ 8 Rechtsgebührengesetz). Grundsätzlich wird die 5-fache Rechtsgebühr bezahlt. Dauert die Hauptverhandlung länger als einen Tag, so fällt zusätzlich vom zweiten bis zum fünften Tag die 3-fache Rechtsgebühr und ab dem sechsten Tag die 4-fache Rechtsgebühr an.

Österreich

Rechtsquelle: Gerichtsgebührengesetz – GGG BGBl 1984/501, zuletzt geändert mit BGBl I 2018/58.

§ 32 GGG führt in Tabelle I die Gerichtsgebühren – je nach Streitwert – an. Bei Streitwerten über € 350.000,- berechnet sich die Gerichtsgebühr aus dem Fixbetrag von € 3.488,- plus 1,2% vom jeweiligen Streitwert. Es gibt keine Deckelung nach oben.

Polen

Rechtsquelle: polnisches Gerichtskostengesetz (*Ustawa z dnia 28 lipca 2005 r. o kosztach sądowych w sprawach cywilnych*).

Entscheidend für die Höhe der Gerichtskosten ist der jeweilige Streitwert. Die Gebühren sind darüber hinaus abhängig vom gewählten Verfahren. So sind etwa der Urkundenprozess und das Mahnverfahren im Vergleich wesentlich günstiger als der normale Zivilprozess.

In Vermögensangelegenheiten fällt eine relative Gebühr (*Oplata stosunkowa*) an, die 5% vom Streitwert, mindestens aber PLN 30,- (ca € 7,-) und höchstens PLN 100.000,- (ca € 23.240,-) beträgt (Art 13 Gerichtskostengesetz).

Portugal

Rechtsquellen: Art 530 *Código de processo civil*; Art 5–7 und Tabellen I und II Anhang Verfahrenskostenverordnung (*regulamento das custas processuais*, Gesetzesdekret Nr 34/2008 vom 26. 2. 2008 idF Nr 86/2018).

Die Justizgebühr (*taxa de justiça*) wird mittels eines festgelegten Einheitssatzes (*unidade de conta processual* [UC]) berechnet, der jährlich gemäß dem Index der sozialen Unterstützung (IAS) festgelegt wird und im Jahr 2019 € 102,- beträgt. Anhand der gesetzlichen Gebührentabelle im Anhang der Verfahrenskostenverordnung ist abzulesen, wie viele Einheitssätze (UC) verrechnet werden müssen. Diese Tabelle ist streitwertabhängig und nach Komplexität des Verfahrens in drei Spalten gegliedert. Die Gerichtsgebühren sind nicht gedeckelt, jedoch sind bei einem Streitwert über € 275.000,- zur Einleitung des Verfahrens vorerst nur 16 UC (entspricht € 1.632,-) zu zahlen. Die darüber hinausgehenden Kosten sind erst am Ende des Verfahrens fällig und können vom Richter reduziert oder ganz erlassen werden (Art 6 Abs 7 Verfahrenskostenverordnung).

Wird die Klage elektronisch eingebracht, reduzieren sich die genannten Gebühren um 10% (Art 6 Abs 3 Verfahrenskostenverordnung).

Die Regierung stellt unter <https://justica.gov.pt/Servicos/Simulador-Taxas-de-Justica> einen Gerichtskostenrechner bereit.

Sachverständige und Dolmetscher erhalten Entschädigungen (*remunerações fixas*), die sich nach der Anzahl der Seiten des Gutachtens bzw der übersetzten Wörter ergeben und mit einem Bruchteil des UC festgelegt sind (Art 17 Verfahrenskostenverordnung).

Rumänien

Rechtsquelle: Eilverordnung OUG 80/2013.

In Rumänien besteht ein Mischsystem aus festen Gebühren und streitwertabhängigen Gebühren. Daneben fällt eine Stempelgebühr an. Die streitwertabhängige Gebühr setzt sich aus einem Fixbetrag und einem Prozentsatz vom Streitwert zusammen (Art 3 Eilverordnung).

Schweden

Rechtsquelle: Statute of Fees in Public Courts (*Sw Förordning 1987, 452 idF 2018:1810*).

Schweden kennt nur eine fixe Anmeldegebühr (*ansökningsavgift*). Privatklagen (*Enskilt åtal*) fallen in die Kategorie B, in der streitwertunabhängig SEK 2.800,- (ca € 270,-) vom Initiator der Rechtssache zu entrichten sind. Für andere Verfahrenstypen gibt es unterschiedliche Gebühren.

Slowakei

Rechtsquellen: slowakisches Gerichtsgebührengesetz (*Zákon o súdnych poplatkoch*, Gesetz Nr 71/1992 Zb, zuletzt geändert durch Gesetz 345/2018 Zz); die Einzelheiten sind in der Gerichtsgebührentabelle (*Sadzobník súdnych poplatkov*) geregelt, die dem Gerichtsgebührengesetz als Anhang (*Príloha zákona SNR č 71/1992 Zb*) beigefügt ist.

Die Gebühren sind dort in fünf Kategorien eingruppiert, und zwar in Zivil- und Verwaltungsverfahrenengebühren, Gebühren für Handlungen des Gerichts, Gebühren für Handlungen staatlicher Verwaltungsbehörden, Gebühren für Handlungen der Staatsanwaltschaft und Gebühren vor dem Verfassungsgericht.

In Zivilverfahren beträgt die Gerichtsgebühr grundsätzlich 6% des Streitwerts, wobei sie in Handelsstreitigkeiten mit € 33.193,50 gedeckelt ist, in sonstigen Angelegenheiten mit € 16.596,50.

Slowenien

Rechtsquellen: zwölftes Kapitel (Art 151 ff) slowenische Zivilprozessordnung (*Zakon o pravdnem postopku*); Art 16 iVm Anlage 1 und TP 1111 Gerichtsgebührengesetz (*Zakon o sodnih taksah*).

Gerichtsgebühren werden in Slowenien nach dem Streitwert (*Vrednost zahtevka*) bestimmt. Die geringste Gebühr beträgt € 18,- bei einem Streitwert von € 300,- und steigert sich degressiv. Es gibt keine Deckelung bei hohen Streitwerten. Die Streitwerttabellen finden sich in Anlage 1 zum Gerichtsgebührengesetz. In Zivilverfahren ist die Gebühr nach TP 1111 mit dem Faktor 3 zu multiplizieren, wird jedoch vor der Entscheidung ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, fällt die Gebühr nur einmal an (TP 1112 Z 3).

Spanien

Rechtsquelle: Gesetz Nr 10/2012 vom 20. 11. 2012 (*Ley por la que se regulan determinadas tasas en el ámbito de la Administración de Justicia y del Instituto Nacional de Toxicología y Ciencias Forenses*).

Seit 1. 3. 2015 sind natürliche Personen von Gerichtsgebühren befreit (Art 4 Abs 2 Gesetz Nr 10/2012). Die Gerichtskosten bei juristischen Personen setzen sich aus einem fixen und einem variablen Betrag zusammen:

Der fixe Betrag (*cuota fija*) richtet sich danach, vor welcher Gerichtsbarkeit der Prozess geführt wird und welche Prozessart zur Anwendung kommt (Art 7 Abs 1 Gesetz Nr 10/2012). Im ordentlichen Verfahren beläuft er sich auf € 300,-.

Der variable Betrag (*cuota variable*) orientiert sich am Streitwert. Bis zu einem Streitwert von 1 Mio Euro beträgt er 0,5%, bei höheren Streitwerten 0,25% des Streitwerts. Der variable Betrag ist auf maximal € 10.000,- begrenzt (Art 7 Abs 2 Gesetz Nr 10/2012).

Tschechien

Rechtsquelle: tschechisches Gerichtsgebührengesetz (*Zákon o soudních poplatcích*, Gesetz Nr 549/1991 Sb, zuletzt geändert durch Gesetz Nr 182/2018 Sb); die Gebühren sind detailliert im Anhang des Gesetzes geregelt.

Die Gerichtsgebühr ist mit der Klageerhebung zu zahlen. Ihre Höhe ist streitwertabhängig.

Bei Klagen auf Geldforderungen bis zu einem Streitwert von CZK 20.000,- (ca € 780,-) beträgt die Gerichtsgebühr CZK 1.000,- (ca € 39,-). Bei einer Geldforderung von über CZK 20.000,- bis zu CZK 40.000.000,- (ca € 1.560.000,-) beträgt die Gerichtsgebühr 5% vom jeweiligen Streitwert. Bei Geldforderungen von mehr als CZK 40.000.000,- beträgt die Gerichtsgebühr CZK 2.000.000,- (ca € 78.000,-) zzgl 1% von dem Betrag, der über den Grenzbetrag von CZK 40.000.000,- hinausgeht. Die Ermittlung der Gerichtsgebühr auf diesem Weg wird jedoch ab einem Streitwert von CZK 250.000.000,- (ca € 9.754.000,-) gedeckelt, das heißt, dass die höchste Gerichtsgebühr für Geldforderungen CZK 4,1 Mio beträgt. Dies entspricht ca € 160.000,-.

Ungarn

Rechtsquelle: ungarisches Gebührengesetz (1990. évi XCIII. törvény az illetékekről).

Die Gerichtsgebühr beträgt gem Art 42 Abs 1 lit a Gebührengesetz 6% des Streitwerts, jedoch mindestens HUF 15.000,- (ca € 47,-) und höchstens HUF 1.500.000,- (ca € 4.750,-).

Vereinigtes Königreich

Rechtsquellen: Verordnung Nr 1053/2008 (*Civil Proceedings Fees Order 2008*), Schedule 1 (zuletzt geändert durch Verordnung Nr 812/2018).

Die Höhe der Gerichtsgebühren ist im Vereinigten Königreich grundsätzlich streitwertabhängig, wobei Schottland und Nordirland eigene Systeme haben. In England und Wales sind zur Klageerhebung *Court Issue Fees* zu entrichten, anschließend fallen je nach Verfahrenfortgang die *Court Hearing Fees* an.

Die *Court Issue Fees* betragen £ 35,- bei einem Streitwert bis zu £ 300,-; £ 50,- bei einem Streitwert über £ 300,- bis

£ 500,-; £ 70,- bei einem Streitwert über £ 500,- bis £ 1.000,-; £ 80,- bei einem Streitwert über £ 1.000,- bis £ 1.500,-; £ 115,- bei einem Streitwert über £ 1.500,- bis £ 3.000,-; £ 205,- bei einem Streitwert über £ 3.000,- bis £ 5.000,-; £ 455,- bei einem Streitwert über £ 5.000,- bis £ 10.000,-; 5% des Streitwerts, wenn dieser über £ 10.000,- liegt. Die Gebühr ist mit £ 10.000,- für alle Streitwerte über £ 200.000,- gedeckelt. Bei elektronisch eingebrachten Verfahren gibt es eine geringe Ermäßigung, die ebenfalls streitwertabhängig ist.

Die *Court Hearing Fees* betragen in den sog Small-Claim-Track-Verfahren mit Streitwerten bis zu £ 10.000,- streitwertabhängig bis zu maximal £ 335,-. Im Fast Track Claim mit Streitwerten zwischen £ 10.000,- und £ 25.000,- betragen die Gebühren £ 545,-. Im Multi Track Claim mit Streitwerten über £ 25.000,- betragen sie £ 1.090,-.

Zypern

Rechtsquelle: Gerichtsgebühren- und Verfahrensordnung 1954.

Die Gebühren sind streitwertabhängig und einer Gebührentabelle zu entnehmen. Zusätzlich zur eigentlichen Gerichtsgebühr fällt eine Gebühr an die Anwaltskammer an, die vom Anwalt zu tragen ist, da sie der Finanzierung des Rentenfonds der Kammer dient. Im niedrigsten Bereich bis zu einem Streitwert von € 500,- beträgt die Gerichtsgebühr € 35,- und die Kammergebühr € 10,-. Ab einem Streitwert von 2 Mio Euro sind die Gebühren mit € 801,- (Gericht) und € 400,- (Anwaltskammer) gedeckelt.

Vergleichstabelle

Die Beträge beinhalten nur die **zur Einleitung des Verfahrens** notwendigerweise zu entrichtenden Gerichtsgebühren (s Tabelle auf Seite 373).

Zusammenfassung

Die Ausgestaltung der Gerichtsgebühren in den EU-Mitgliedstaaten ist gänzlich verschieden, historisch gewachsen und entbehrt jeglicher Rationalität.

Belgien, Island und Luxemburg nehmen eine Sonderrolle ein, dort fallen keine Gerichtsgebühren im eigentlichen Sinn an. Ebenso gibt es in Frankreich nur vor den Handelsgewerichten eine geringe streitwertunabhängige Gebühr. In Spanien sind natürliche Personen von der Gerichtsgebühr ausgenommen.

Im niedrigsten Bereich (Zahlungsklage über € 500,-) schwanken die Gerichtsgebühren von € 5,30 (Griechenland), € 25,- (Irland, Polen) bis zu ca € 590,- (Norwegen). Österreich liegt mit € 64,- im Mittelfeld.

Bei der Zahlungsklage über € 500.000,- schwanken die Gerichtsgebühren von € 65,- (bei elektronischer Einbringung) bzw € 86,- in Finnland bis zu € 30.000,- in der Slowakei. Auch hier liegt Österreich im Mittelfeld, höhere Gebühren haben Bulgarien, Deutschland, Polen, Slowakei, Tschechien und das Vereinigte Königreich.

Mitgliedstaat	Streitwert		
	€ 500,-	€ 500.000,-	€ 500.000.000,-
Belgien	–	–	–
Bulgarien	25,56* (BGN 50,-)	20.000,-	20.000.000,-
Dänemark	67,-* (DKK 500,-)	6.020,14* (DKK 44.918,10)	10.051,86* (DKK 75.000,-)
Deutschland	105,-	10.608,-	329.208,-
Estland	100,-	3.400,-	10.500,-
Finnland	65,- ¹ bzw 86,-	65,- ¹ bzw 86,-	65,- ¹ bzw 86,-
Frankreich	35,-	90,- ²	90,- ²
Griechenland	5,30	5.296,-	5.296.000,-
Irland	25,-	190,-	400,-
Island (EWR)	variabel	variabel	variabel
Italien	43,-	1.214,-	1.686,-
Kroatien	26,93* (HRK 200,-)	673,16* (HRK 5.000,-)	673,16* (HRK 5.000,-)
Lettland	75,-	6.602,13	3.004.446,39
Liechtenstein (EWR)	105,64* (CHF 120,-)	4.841,67* (CHF 5.500,-)	16.725,78* (CHF 19.000,-)
Litauen	75,- ¹ bzw 100,-	75,- ¹ bzw 100,-	75,- ¹ bzw 100,-
Luxemburg	–	–	–
Malta	40,-	6.175,50	4.501.675,50
Niederlande	81,- ³ bzw 121,-	1.599,- ³ bzw 4.030,- ⁴	1.599,- ³ bzw 4.030,- ⁴
Norwegen (EWR)	590,60* (NOK 5.750,-)	590,60* (NOK 5.750,-)	590,60* (NOK 5.750,-)
Österreich	64,-	9.488,-	6.003.488,-
Polen	25,-	23.232,26* (PLN 100.000,-)	23.232,26* (PLN 100.000,-)
Portugal	91,801 bzw 102,-	1.468,801 bzw 1.632,-	1.468,801 bzw 1.632,-
Rumänien	36,05* (RON 171,05)	5.759,82* (RON 27.326,50)	5.000.724,72* (RON 23.725.105,-)
Schweden	266,44* (SEK 2.800,-)	266,44* (SEK 2.800,-)	266,44* (SEK 2.800,-)
Slowakei	30,-	16.596,50 bzw 30.000,- ⁵	16.596,50 bzw 33.193,507
Slowenien	78,-	6.525,-	3.303.225,-
Spanien	– ³ bzw 302,504	– ³ bzw 2.800,- ⁴	– ³ bzw 10.300,- ⁴
Tschechien	39,02* (CZK 1.000,-)	25.000,-	159.961,83* (CZK 4.100.000,-)
Ungarn	47,49* (HUF 15.000,-)	4.748,93* (HUF 1.500.000,-)	4.748,93* (HUF 1.500.000,-)
Vereinigtes Königreich	122,47* (£ 105,-)	12.935,38* (£ 11.090,-)	12.935,38* (£ 11.090,-)
Zypern	35,-	480,-	801,-

* Umrechnungkurs: 28. 2. 2019

¹ Bei elektronischer Eingabe.

² Annahme der Zuständigkeit eines Handelsgerichts, variiert je nach Ort.

³ Natürliche Person.

⁴ Juristische Person.

⁵ In Handelsstreitigkeiten.

Bei der Zahlungsklage von über 500 Mio Euro bewegen sich die Gerichtsgebühren zwischen € 65,- (bei elektronischer Einbringung) bzw € 86,- in Finnland, gefolgt von Litauen mit € 75,- (bei elektronischer Einbringung) bzw € 100,- bis hin zu € 329.208,- in Deutschland, 5 Mio Euro in Rumänien, 5,3 Mio Euro in Griechenland und 6 Mio Euro in Österreich. Teurer als in Österreich sind sie nur noch in Bulgarien.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht davon aus, dass das Erfordernis, bei der Einbringung einer Beschwerde Gerichtsgebühren zu bezahlen, per se nicht eine Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Gericht iSd Art 6 EMRK darstellt, wenn der Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zu Gericht nicht beschnitten wird und die angewandten Maßnahmen verhältnismäßig in Bezug auf das angestrebte Ziel sind (vgl EGMR 26. 10. 2010, 46.040/07, *Marina*, Rz 50; 20. 12. 2007, 21.638/03, *Paykar Yev Haghtanak Ltd*, Rz 44 ff; 26. 7. 2005, 39.199/98, *Podbielski und PPU Polpure*, Rz 61 ff; 19. 6. 2001, 28249/95, *Kreuz*, Rz 53 ff). In *Kreuz vs Poland* führt der EGMR einen Maßstab zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ein, indem er ausführt, dass „die Höhe der Gebühren, die im Lichte der besonderen Umstände eines bestimmten Falles, einschließlich der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers und des Stadiums des Verfahrens, in dem diese Beschränkung auferlegt worden ist, Faktoren darstellen, die bei der Entscheidung wesentlich sind, ob jemand in den Genuss seines Rechts auf Zugang [zu einem Tribunal] gekommen ist“.

Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen hoher Gerichtsgebühren auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im jeweiligen Mitgliedsland. In Ländern mit hohen Gerichtsgebühren werden Wirtschaftstreibende und deren Rechtsberater zur Konfliktlösung entweder auf Schiedsgerichte ausweichen oder aber die internationale Zuständigkeit eines Gerichts in einem anderen Mitgliedsland vereinbaren – mit oder ohne Rechtswahl.

Für den Rechtsberater stellt es eine haftungsreiche Aufgabe dar, seinem Klienten die besten und günstigsten Rechtsschutz- und Durchsetzungsmöglichkeiten zu empfehlen und darauf hinzuwirken, dass Zuständigkeitsvereinbarungen schon bei der Vertragserrichtung sorgfältig erwogen werden.

Bei einer industriellen Auseinandersetzung mit einem Streitwert von 500 Mio Euro bieten sich als kostengünstigste Foren im deutschsprachigen Raum Luxemburg, Italien (Südtirol) oder Liechtenstein, im englischsprachigen Raum Irland oder auch Schweden als Alternativen zum Österreichischen Gerichtsforum an.

Bedeutung für Österreich

Freilich lassen sich die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern nur schwer miteinander vergleichen und berücksichtigt dieser Artikel auch nur einen kleinen Ausschnitt der in einem Gerichtsverfahren zu berücksichtigenden Gesamtkosten. Dazu kommt, dass mit den drei exemplarisch

rausgegriffenen Streitwerten die Extreme abgebildet werden, während es gerade in den niedrigen Streitwertklassen zumeist eine Vielzahl an Abstufungen gibt. Außerdem ist nur das ordentliche Zivilverfahren beschrieben, während es bspw im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren oftmals eigene Gebührensätze gibt.

Dennoch zeigt die Reise durch Europa die eine oder andere interessante und bereits existente Systematik auf, die auch für Österreich durchaus eine Überlegung wert sein könnte. Bspw dass, wenn eine Klage vor Gericht zurückgezogen wird oder ein Vergleich erzielt werden kann, nur noch die Hälfte der Pauschalgebühr zu zahlen sein soll. Nicht nur, dass in diesem Fall die Justiz einen geringeren Arbeitsaufwand zu bewältigen hätte, der diese Reduzierung bereits allein rechtfertigen würde. Ein solches „Goodie“ wäre auch ein Anreiz für die Verfahrensparteien, rasch zum eigentlichen Ziel des Gerichtsverfahrens zu kommen: nämlich den Rechtsstreit im beiderseitigen Interesse zu einem Ende zu bringen und möglichst flott Rechtssicherheit in der streitigen Angelegenheit zu erlangen.

Interessant ist, dass manche Länder Ermäßigungen vorsehen, wenn Anträge elektronisch eingebracht werden. Ähnliches existiert in Österreich bei Patent- und Markenmeldungen am Österreichischen Patentamt. In Gerichtsverfahren ist dies freilich kein Thema, da der Elektronische Rechtsverkehr längst etabliert ist und Rechtsanwälte seit 2007 verpflichtet sind, Schriftsätze elektronisch beim Gericht einzubringen. Hier ist Österreich sicherlich Vorreiter in ganz Europa.

Nachzügler sind wir hingegen im Bereich der Gerichtsgebührendeckelung. Nur ganz wenige Länder in Europa haben nach oben hin keine Beschränkungen, sodass ein Rechtsstreit mit entsprechend hohem Streitwert richtig teuer werden kann und die Eintrittsschwelle ins Gerichtsverfahren in diesen Fällen eine Hürde darstellt, die den Zugang zum Recht erheblich erschwert. Dies ist schon rechtsstaatlich bedenklich und mindert die Attraktivität Österreichs als Gerichtsstandort für Unternehmen und Konzerne. Wenn die großen Verfahren, die naturgemäß auch einen gewichtigen Anteil ins Justizbudget hereinspielen, abwandern, so schwächt dies die rechtsberatenden Berufe genauso wie die Richterschaft und die Justiz im Gesamten.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist es daher höchste Zeit, sich am europäischen Vorbild zu orientieren und eine Gebührendeckelung bei hohen Streitwerten einzuführen.

Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärttern in der Praxis



MICHAEL HAIBÖCK
Der Autor ist Mitglied des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtter.

2019/162

Die Gehaltsabrechnungen von Rechtsanwaltsanwärttern (RAA) werden in der Praxis unterschiedlich gehandhabt und bieten mögliche Fehlerquellen, die bei Unkenntnis zu empfindlichen Gehaltseinbußen der RAA führen können. Die Thematik wurde daher an die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herangetragen und in weiterer Folge eine Stellungnahme von ECA Singer und Katschnig Steuerberatungs GmbH zur richtigen Gehaltsabrechnung eingeholt, welche dem gegenständlichen Artikel zugrunde liegt.

I. PROBLEMAUFRISS

Mit Ausnahme von Vorarlberg und Salzburg sehen die Umlagenordnungen der einzelnen Länderkammern vor, dass die Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A (VE Teil A, RAA) direkt vom Rechtsanwalt einzuheben sind. Abhängig von der Gehaltsvereinbarung und der Handhabung der Zahlung dieser Beiträge sehen jedoch die Abrechnungen unterschiedlich aus. Zu beachten sind dabei vor allem unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherung sowie für die Einkommensteuer. Jedenfalls sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung als Werbungskosten zu berücksichtigen und verringern damit die Lohnsteuer. In der Ausgabe 07-08/2018, Seite 489, des Anwaltsblatts wurde das Problem der teilweise unrichtigen Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage anhand eines Vergleiches zweier konkreter Gehaltsabrechnungen aufgezeigt. Je nach Höhe des Gehalts und des konkreten Beitrags kann die Steuerbelastung bei nicht erfolgtem Abzug des Beitrags von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage monatlich um durchschnittlich rund € 80,- bis € 100,- höher ausfallen als gesetzlich geschuldet. Zwar kann die zu viel bezahlte Lohnsteuer dann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung rückgefordert werden, dies gestaltet sich jedoch schwierig und unpraktikabel. Ein um mehr als ein Jahr verspäteter Zufluss von Teilen des Gehalts ist generell abzulehnen. Davon abgesehen ist die Abzugsfähigkeit der Beiträge als Werbungskosten betroffenen Konzipienten vielfach nicht bekannt, da grundsätzlich auf die Berücksichtigung in der laufenden Gehaltsabrechnung vertraut wird.

Die Unterschiede in den Gehaltsabrechnungen liegen einerseits in den Vereinbarungen über die Abfuhr der Beiträge, andererseits aber oft nur in der Darstellung am Lohnzettel.

Diese Information soll nun eine Leitlinie bieten, wie Gehälter von Rechtsanwaltsanwärttern richtig abgerechnet werden.

II. VARIANTEN

Im Falle der Einbehaltung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung durch den RA sind grundsätzlich drei Varianten denkbar, wie die Gehaltsabrechnung der RAA erfolgen kann:

1. Variante 1

Es wird ein Bruttogehalt vereinbart und dem RAA wird der abgeführte Beitrag zur Versorgungseinrichtung monatlich vom Nettogehalt abgezogen. Dies bedeutet, der RAA trägt die Kosten zwar selbst, indem ihm die Vorschreibung am Lohnzettel offen abgezogen wird, die Beiträge wurden aber in das Bruttogehalt eingerechnet. Es ist auch möglich, das Bruttogehalt in zwei Zeilen auszuweisen als „brutto“ zuzüglich „VE Teil A, RAA“ (teilweise wird der Betrag in der Praxis fälschlich auch als „Ausgleichszulage“ oder „Sachbezug“ bezeichnet), um darzustellen, dass der Dienstgeber dem RAA die Beiträge bereits durch ein erhöhtes Bruttogehalt ersetzt.

2. Variante 2

Die Kanzlei führt den „Beitrag VE Teil A, RAA“ direkt an die Versorgungseinrichtung ab. Auch bei dieser Variante liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Die durch die Kanzlei abgeführten Beiträge sind damit (trotzdem) Teil der Lohnverrechnung und erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer.

3. Variante 3

Es wird ein Bruttogehalt vereinbart und dem RAA der abgeführte Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A monatlich vom Nettogehalt abgezogen (wie in Variante 1). Der RAA trägt die Kosten in diesem Fall tatsächlich selbst, da ihm die Vorschreibung am Lohnzettel offen vom Zahlungsbetrag abgezogen wird. Das Bruttogehalt wurde um die Beiträge nicht erhöht (weder offen ausgewiesen noch im Bruttogehalt integriert).

III. BERECHNUNGSBEISPIELE ZU DEN EINZELNEN VARIANTEN

1. Beispiel zu Variante 1

Vereinbart wurde ein Bruttogehalt von € 2.500,- (der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A ist bereits integriert). Dieses Gehalt ist auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Die einbehaltenen Beiträge an die

Versorgungseinrichtung (€ 330,-) sowie die Sozialversicherung (€ 184,25) mindern die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Diese beträgt somit € 1.985,75. Vom Nettogehalt wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung einbehalten/abgeführt. Der RAA erhält letztlich € 1.708,84 ausbezahlt.

Gehalt brutto		2.500,-
Bemessung SV-Beitrag	2.500,-	
SV-Beitrag		- 184,25
Bemessung LST-Beitrag	1985,75	
LST-Beitrag		- 276,91
Gehalt netto		2.038,84
VE Teil A, RAA		- 330,-
Auszahlung		1.708,84

Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.500,-	
BV-Beitrag	38,25	
SV-DG-Beitrag	223,25	
DB	97,50	
Komm-St	75,-	
Gesamt		2.934,-

Tabelle 1

a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Sollte dies seitens des Dienstgebers unterbleiben, könnten diese Werbungskosten noch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist jedoch dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag ist immer das Bruttogehalt. Die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung mindern die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung nicht.

2. Beispiel zu Variante 2

Die Kanzlei führt (letztlich wie in Musterberechnung 1) den Beitrag direkt an die Versorgungseinrichtung ab. In der Gehaltsabrechnung wird dieser Lohnbestandteil jedoch nicht extra ausgewiesen. Es wird ein Gehalt von € 2.170,- am Lohn-

zettel angegeben. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung beträgt € 2.500,- (da der Dienstgeber die Beiträge für den RAA zahlt). Der Sozialversicherungsbeitrag beträgt daher gleich wie bei Variante 1 € 184,25. Auch die Lohnsteuer berechnet sich gleich wie in Beispiel 1. Die Nettoauszahlung beträgt ebenfalls € 1.708,84. Der Gesamtaufwand des Dienstgebers liegt nach Abfuhr des Beitrags an die Versorgungseinrichtung in Summe ebenfalls bei € 2.934,-.

Gehalt brutto		2.170,-
Bemessung SV-Beitrag	2.500,-	
SV-Beitrag		- 184,25
Bemessung LST-Beitrag	1.985,75	
LST-Beitrag		- 276,91
Gehalt netto = Auszahlung		1.708,84

Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.170,-	
VE Teil A, RAA	330,-	
BV-Beitrag	38,25	
SV-DG-Beitrag	223,25	
DB	97,50	
Komm-St	75,-	
Gesamt		2.934,-

Tabelle 2

a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge zur Versorgungseinrichtung – welche von der Kanzlei direkt an die Kammer überwiesen werden – ebenfalls als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Auch in diesem Fall gestaltet sich die Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung schwierig und unpraktikabel. Daher ist dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer berücksichtigt werden.

c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung sind das Gehalt sowie die durch die Kanzlei abgeführten Beiträge zur Versorgungseinrichtung. Diese Beiträge erhöhen damit die SV-Beitragsgrundlage.

3. Beispiel zu Variante 3

Vereinbart wurde ein Bruttogehalt von € 2.170,-. Dieses Gehalt ist auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialver-

sicherung. Die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung (€ 330,-) sowie die Sozialversicherung mindern die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Diese beträgt somit € 1.680,07. Vom Nettogehalt wird der Beitrag zur Versorgungseinrichtung einbehalten/abgezogen. Der RAA erhält letztlich € 1.510,15.

Gehalt brutto		2.170,-
Bemessung SV-Beitrag	2.170,-	
SV-Beitrag		- 159,93
Bemessung LST-Beitrag	1680,07	
LST-Beitrag		- 169,92
Gehalt netto		1.840,15
VE Teil A, RAA		- 330,-
Auszahlung		1.510,15
Dienstgeber-Kosten		
Bruttolohn	2.170,-	
BV-Beitrag		33,20
SV-DG-Beitrag		193,78
DB		84,63
Komm-St		65,10
Gesamt		2.490,35

Tabelle 3

a) Lohnnebenkosten

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung sind nicht in die Beitragsgrundlage für die betriebliche Vorsorge (BVK), Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag einzubeziehen.

b) Lohnsteuer

Bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer sind die Beiträge der Versorgungseinrichtung als Werbungskosten bei der Bemessung der Lohnsteuer abzuziehen. Auch hier ist dringend zu empfehlen, dass die einbehaltenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung bereits bei der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer im Rahmen der Gehaltsabrechnung berücksichtigt werden.

c) Sozialversicherung

Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist immer das Bruttogehalt. Die einbehaltenen Beiträge an die Versorgungseinrichtung mindern die Beitragsgrundlage für die SV nicht.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

1. Zunächst ist zu vereinbaren, ob die Kanzlei oder der RAA selbst die Beiträge des RAA zur Versorgungseinrichtung wirtschaftlich übernimmt.
2. Wenn die Kanzlei die Beiträge übernimmt, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten, dies in der Gehaltsverrechnung darzustellen:

a) Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung erhöhen das Bruttoentgelt als integrierten Bestandteil des Bruttogehalts = Variante 1: Bruttogehalt = € 2.500,-

b) Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden unter dem „Basis-Bruttoentgelt“ extra ausgewiesen = Untervariante zu Variante 1 = Bruttoentgelt € 2.170,- RAK-Beitrag € 330,- Bruttogesamt € 2.500,-

c) Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden im Bruttoentgelt nicht ausgewiesen. Die Kanzlei führt die Beiträge VE Teil A, RAA direkt ab (ohne dass dies auf der Gehaltsabrechnung ersichtlich wäre)

= Variante 2: Bruttogehalt = € 2.170,-

3. Wenn die Kanzlei die Beiträge nicht übernimmt, wird der Beitrag offen vom Nettogehalt abgezogen

= Variante 3: Bruttogehalt = € 2.170,-

4. Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung ist immer das Bruttogehalt. Achtung bei Variante 2: Hier ist die Bemessungsgrundlage um die durch die Kanzlei getragenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu erhöhen.

5. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist immer das Bruttoentgelt (inklusive der übernommenen Beiträge zur Versorgungseinrichtung), abzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung und abzüglich der einbehaltenen bzw. abgeführten Beiträge zur Versorgungseinrichtung.

6. Variante 1 und 3 sind von der Abrechnungsweise gleich; der Unterschied liegt darin, dass die Kanzlei die Beiträge zur Versorgungseinrichtung in Variante 1 auch tatsächlich wirtschaftlich trägt.

7. Sofern die Kanzlei die Beiträge ohne gesonderte Angabe übernimmt (Variante 1), ist zu beachten, dass damit der (erhöhte) Bruttolohn auch die Bemessungsgrundlage für Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration und Entgeltfortzahlung bestimmt. Für einen offenen Ausweis der Beiträge zur Versorgungseinrichtung (Untervariante zu Variante 1) spricht die Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Die arbeitsrechtlichen Ansprüche (hinsichtlich 13./14. Gehalt und Entgeltfortzahlung) sind gleich wie in Variante 1.

V. EMPFEHLUNG

1. Werden die Beiträge zur Versorgungseinrichtung einbehalten bzw. für den RAA abgeführt, **verringert sich dadurch jedenfalls die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer**, nicht jedoch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung.

2. Sollen die Beiträge zur Versorgungseinrichtung dem RAA ersetzt werden, ist aus Transparenzgründen die Variante 2 zu bevorzugen. Sollen die Beiträge jedoch vom RAA wirtschaftlich getragen werden, ist gemäß Variante 3 abzurechnen.

3. Die Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung sollte jedenfalls bereits **im Rahmen der laufenden Gehaltsverrechnung** erfolgen.

4. Sollte eine laufende Berücksichtigung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung (trotzdem) nicht erfolgt sein, sollte der RAA diese als **Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen**.

5. **RAA der Bundesländer Salzburg und Vorarlberg können den steuermindernden Effekt jedenfalls erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, da diese den Beitrag selbständig abführen.**



STEFANIE LIEBENWEIN
Mag. Stefanie Liebenwein ist Rechtsanwältin, Geschäftsführerin und Partnerin in der Kanzlei Liebenwein Rechtsanwälte GmbH in Wien.



ANTONIA BITTERMANN
Mag. Antonia Bittermann ist Rechtsanwaltsanwältin in der Kanzlei Liebenwein Rechtsanwälte GmbH in Wien.

2019/163

Neu seit 1. 1. 2019: elektronische Einsicht von Exekutionsdaten

I. ELEKTRONISCHE EINSICHT FÜR GLÄUBIGER – NEU SEIT 1. 1. 2019

1. Regelungsinhalt

Die mit 1. 1. 2019 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 427 bis 431 EO, die in einen eigenen neuen Teil der Exekutionsordnung mit dem Titel „Elektronische Abfrage von Daten“ übernommen wurden, regeln die elektronische Abfrage von Daten: Nach der Bestimmung des § 427 Abs 1 EO kann ein Gläubiger zur Beurteilung bzw zur besseren Einschätzung, ob die Einleitung eines Rechtsstreits oder Exekutionsverfahrens Erfolgsaussichten birgt, in Daten über Exekutionsverfahren, die gegen seinen Schuldner wegen Geldforderungen (bereits) geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen; zu bescheinigen hat er eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners.

Gem § 427 Abs 1 Z 1 bis 3 stehen dabei folgende Datensätze zur Abfrage zur Verfügung:

- Exekutionsgericht, Aktenzahl und Höhe der jeweils betriebenen Forderungen der Verfahren, die länger als ein Monat seit der Bewilligung anhängig und weder eingestellt noch beendet sind und bei denen auch nicht zwei Jahre seit dem letzten in die Daten aufgenommenen Exekutionsschritt abgelaufen sind, samt dem Hinweis auf eine Aufschiebung des Exekutionsverfahrens und die Art der Exekutionsmittel,
- erfolgte Pfändungen und ergebnislose Vollzugsversuche bei Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und
- die Tatsache, dass innerhalb eines Jahres vor der Abfrage ein Vermögensverzeichnis abgegeben wurde.

Dem Gläubiger, der beabsichtigt einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einzuleiten, soll es sohin ermöglicht werden, sich ein Bild über die vermögensrechtliche Situation des Schuldners zu verschaffen und so allfällige Rückschlüsse auf die beabsichtigte Exekution bzw deren Erfolgsaussicht zu erhalten.

2. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, die für die von einer zur Abfrage berechtigten Person zu erfüllen sind, sind (i) die Bescheini-

gung der Forderung sowie (ii) die Bescheinigung von berechtigten Zweifeln an der Bonität des Schuldners. Diesen (materiellen) Voraussetzungen folgend wäre eine Datenabfrage also nur zuzulassen, wenn das Gericht davon ausgeht, dass dieselben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind.¹

Ab welchem Zeitpunkt berechtigte Zweifel an der Bonität eines Schuldners vorliegen bzw welche normative Intensität dazu erforderlich ist, bleibt aus dem Wortlaut des Gesetzes offen und insofern einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

3. Abfrageberechtigte

Abfrageberechtigt sind Rechtsanwälte und Notare als Vertreter von Gläubigern sowie Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger als Gläubiger.

4. Durchführung und Kosten

Die Abfrage erfolgt über die vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beauftragten Verrechnungsstellen. Diese haben sicherzustellen, dass nur dem abfrageberechtigten Personenkreis Einsicht gewährt wird.

Nach TP 14 Z 17 (neu) GGG kostet eine Abfrage des Exekutionsregisters € 10,-. Weiters bleibt der Zuschlag der jeweiligen Verrechnungsstelle zu berücksichtigen.

II. EINSICHTNAHME ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN KOSTENERSATZ?

Im Bericht des Justizausschusses wird hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 427 ff EO vertreten wie folgt:

„Die Einsichtmöglichkeit hat auch Auswirkungen auf den Kostenersatz. Rechtsanwälte, die ohne Einsicht erfolglose Exekutionsanträge stellen, werden ihre Kosten nicht vom Gläubiger verlangen können; auch sind diese nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, sodass ein Kostenersatz gegenüber dem Verpflichteten nicht in Betracht kommt.“²

¹ Billes, Zur elektronischen Abfrage von Exekutionsdaten, eoclex 2019, 34 (35).

² AB 1741 BlgNR 25. GP 3f.

Dies würde bedeuten, dass ein Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten mit der Einleitung eines Exekutionsverfahrens beauftragt ist, immer in die betreffenden Daten Einsicht zu nehmen hat, um (mit Sicherheit) einen Kostenersatz erfolgreich geltend machen zu können. Würde der Rechtsanwalt – dieser Ansicht folgend – keine Einsicht nehmen, so kann es dazu kommen, dass das Gericht die Kosten nicht zuspricht, weil die Exekution nicht zweckentsprechend war bzw ist.

Und selbst für den Fall, dass der Rechtsanwalt Einsicht nimmt, kann es zu der unbilligen Situation kommen, dass im Rahmen der Einsicht festgestellt wird, dass die Exekution nicht erfolversprechend ist und der Rechtsanwalt die Kosten für die Einsicht übernehmen muss. Insofern ist zu überlegen, ob das Mandatsverhältnis einer diesbezüglichen Erweiterung zuzuführen ist.

Ungeachtet dessen ist freilich fraglich, ab wann eine Exekution pro futuro als „nicht erfolversprechend“ zu qualifizieren ist und welche Kriterien zur Beurteilung dieses Umstands herangezogen werden müssen.

III. ZUSAMMENFASSUNG

- Aus dem Wortlaut der (neuen) Bestimmung des § 427 Abs 1 EO ergibt sich keine Verpflichtung zur Abfrage einer elektronischen Einsicht; vielmehr wird hier festgelegt, dass ein Gläubiger zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen soll, elektronische Einsicht nehmen kann, wenn er eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigt.

- Weiter enthalten die neuen Bestimmungen der §§ 427 ff EO keine Regelungen betreffend den Kostenersatz, sodass auf die insofern „allgemeinen“ Bestimmungen der EO zurückzugreifen ist:

- Die Exekutionsordnung regelt in §§ 74 ff EO nur die Kosten des betreibenden Gläubigers. Der betreibende Gläubiger hat Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die zur Verwirklichung seines Rechts (also der Durchsetzung seines vollstreckbaren Anspruchs) notwendig sind. Ein Verschulden auf Seiten der verpflichteten Partei ist dabei grundsätzlich nicht erforderlich.³
- Ob Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind oder nicht, hat das Gericht zu entscheiden, wobei für die Beurteilung der Notwendigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist. Ist das Gericht der Ansicht, dass auch ein geringerer Aufwand zum gleichen Ziel geführt hätte, so sind nur die geringeren Kosten zuzusprechen (RpflSlgE 2005/156).⁴
- Bei der Frage, ob für einen (erfolglosen) Exekutionsantrag dem Rechtsanwalt Kostenersatz gebührt, weil zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, handelt es sich sohin um eine Entscheidung des Gerichts. Inwiefern sich Gerichte an die dem Ausschussbericht zu entnehmende Äußerung gebunden fühlen, bleibt abzuwarten.

³ Laschober/Lackenberger, Kosten im Exekutions- und Insolvenzverfahren (2009) 15.

⁴ Laschober/Lackenberger, Kosten im Exekutions- und Insolvenzverfahren 15.



DAS Update für die Haushaltspraxis

4. Auflage, 2019. XLVI, 1.116 Seiten.
Geb. EUR 238,-
ISBN 978-3-214-04363-6

Subskriptionspreis bis 31. Mai 2019 EUR 190,-

Lödl · Antl · Janik · Petridis-Pierre · Pfau

Bundeshaushaltsrecht 4. Auflage

BHG 2013 – BHV 2013

Der bereits **bewährte Behelf für die Praxis** der Haushaltsführung liegt nunmehr in vollständig aktualisierter 4. Auflage vor und berücksichtigt sämtliche seit 2012 ergangenen Novellen (sieben allein zum BHG 2013) sowie die neueste Rechtsprechung. Auslegungen und Ergänzungen zu aktuellen Bestimmungen unterstreichen die **jahrelange** Praxiserfahrung des Autorenteam mit dem Vollzug. Umfasst sind:

- Bundeshaushaltsgesetz 2013
- Bundeshaushaltsverordnung 2013
- die „Haushaltsrechtsartikel“ des B-VG
- unionsrechtliche Haushaltsvorschriften und Stabilitätspakt

Neu aufgenommen: **Buchhaltungsagenturgesetz (BHAG-G)** und **Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Schafft Klarheit im Verwaltungsverfahrensrecht!

11. Auflage 2019. XL, 912 Seiten.
Geb. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-18439-1

Kolonovits · Muzak · Stöger

Verwaltungsverfahrensrecht 11. Auflage

Dieses Standardwerk der österreichischen Rechtsliteratur liefert allen Studierenden und Praktikern **Klarheit im öffentlichen Verfahrensrecht**. In der 11. Auflage wurden **alle Neuerungen** in Rechtsprechung und Lehre, insbesondere im Hinblick auf die

- Neuordnung der **Verfahrenshilfe**,
- **Verwaltungsstrafgesetznovelle 2018**,
- den Bereich der **Schulverwaltung** und
- die **B-VG-Novelle BGBl I 2019/14**, eingearbeitet.

Die **Kernbereiche des Verwaltungsverfahrens** wie das Allgemeine Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich des Allgemeinen Teils und das Verwaltungsvollstreckungsrecht (VVG und EU-VStVG) werden ebenso wie das **Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte** und des **Verwaltungsgerichtshofes** umfassend und mit hohem Praxisbezug dargestellt.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



**382 Im Gespräch**

Einblicke in aktuelle legistische Entwicklungen im Strafrecht

386 Termine**387 Chronik**

Michael Enzinger bleibt Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

1. Women in Law Konferenz in Wien

54. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Feuer & Flamme für die Liegenschaft

„Play“ für Fortbildung – die PODCASTS der AWAK

393 Aus- und Fortbildung**398 Rezensionen****406 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Einblicke in aktuelle legistische Entwicklungen im Strafrecht

Seit letztem Sommer ist Mag. **Rüdiger Schender** Vorsitzender des AK Strafrecht im ÖRAK. Über die zu behandelnden Themen haben Mag. **Danijela Milicevic** und Mag. **Christian Moser** mit ihm ebenso gesprochen wie über anstehende politische Reformvorhaben auf nationaler und EU-Ebene.

Das Gespräch wurde bereits vor dem Regierungsumbruch Ende Mai geführt.

2019/164

Bitte stellen Sie sich und Ihren Werdegang als Rechtsanwalt unseren Lesern kurz vor.

Ich bin seit 2010 Rechtsanwalt, davor war ich im BMJ als stellvertretender Kabinettsleiter unter dem damaligen BM Dr. *Dieter Böhmendorfer* tätig, der jetzt mein Kanzleipartner ist. Ich habe anfangs sehr viel Wirtschafts- und Zivilrecht gemacht und mich im Laufe der Jahre immer mehr dem Thema Wirtschaftsstrafrecht gewidmet. Das klingt vielleicht eigenartig, ist aber durchaus logisch, weil gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts fast immer die zivilrechtliche Vorfrage die eigentliche Rechtsfrage darstellt. Das ist nunmehr mein Tätigkeitsschwerpunkt seit einigen Jahren.

Sie waren von 1999 bis 2002 Abgeordneter zum Nationalrat und saßen im Parlament neben Abfahrts-Olympiasieger *Patrick Ortlieb*. Was konnten Sie für Ihren persönlichen Werdegang aus dieser Zeit mitnehmen?

Das war für mich eine sehr interessante und prägende Zeit, weil man in den Prozess der Gesetzgebung eingebunden ist und dabei das Zusammenspiel zwischen der Bundesregierung und den Ministerien auf der einen Seite und dem Parlament mit dem legistischen Dienst auf der anderen Seite kennenlernt. Man bekommt mit, wie die Entscheidungsprozesse ablaufen, wie der Gesetzesentstehungsprozess ist, wie gewisse Mechanismen funktionieren. Als junger Jurist hatte ich die Chance, Mitglied im Justiz- und Verfassungsausschuss zu sein. Da beschäftigt man sich über das übliche Maß hinausgehend mit Hintergründen, dogmatischen Überlegungen, und es werden die legistischen Vorhaben sehr oft mit hochrangigen Experten diskutiert.

Damals wie heute gab es eine Koalition zwischen ÖVP und FPÖ. Haben Sie das Gefühl, dass diese Regierung funktioniert und arbeitet?

Ich kann das nur von außen beurteilen, habe aber den Eindruck, dass die Zusammenarbeit sehr gut funktioniert und man interessiert ist, Themen sachgerecht voranzutreiben.



Wie man zu den einzelnen Themen steht, ist natürlich eine politische Frage. Es fällt aber schon auf, dass auch auf persönlicher Ebene zwischen den Akteuren beider Parteien eine sehr gute Zusammenarbeit und eine hohe Vertrauensbasis bestehen dürfte und man versucht, zielgerichtet die politischen Reformvorhaben, die man sich vorgenommen hat, umzusetzen.

**Ich bin zuversichtlich,
dass die Stellung der Rechtsanwälte
durch das Regierungsprogramm
gestärkt wird.**

Welche Punkte des Regierungsprogramms gilt es unbedingt umzusetzen?

Ich denke, dass gerade der Justizteil des Regierungsprogramms sehr interessante Themen beinhaltet. Einige Punkte sollen die Stellung der Rechtsanwälte maßgeblich stärken. Ich bin zuversichtlich, dass diese Punkte im Laufe der Legislaturperiode abgearbeitet werden können, so bspw der verstärkte Schutz des Anwaltsgeheimnisses sowie die Frage der Einbeziehung von Privatsachverständigen in Strafver-

fahren. Hierbei handelt es sich um langjährige Forderungen des ÖRAK.

Sie waren in die Arbeiten der Task Force Strafrecht im BMVRDJ involviert. Welche Ergebnisse resultieren daraus?

Ausgangspunkt der Task Force war das von den Regierungsparteien gesehene Missverhältnis zwischen Strafen bei Gewalt- und Vermögensdelikten. Das Ziel der Task Force war, zu evaluieren, ob es Strafverschärfungen bedarf. Dabei wurde meiner Meinung nach sehr zielgerichtet und ergebnisoffen vorgegangen. Als Ergebnis ist man – anders als früher üblich – davon abgerückt, in den Strafenkatalog des StGB direkt einzugreifen, da konkrete Strafänderungen einer näheren Evaluierung bedürfen. Geplant ist stattdessen, bestimmte Erschwerungsgründe einzuführen. Außerdem sollen im Rahmen der bestehenden §§ 39 und 39a StGB Mindeststrafhöhen und Strafdrohungen bei gefährlichen Wiederholungstätern bei Gewalt- und Sexualdelikten angehoben werden. Man darf nicht vergessen, dass Strafrahmen eine Bandbreite vorgeben und der Richter im Konkreten die Strafe schuld- und tatangemessen zumessen kann und muss.



Welche Verbesserungen sind Ihrer Meinung nach im Strafverfahren (Haupt- und Rechtsmittelverfahren) dringend notwendig?

Ich glaube, dass im Hauptverfahren vor allem die Rolle des Verteidigers gestärkt werden sollte. Das kann zB auch dadurch geschehen, dass der Verteidiger ein Recht auf ununterbrochene Fragestellung bekommt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist es, ein Privatgutachten vorlegen und dieses zwingend zum Thema einer gerichtlichen Erörterung machen zu können. Das ist iS der Waffengleichheit und eines fairen Verfahrens notwendig. Es geht dabei darum, dass der Beschuldigte dem gerichtlichen Gutachten etwas entgegensetzen kann, was nur mithilfe eines Privatgutachtens möglich ist. Das ist im Zivilverfahren schon anerkannt. Schlüssige Gegenargumente gegen die Möglichkeit, Privatgutachten vorlegen zu können, gibt es nicht.

Welche Themen wollen Sie als Vorsitzender des AK Strafrecht vorantreiben?

Für die Rechtsanwaltschaft und den AK sind jene Punkte primär wichtig, die unmittelbar die Rolle des Verteidigers und das faire Verfahren betreffen. So bspw Klarstellungen iZm dem Anwaltsgeheimnis. Dieses wird oft im Rahmen von Sicherstellungen durchbrochen. Das Regierungsprogramm sieht einen absoluten Schutz des Anwaltsgeheimnisses vor. Dies ist ein essentieller Punkt, um die Anwaltstätigkeit zu schützen. Im amerikanischen Sprachgebrauch gibt es den Begriff des „attorney work product“. Ich denke, in diese Richtung sollte die Entwicklung gehen. Ergebnisse anwaltlicher Arbeit müssen dem uneingeschränkten Anwaltsgeheimnis unterliegen. Diese Leitlinie muss auch im Strafverfahren bestehen und respektiert werden. Das Problem ist derzeit, dass wir zwar ein Verwertungs-, aber de facto kein Verwendungsverbot haben. Das muss sich ändern. Ich bin zuversichtlich, dass dies auch im Rahmen der Legislaturperiode umgesetzt wird.



Was kann man tun, um die anwaltliche Verschwiegenheit insb in Strafverfahren noch mehr zu schützen?

Die Praxis und die Judikatur zeigen, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichend sind, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Hier bedarf es klarer Nachbesserungen. Der AK Strafrecht hat proaktiv Formulierungsvorschläge erarbeitet, die mittlerweile vom ÖRAK als Positionspapier der Politik zur Verfügung gestellt wurden.

Welche europarechtlichen Themen beschäftigen derzeit die Rechtsanwaltschaft?

Für großes Aufsehen sorgt derzeit der Vorschlag einer E-Evidence-Verordnung. Das Ziel ist es, ein Regelwerk zu schaffen, nach dem eine Behörde eines Mitgliedstaats von einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen anbietet, verlangen kann, elektronische Beweismittel herauszugeben oder zu sichern. Dies unabhängig davon, wo sich die Daten befinden. Dabei soll die Rechtskontrolle auf private Provider ausgelagert werden, was als überaus kritisch zu betrachten ist. Auch das Europäische Parlament sieht dieses Vorhaben als problematisch an. Der ÖRAK ist gemeinsam mit dem CCBE sehr aktiv und

bringt sich kritisch ein. Dass das Vorhaben als Verordnung und nicht – wie bisher im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen üblich – als Richtlinie umgesetzt werden und damit unmittelbar anwendbar sein soll, verschärft die Problematik zusätzlich. Diese Entwicklungen veranschaulichen, dass die Rechtsanwaltschaft auch bei europarechtlichen Themen wachsam sein muss.

Jeder Beschuldigte hat das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Zeit.

Vor welchen Herausforderungen stehen Sie als Strafrechtler in der Praxis?

Die Strafrechtsfälle werden sowohl von der Sachverhaltsfrage als auch vom Aktenumfang immer komplexer. Gerade in Wirtschaftsstrafsachen werden kaum zu bewältigende Mengen an Unterlagen und Daten sichergestellt. Als guter Verteidiger muss man den Akt kennen. Das wird aber immer herausfordernder, da Sicherstellungen in einem nicht überblickbaren Ausmaß stattfinden. Eine zielgerichtete Verteidigung muss sich auch damit befassen, entlastende Unterlagen aus diesen Datenmengen zu filtern. Zudem spielt die mediale Berichterstattung in Strafverfahren eine gewisse Rolle, weil es nicht nur zu Vorverurteilungen in der Öffentlichkeit, sondern auch zur Belastung der Betroffenen und ihren Angehörigen kommen kann. Gerade dann, wenn die Verfahrensdauer beträchtlich lange ist. In der Zusammenschau vieler Umstände hat das Ermittlungsverfahren selbst schon viel zu viel Strafcharakter. Hier muss man klare Grenzen einführen und etwa nach jahrelangen Ermittlungen gewisse Verfahren auch einstellen. Jeder Beschuldigte hat das Recht, dass in seiner Sache in angemessener Zeit entschieden wird.



Wie wichtig ist vor diesem Gesichtspunkt der Zugang zu einem Rechtsbeistand gleich zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens?

Der Zugang zu einem Rechtsbeistand ist einerseits für die Verfahrensqualität, andererseits wegen grundrechtlicher

Vorgaben wichtig. Der EGMR hat schon mehrfach judiziert, dass das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens besteht und ein Beschuldigter sich vor einer Vernehmung mit einem Rechtsanwalt beraten kann. Die EU hat wesentliche Richtlinien zu den Beschuldigtenrechten geschaffen, die auch in der Umsetzung zu deutlichen Verbesserungen im nationalen Recht geführt haben. Eine weitere Ausweitung dieser Rechte steht anlässlich von europarechtlichen Vorgaben bevor, die auch die Rechtsanwaltschaft vor Herausforderungen stellen. Hier gibt es einen guten Dialog mit dem BMVRDJ, um diese Vorgaben zu erfüllen. Grundsätzlich muss man sagen, dass der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst, der als Projekt des BMVRDJ gemeinsam mit dem ÖRAK entwickelt wurde, sehr gut funktioniert. Ich glaube, dass dies ein Erfolgsmodell ist. Jeder Beschuldigte, der zur Vernehmung vorgeführt wird, hat die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Dieses Projekt wurde sehr erfolgreich umgesetzt.



Welche Maßnahmen zur Resozialisierung von Straftätern sollten weiter forciert werden?

Zuletzt hat BM Dr. *Josef Moser* eine Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel) angekündigt. Gerade in Anbetracht der überfüllten Justizanstalten halte ich es für sehr sinnvoll, bei nicht gefährlichen Straftätern diese Möglichkeit auszuweiten, zumal immer eine einzel-fallbezogene Prüfung vorzunehmen ist. Der AK Strafrecht hat sich bereits festgelegt, dieses Thema zu unterstützen. Der elektronisch überwachte Hausarrest ist ein wesentlicher Beitrag zur Resozialisierung, weil die Betroffenen nicht aus dem Arbeitsprozess herausgerissen werden. Er ist daher effektiver als die Haft und auch budgetäre Gründe sprechen dafür, weil es zu einer Entlastung der Justizanstalten kommt und die Betroffenen die Kosten des Hausarrests selbst tragen müssen.

Ende November haben Abgeordnete der Regierungsparteien einen Entschließungsantrag im Parlament eingebracht, das Konzept „Haft in der Heimat“ zu forcieren. Hintergrund ist der hohe Anteil ausländischer Haftinsassen (54,1%, Stand 2017) und die Überbelegung österreichischer Gefängnisse. 2018 wurden jedoch nur um die 100 Straftäter in ihr Heimatland überstellt. Wieso ist diese Anzahl so gering?

Weil sich das Heimatland bereit erklären muss, den Strafvollzug zu übernehmen. Dieses Konzept gibt es ja schon sehr lange, letztendlich ist es aber ein Thema, das man im Rahmen der Europäischen Union besprechen muss, damit es zu einer verstärkten Übernahme der Haft im Heimatland kommt. Außerhalb der EU wird es sich noch schwieriger gestalten und Abkommen mit den einzelnen Ländern bedürfen. Ich glaube aber, dass das Vorhaben sehr positiv ist, gerade auch unter dem Resozialisierungsaspekt. Ausländische Straftäter sind in ihrer Heimat für gewöhnlich familiär stärker verankert als in Österreich. Gleichzeitig werden Probleme in Österreich vermieden. Wir haben in den Strafanstalten Häftlinge verschiedenster Nationalitäten, was zu Sprachproblemen und Spannungen zwischen verschiedenen Gruppierungen führt. Ich glaube daher, dass es mehrere positive Aspekte gibt, dieses Projekt voranzutreiben.



Fühlen Sie sich in Österreich sicher?

Wir haben das Glück, dass wir in Österreich in einem sehr sicheren Land leben – ja, ich fühle mich sicher.

Vielen Dank für das Gespräch und gutes Gelingen im AK Strafrecht.

Mag. Rüdiger Schender, geb 1974 in Linz, verheiratet, 3 Kinder; studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Rechtsanwalt seit 2010, Mitglied des Ausschusses der RAK Wien seit 2014, Vorsitzender des AK Strafrecht im ÖRAK, 1999–2002 Abgeordneter zum Nationalrat
Fotos: Mike Ranz

Termine

Inland

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 6. 2019 WIEN

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
1. 7. 2019 WIEN

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 9. 2019 WIEN

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 9. 2019 WIEN

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
25. 9. 2019 WIEN

Immobilienverkehrssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
30. 9. 2019 WIEN

Grunderwerbssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
30. 9. 2019 WIEN

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
1. 10. 2019 WIEN

RuSt – Recht und Steuern

Business Circle Management FortbildungsGmbH
17. und 18. 10. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Grundbuch (Brush-Up)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
24. 10. 2019 WIEN

Verfahren Außer Streitsachen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 11. 2019 WIEN

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 11. 2019 WIEN

PriSec – Datenschutz, Privacy & Security

Business Circle Management FortbildungsGmbH
12. und 13. 11. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Geldwäsche

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
13. 11. 2019 WIEN

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 11. 2019 WIEN

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
21. 11. 2019 WIEN

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 11. 2019 WIEN

Compliance now!

Business Circle Management FortbildungsGmbH
28. und 29. 11. 2019 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Michael Enzinger bleibt Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

In der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien wurde am 25. 4. 2019 Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger mit absoluter Mehrheit in seinem Amt bestätigt und darf weitere vier Jahre die Herausforderungen für die Anwaltschaft mitgestalten.

In der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien standen am Abend des 25. 4. 2019 im Wiener Juridicum neben zahlreichen Punkten der Tagesordnung umfassende Wahlen im Rahmen der Selbstverwaltung auf dem Programm. 30 Kammerfunktionen mussten insgesamt neu besetzt oder bestätigt werden. Darunter das Amt des Präsidenten, eines Präsidenten-Stellvertreters und sieben Mitglieder des Ausschusses.

Das Rennen machte Amtsinhaber Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger. Die verhältnismäßig hohe Wahlbeteiligung brachte eine überwältigende Mehrheit für Enzinger. Auch der Präsident des Disziplinarrats der RAK Wien wurde in Person von Dr. Herbert Gartner bestätigt.

Enzinger zeigte sich nach Bekanntgabe des Ergebnisses zuversichtlich für kommende Aufgaben: „Ich freue mich sehr über die Bestätigung in meinem Amt. Jetzt gilt es, mit vollem Elan die nächsten vier Jahre Arbeit für unsere Mitglieder und den Stand der Rechtsanwälte zu machen. Dafür wurde ich gewählt.“



Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger Foto: RAK Wien/Atelier Doris Kucera

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

1. Women in Law Konferenz in Wien

Am 1. 3. 2019 fand an der Universität Wien die erste internationale Women in Law Konferenz in Österreich statt. Im Mittelpunkt stand eine Befundaufnahme der Situation von Frauen in Rechtsberufen. Gemeinsam bearbeiteten Juristinnen und Juristen von vier Kontinenten globale Gemeinsamkeiten und regionale Unterschiede von Frauen im Recht.

Die Aktualität und Relevanz des Themas wurde nicht zuletzt durch breite – auch politische – Anerkennung unterstrichen. So betonte *Věra Jourová*, EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung, in ihrer Begrüßung nachdrücklich die Verantwortung und Vorreiterrolle juristischer Berufe für Diversität.

Neben Impulsvorträgen und einer hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion hatten die TeilnehmerInnen die Gelegenheit zum praxisorientierten Austausch in Breakout-Sessions. Die KonferenzteilnehmerInnen kamen ebenso wie die DiskutantInnen und Vortragenden aus verschiedensten Rechtsberufen, der Wirtschaft und Wissenschaft, was einen interessanten Austausch über gemeinsame Erfahrungen und Lösungsstrategien ermöglichte.

Nach einem historischen Abriss durch Prof. *Ilse Reiter-Zatloukal* (Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien) erfolgte eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation durch Prof. *Margaret Thornton*, FASSA, FAAL (ANU College of Law, The Australian National University), die anschließend die globale Perspektive gemeinsam ua mit Prof. *Dr. Maria Berger* (Richterin am EuGH, Bundesministerin für Justiz a.D.), *Nathalie Leroy*, (EWLA – European Women Lawyer Association) und *Erika Solomon Vasser*, LL.M. (Israel Bar Association), diskutierte.

Constanze Eich, MA (eich-communications), und Dr. *Marta Glowacka*, LL.M. (WU Wien), mit den speziellen Herausforderungen und Chancen der Millennial-Generation für die Rechtsbranche auseinandersetzen. Aus drei verschiedenen Blickwinkeln wurde das heiß diskutierte Thema „work-life balance“ betrachtet: Ass.-Prof. *Birgit Forgó-Feldner* (Universität Wien) sprach für die Wissenschaft, Dr. *Geertje Tutschka* (CLP) erzählte von Erfahrungen aus Anwaltskanzleien und Mag. *Laura Sanjath* (WKO Wien) ergänzte aus der Wirtschaft. Am Puls der Zeit waren auch *Alex Storer* (The Law Society, England) und *Cherine Foty*, LL.M., J.D. (Jones Day), mit ihren Ausführungen zu Diversität, Inklusivität und Intersektionalität. Parallel dazu strichen Prof. *Sita Mazumder* (Lucerne University of Applied Sciences and Arts), Dr. *Alexandra Piffl*, (L'Oréal), Mag. *Petra Pracher-Ratnik*, LL.M. (LeasePlan Österreich), und Dr. *Melanie Eckl-Kerber* (Industriellenvereinigung) die Wichtigkeit von Role Models, Mentoring und Netzwerken für die Karrieren von Nachwuchs und etablierten JuristInnen gleichermaßen hervor.

Neben dem Bürgermeisterempfang bildete der gemeinsame Besuch des Juristenballs in der Wiener Hofburg den gesellschaftlichen Höhepunkt des Wochenendes.

Die 2. Women in Law Konferenz wurde für Juni 2020 angekündigt.



vlnr: Dr. Alix Frank-Thomasser, Organisatorin von Women in Law, Christina Blacklaws, Präsidentin The Law Society (England), Alex Storer, International Policy Adviser The Law Society (England)

Foto: Franz J. Heidinger

In den Breakout-Sessions richtete man den Blick in die Zukunft. *Marie L'Hermite* (Association Française des Femmes Juristes), sprach über Möglichkeiten, die Legal Tech bei der Gleichstellung der Geschlechter eröffnet, während sich

ZUZANA NÖTSTALLER

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien.

54. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Der Präsident der Gesellschaft, Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Mosler*, eröffnete die 54. Tagung der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht am 11. 4. 2019 im Ferry Porsche Congress Center, Zell am See. Auch dieses Jahr wurde ein neuer Rekord mit ca 550 TeilnehmerInnen aufgestellt. Die Tagung und eine Gedenkschrift, die am Donnerstagabend präsentiert wurde, wären dem 2018 verstorbenen Vizepräsidenten der Gesellschaft, Univ.-Prof. Dr. *Robert Rebhahn*, gewidmet.

Durch den ersten Tag der Veranstaltung führte Univ.-Prof. Dr. *Franz Marhold*. Es referierten zunächst Mag. Dr. *Rolf Gleißner* (WKÖ) und Hon.-Prof. Dr. *Christoph Klein* (Dir. der Bundesarbeitskammer) zu „Aktuellen Entwicklungen im Arbeitszeitrecht“. *Gleißner* stellte einige Thesen zur Novelle zum Arbeitszeitgesetz, zur Neuregelung des persönlichen Feiertags und zum Arbeitsruhegesetz auf, wobei insb erstere Gegenstand der Diskussion waren. *Klein* beschränkte sich in seinem Vortrag auf die Änderungen der Gleitzeit und präsentierte seinen Vorschlag, die Abgrenzung der durchgerechneten Normalarbeitszeit von Überstunden anhand von vier Parametern vorzunehmen.

Der zweite Teil des Vormittags startete mit einem Vortrag von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Claudia Schubert* (Universität Hamburg) zu „Konzernstrukturen und Arbeitsrecht – Arbeitsrecht in Konzernen mit Matrixorganisation“. Nach den einführenden Erläuterungen zu Matrixorganisationen beschrieb *Schubert* die Probleme, die sich daraus für das Individualarbeitsrecht ergeben, da Arbeitnehmer in Matrixorganisationen oft nicht nur ihrem Vertragsarbeitgeber gegenüberstehen.

RAⁱⁿ Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Sieglinde Gahleitner* (Mitglied des VfGH) beschäftigte sich im letzten Vortrag des Vormittags mit den Ergebnissen von „40 Jahre Gleichbehandlung und europäische Impulse bei der Gleichstellung der Geschlechter“. Anhand von Zahlen legte sie dar, dass die bisherigen Regelungen zur Gleichbehandlung nicht ausreichen, um bspw den Gender Pay Gap zu schließen. *Gahleitner* schlug zahlreiche Maßnahmen wie ua Ganztagsbetreuungen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr, Begrenzungen der Elternteilzeit auf zwei Jahre vor, die einer Ungleichbehandlung entgegenwirken sollen.

Univ.-Ass. Dr. *Thomas Bernhard Pfalz* (Universität Klagenfurt) hielt dieses Jahr das Seminar zum Thema „Kündigung und Krankheit“. Eine Diskussion entfachte eine Entscheidung (OGH 9 ObA 119/03 w), nach deren Sachverhalt ein Lkw-Fahrer aufgrund einer Dienstunfähigkeit wegen eines dreimonatigen Führerscheintzugs infolge Alkoholisierung auf einer Privatfahrt im eigenen Pkw entlassen wurde. Hier reichte – aufgrund fehlender Möglichkeiten einer anderweitigen Beschäftigung innerhalb des Betriebs – eine

dreimonatige Dienstunfähigkeit für eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Im Vergleich dazu ist bei krankheitsbedingten Kündigungen wegen des Dauerelements ein wesentlich strengerer Maßstab anzulegen.

Traditionellerweise hatte der Freitag wieder einen sozialrechtlichen Schwerpunkt und wurde mit einem Vortrag von PD Dr.ⁱⁿ *Elisabeth Brameshuber* (WU Wien) zur „Strukturreform in der Sozialversicherung: Folgen für die Selbstverwaltung“ eröffnet. Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung zeichnet sich durch eine weisungsfreie Erfüllung der in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse liegenden Aufgaben aus. Die Referentin beschäftigte sich ua damit, ob das im Rahmen der Neuorganisation der Sozialversicherung beschlossene staatliche Aufsichtsrecht das Recht der Sozialversicherungsträger auf weisungsfreie Besorgung der öffentlichen Aufgaben verletzt und die nun vorgesehene – und im Anschluss auch kontrovers diskutierte – Parität von Dienstgebern und Dienstnehmern in den Gremien der Selbstverwaltung verfassungswidrig sind.

Anschließend behandelte Univ.-Prof. Dr. *Christoph Kie-taibl* (Universität Klagenfurt) „Beitragsrechtliche Fragen der Neuordnung von Versicherten“. Einleitend beschrieb er die zwei Stoßrichtungen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes 2017 (SV-ZG): Durch die Vorabprüfung soll die korrekte Versicherungszuordnung geklärt werden. Teilweise werden aber beitragsrechtliche Regelungen für (weiterhin) mögliche Fehleinordnungen geschaffen, worauf *Kie-taibl* noch näher einging.

Im letzten Vortrag beschäftigte sich ao Univ.-Prof. Dr. *Michael Friedrich* (Universität Graz) mit „Beitragsschuld und Beitragshaftung“. Nach einführenden Erklärungen zum Dienstgeber als Beitragsschuldner der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile stellte er eine Auswahl an Haftungstatbeständen dar. In Bezug auf die stark diskutierte Bäderentscheidung des VwGH (Ro 2014/08/0046) sprach sich *Friedrich* dafür aus, unabhängig von der Position des überlassenen Arbeitnehmers immer die Bürgenhaftung des Beschäftigten nach § 14 AÜG gelten zu lassen.

In den Pausen der Veranstaltung konnten sich die TagungsteilnehmerInnen an den vom Manz- und ÖGB-Verlag sowie auch an den vom Verlag LexisNexis, Linde und Verlag Österreich betreuten Büchertischen über die Neuerscheinungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Fachliteratur informieren.

Am Mittwochnachmittag (10. 4.) fand wie immer das Nachwuchsforum statt. Dieses wurde vom Linde-Verlag finanziell unterstützt und dient dazu, jungen WissenschaftlerInnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Forschungsprojekte einem breiten Fachpublikum zu präsentieren und sich im

Anschluss einer Diskussion zu stellen. Dieses Jahr wurden Auszüge aus drei Dissertationsprojekten vorgestellt: Univ.-Ass. Mag. *Fabian Schaup* (Universität Salzburg) zu „Verfall und Verjährung iZm der Umqualifizierung von Mitarbeitern“, Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a *Christina Schnittler* (Universität Graz) zu „Ausbildungsverhältnisse aus arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive“ und Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a *Verena Zwinger* (Wirtschaftsuniversität Wien) zu „Die Verwal-

tungskommission für die Koordinierung der sozialen Sicherheit nach der VO 883/2004“.

Die 55. Tagung wird von 1. bis 3. 4. 2020 stattfinden.

STELLA WEBER

Universitätsassistentin Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Universität Salzburg

Feuer & Flamme für die Liegenschaft

Bereits 3. AWAK-Intensivseminar zum Liegenschaftsrecht in Wien

Man kann getrost von einer „Erfolgsserie“ sprechen: Auch das dritte AWAK-Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ vom 4. bis 6. 4. 2019 in Wien glänzte mit Fachwissen, unbezahlbarer Erfahrung und gekonnter Vermittlung, eingebettet in einen angenehmen Rahmen. Drei spannende Tage lang ging es im Palais Hansen Kempinski Wien um den Erwerb, die Veräußerung und die Miete von Immobilien.

Nach der Eröffnung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, führte O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek* die Teilnehmer zielstrebig und lebendig durch das sowohl weite wie auch komplexe Feld des Kaufvertrags. Am Weg zum perfekten Vertrag arbeitete er neben grundsätzlichen Obliegenheiten die Unterschiede zwischen Schuld- und Sachenrecht heraus. Diskussionsstoff im Plenum bot das Belastungs- und Veräußerungsverbot und dessen Bedeutung für Patchworkfamilien.

Schutzschild Ranganmerkung

„Vorsicht (Haftungs-)Falle!“ hieß es gleich im Anschluss. Dr. *Clemens Völkl*, Rechtsanwalt und Lektor an der WU Wien, mahnte die Teilnehmer eindringlich zur Beachtung der mannigfaltigen Aufklärungspflichten. Insbesondere im Liegenschaftsrecht sind unzählige Konstellationen denkbar, die Haftungen auslösen können. Und damit nicht genug, steckt doch der berühmte Teufel im Detail, vor allem wenn einem Vertragspartner die Luft ausgeht. Erfinderisch zeigen sich Vermieter von Gewerbeimmobilien, wenn zusätzliche „Erlösquellen“ sprudeln sollen. Von solchermaßen tückischen Klauseln berichtete Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck. Sie finden sich in der Vertragsqualifikation, in Voll- und Teilausnahmen vom Mietsrechtsgesetz, in Erhaltungspflichten, Betriebskosten und Gebühren. *Vonkilch* trennte gekonnt die Spreu vom Weizen, sprich die unzulässigen von den gesetzeskonformen Klauseln.



O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, RA Präs. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA Dr. *Andreas Rudolph* Foto: Markus Schieder

Fremde Gründe & wachsende Dächer

Tag zwei begann mit einem Leckerbissen des Liegenschaftsrechts: Bauen auf fremdem Grund. Rechtsanwalt Mag. *Klaus Pfeiffer*, Bakk., LL.M., widmete sich der Renaissance von Superädifikat und Baurecht. Während die einen auf fremden Gründen bauen, stocken die anderen Häuser auf. Im urbanen Bereich schießen die – ausgebauten – Dächer in

den Himmel, wie Pilze nach einem warmen Sommerregen. Doch so ein Dachausbau bringt einige rechtliche Herausforderungen mit sich, wie Rechtsanwalt Mag. *Daniel Richter* deutlich machte.

Mit der Bewertung von Liegenschaften, Besteuerung von Immobilien und Risiken von Immoaktien und Immobilienfonds ging es in den Freitagabend, der seinen krönenden und vergnüglichen Abschluss bei einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant „Motto am Fluss“ am Schwedenplatz fand.

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben ...

Kurzweilig und Ermüdungserscheinungen der Teilnehmer wegzaubernd, plauderte Richter Mag. *Cornelius Riedl* zu Beginn des dritten Tages aus dem „Nähkästchen“. Sein Referat „Der lästige Nachbar bei Gericht“ zeigte, wie leidenschaftlich tagtäglich vor Gericht um Liegenschaften und deren Nutzung gekämpft wird. Darauf aufbauend erarbeitete Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek, LL.M.*, von der WU Wien einen Leitfaden für Besitzstörungs- und Bauverbotsklagen, Einstweiligen Verfügungen und Eigentumsklagen.

Rechtsanwaltsanwärtern bot das Intensivseminar schließlich noch ein „Add-on“. Zur Wahl standen zwei Workshops: „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Dr. *Martin Gärtner* oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, Dr. *Patricia Wolf*.

Viele positive Rückmeldungen der Teilnehmer zeigen einmal mehr den geglückten Anspruch der Anwaltsakademie, hochwertige Wissensvermittlung anzubieten. Seien es Präsenzveranstaltungen, WEB- und PODCASTS zu aktuellen Rechtsthemen oder eine E-Learning-Plattform zur Standortbestimmung und Prüfungsvorbereitung – die AWAK ist Ihr Partner für anwaltliche Aus- und Fortbildung.



Das Intensivseminar war erneut gut besucht. Foto: Markus Schieder

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien

„Play“ für Fortbildung – die PODCASTS der AWAK

Aktuelles Recht hören – jederzeit, überall und so lange Sie wollen

20 Minuten Wartezeit bis zur Verhandlung, 30 Minuten Mittagspause in der Sonne, 45 Minuten für den Heimweg. Zeit, die Sie ab sofort für „produktive Entspannung mit Köpfchen“ nützen können. Mit PODCASTS bietet Ihnen die Anwaltsakademie jetzt aktuelles Fachwissen in angenehmer und kompakter Form zum Zuhören.

Führende Experten bereiten für Sie wichtige österreichische und europäische Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen auf. Sie hören ganz bequem zu – wann, wo und wie lang Sie wollen. Ob via Kopfhörer am Smartphone, Tablet-Lautsprecher oder Bluetooth-Audiosystem im Auto. Die AWAK-PODCASTS funktionieren auf allen gängigen Plattformen.

Als MP3 downloaden, online streamen, pausieren, wiederholen – mit dem praktischen Jahresabo haben Sie unli-

mitierten Zugriff auf Ihren Wahl-PODCAST. Und Sie müssen gar nicht erst nachsehen, ob es eine neue Folge gibt. Das übernimmt die AWAK und informiert Sie immer, sobald eine neue Episode bereitsteht.

Moderne Fortbildung

Und so einfach funktioniert's: Auf www.awak.at Ihren „Wunsch“-PODCAST aussuchen und auf „Buchen“ klicken. Als Neukunde für my.awak.at registrieren oder mit den bestehenden Login-Daten einloggen. Sie bekommen anschließend eine Buchungsbestätigung und können sofort mit dem Audiogenuss loslegen. Rund alle vier Wochen wird eine neue Folge veröffentlicht und Sie darüber per E-Mail informiert. Und als besonderes Angebot gibt es den PODCAST Zivilrecht als Launch Angebot.



Gemeinsam mit der Elektronischen Lernzielkontrolle und den WEBCASTS bietet die AWAK einmal mehr digitale Angebote für die moderne anwaltliche Aus- und Fortbildung an. Geschäftsführerin Mag. *Ruth Weixler*: „Die neuen, webbasierten Medien eröffnen auch für das individuelle Lernen neue und faszinierende Möglichkeiten. Die Anwaltsakademie macht diesen technologischen Fortschritt mit innovativen didaktischen Angeboten für alle unsere RechtsanwaltsanwärterInnen und RechtsanwältInnen nutz- und erlebbar. Denn wir lernen für die Zukunft.“

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien



Noch Enforcement oder schon im Strafrecht?

2019. XXVIII, 120 Seiten.
Br. EUR 44,-
ISBN 978-3-214-12218-8

Bernreiter

Bilanzdelikte

Wie sind beim Vorliegen von Bilanzierungsmängeln **strafrechtlich relevante Fehler** von festgestellten Fehlern im **Enforcement** abzugrenzen? Antworten auf diese Frage finden Sie in diesem Buch. Dabei wird insbesondere der „**Unvertretbarkeit**“ des Bilanzierungsfehlers ein eigenständiger, maßgeblicher Bedeutungsgelalt beigemessen, welcher ua mit der Business Judgement Rule in Verbindung gesetzt wird. Außerdem werden folgende Fragen beantwortet:

- Welche Auswirkungen auf die Praxis ergeben sich durch die **Reform der Bilanzdelikte**?
- Wie muss der **Vorsatz** des Täters beschaffen sein und wie ist mit Irrtümern über das Rechnungslegungsrecht zu verfahren?
- In welchen Fällen besteht eine **Anzeigepflicht** der Finanzmarktaufsicht?
- Was ist im Zusammenhang mit **Mitwirkungspflicht** und **Selbstbelastung** zu beachten?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Anwaltsakademie

JUNI 2019

FORTBILDUNG

**Architekten, Ingenieurkonsulenten & Co –
vertragliche Regelungen im Bauprojekt
erfolgreich anwenden!**

12. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190612–8

AUSBILDUNG

**Das Zivilverfahren – Der Alltag im
Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

13. bis 15. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190613–8

AUSBILDUNG

**Die Ehescheidung und ihre
praktischen Rechtsfolgen –
von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

14. und 15. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20190614–6

FORTBILDUNG

**Das neue Bundesvergabegesetz 2018 –
Ausschreibung | Angebotslegung,
-öffnung und -prüfung | Rechtsschutz**

17. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190617–8

FORTBILDUNG

**Psychosoziale Prozessbegleitung:
Eine Einführung für juristische
Prozessbegleiter –
In Kooperation mit dem Bundesministerium
für Verfassung, Reformen, Deregulierung und
Justiz (BMVRDJ) und dem Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag**

17. und 18. 6. LINZ

Seminarnummer: 20190617–3

AUSBILDUNG

**Seminarreihe Steuerrecht:
6. Finanzstrafrecht**

18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190618–8

FORTBILDUNG

**„Schlechter wohnen“ –
Dauerbrenner Mietzinsminderung –
Die Auswirkungen gesellschaftlicher,
rechtlicher und technischer Entwicklungen
auf das Mietzinsminderungsrecht**

18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190618A–8

AUSBILDUNG

**Die bürgerlichen Freiheiten und
ihre rechtliche Absicherung –
Grundrechte in der aktuellen Judikatur
von VfGH, EuGH und EGMR**

21. und 22. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190621–8

AUSBILDUNG

**Besonderheiten der Verteidigung
von Sexualdelikten**

24. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190624–8

FORTBILDUNG

**Symposium Insolvenzrecht 2019:
Spannungsfeld: Schuldner – Gläubiger**

25. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190625–8

AUSBILDUNG

Erbrecht und Vermögensübergabe NEU

26. und 27. 6. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190626–3

AUS-/FORTBILDUNG

**Was ich als Kanzleimitarbeiter/in wissen muss:
Anti-Geldwäscherei-Compliance –
Erkennung, Sorgfaltspflichten,
Risikomanagement**

28. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190628–8

AUSBILDUNG

**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen –
Grundlagen, Exekutionsmittel,
Durchsetzungsstrategien
und einstweilige Verfügungen**

28. und 29. 6. WIEN

Seminarnummer: 20190628A–8



Aus- und Fortbildung

AUSBILDUNG**Zivilrechtliche Probleme des Bauens: Claimmanagement und Bauprozess in der Praxis**

28. und 29. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20190628-5

JULI 2019**AUSBILDUNG****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

4. und 5. 7. WIEN

Seminarnummer: 20190704A-8

AUSBILDUNG**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

4. bis 6. 7. WIEN

Seminarnummer: 20190704-8

FORTBILDUNG**Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag**

8. 7. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20190708-7

FORTBILDUNG**Next Generation m.b.H. – Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung – Chancen, Risiken, Gestaltungsmöglichkeiten****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Im Aufbau und Erhalt eines Unternehmens stecken Mut, Risikobereitschaft, Leidenschaft, Ideen, Zeiten der Krisen ebenso wie des Erfolgs und vor allem ungezählte Stunden an Arbeitsleistung. Aber auch die längste Laufbahn neigt sich irgendwann dem Ende zu – ein gravierender Einschnitt im Leben der Unternehmerin und des Unternehmers, für Betrieb, Mitarbeiter, Kunden und andere Stakeholder.

Hier sind nun wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gefordert, um eine geordnete Übergabe zu gewährleisten.

AUSBILDUNG**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte, Standesvertretung und Honorarrecht**

12. und 13. 7. ST. GEORGEN I. A.

Seminarnummer: 20190712-3

AUGUST 2019**AUSBILDUNG****Schriftsätze im Zivilprozess**

29. und 30. 8. ATTERSEE

Seminarnummer: 20190829-3

AUSBILDUNG**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte, Standesvertretung und Honorarrecht**

29. bis 31. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20190829-5

AUSBILDUNG**Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

30. und 31. 8. WIEN

Seminarnummer: 20190830-8

Gerade im Bereich der kleinen und mittleren Betriebe spielt der Faktor „Familie“ eine große Rolle. Von Klienten oft unterschätzt, gilt es doch, mehrere Rechtsmaterien zu berücksichtigen, die auf die Unternehmensnachfolge einwirken.

Das diesjährige Intensivseminar im Stift Melk geht den konkreten Problemfeldern und deren Lösungsansätzen auf den Grund.

Namhafte Experten aus Wirtschafts- und Rechtspraxis zeigen Ihnen, wie Sie für Ihre Klienten eine maßgeschneiderte Übergabe des Lebenswerkes an die nächste Generation entwickeln.

Ich freue mich, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie vom 3. bis 5. Oktober 2019 begrüßen zu dürfen!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

DR. RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Tagungsleitung: Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Referenten: Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, RA und Mediatorin in Wien

Dr. *Susanne Kappel*, RA in Wien

Univ.-Lektor Dr. *Walter Schwartz*, RA in Wien

Vizepräsidentin HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richter in des ASG in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüdfler*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Mag. *Johannes Eisl*, Steuerberater in Salzburg

Dr. *Marie-Agnes Arlt*, LL.M. (NYU), Wirtschaftsmediatorin, RA in Wien

Vizepräsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Univ.-Lektor Dr. *Christoph Szep*, RA in Linz

Dr. *Michael Lentsch*, RA in Wiener Neustadt

Dr. *Gottfried C. Thiery*, LL.M. (LSE), RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, RA in Wien, Universität Wien – Institut für Zivilrecht

Mag. *Margot Artner*, RA in Wien und Erwachsenenvertreterin und Psychotherapeutin

Dr. *Stefan Müller*, RA in Bludenz

Univ.-Prof. Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Kärnten

Univ.-Prof. Mag. Dr. *Johannes Zollner*, Universität Graz – Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht

Dr. *Francisco Rumpf*, LL.M., RA in Wien

Termin: Donnerstag, 3. Oktober 2019 bis Samstag, 5. Oktober 2019 = 5 bzw 6 Halbtage

Veranstaltungsort: **Melk**, Stift Melk

Seminarnummer: 20191003–2

FORTBILDUNG

„Schlechter wohnen“ – Dauerbrenner Mietzinsminderung – Die Auswirkungen gesellschaftlicher, rechtlicher und technischer Entwicklungen auf das Mietzinsminderungsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der behauptete Anspruch auf Mietzinsminderung gehört zu den klassischen Einwendungen bei Mietzins- oder Mietzins-Räumungsklagen. Das Recht auf Mietzinsminderung steht dann zu, wenn das Bestandsobjekt zum bedungenen Gebrauch nicht oder nur eingeschränkt tauglich ist. Der Vermieter/die Vermieterin hat jenen Gebrauch und jene Nutzung zu gewährleisten, die ausdrücklich nach dem Vertragszweck bedungen sind.

Das Mietzinsminderungsrecht ist Spiegelbild der gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Änderungen.

2 Cg 81/18y

Vergleich

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, Rotenturmstraße 13/DG 1010 Wien, vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: **Relocation Services Strohmayer GmbH**, Hausbergsiedlung 1, 7100 Neusiedl a See, vertreten durch Dr. Sascha Daniel SALOMONOWITZ, Dr. Michael HORAK, Tuchlauben 18/9, 1010 Wien

Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, gewerbsmäßig im Zusammenhang mit einem Relocation Service die Rechtsberatung (auch soweit sie rechtliche Begleitung genannt wird), und die rechtliche Vertretung für Personen, die nach Österreich übersiedeln wollen oder übersiedelt sind, anzubieten und/oder durchzuführen, dies insbesondere im Zusammenhang mit der beim Umzug oder Wegzug nach oder von Österreich erforderlichen Erlangung eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitsbewilligung, der vorzunehmenden Formalitäten wie An- und Abmeldung, der Beantragung von Mitversicherung, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Ausgleichszahlungen, die Kündigung von Verträgen, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückstellung von Mietobjekten.

Nicht umfasst ist die allgemeine Information über verschiedene Voraussetzungen der Relocation in diesem Bereich, die logistische Unterstützung dabei und/oder die Organisierung von Formularen und/oder die Übertragung und/oder Übersetzung von Informationen insbesondere in Formulare und/oder die logistische Unterstützung und/oder logistische Begleitung, insbesondere zur Überwindung von Sprachbarrieren.

Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 18
Eisenstadt, 30. Jänner 2019
Mag. Markus Grems, Richter

Aus- und Fortbildung

In diesem Seminar erfahren Sie, welche Beeinträchtigungen zu einer Mietzinsminderung führen können. Sie erhalten einen Praxisleitfaden, worauf Sie als Mieter/Vermieter/Hausverwaltungsvertreter beim Thema Mietzinsminderung aufpassen müssen.

Anhand der Rechtsprechung werden die Frage, wann ein Mietzinsminderungsrecht gegeben erscheint, die rechtlichen Probleme und konkrete Lösungsvorschläge, die Voraussetzungen, Ausmaß, Dauer und Ausschluss oder Entfall eines Mietzinsminderungsanspruchs, sowie die Entwicklung einer Prozesslandschaft und Verfahrensführung dargestellt.

Referent: Dr. *Eike Lindinger*, RA in Wien
Termin: 18. Juni 2019 = 1 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190618A-8

AUS-/FORTBILDUNG

Was ich als Kanzleimitarbeiter/in wissen muss: Anti-Geldwäscherei-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement

Warum Sie teilnehmen sollten:

Rechtsberatende Berufe unterliegen einer strengen Anti-Geldwäscherei-Compliance. Mit der 4. EU-Geldwäscherei-RL und deren innerstaatlicher Umsetzung in der RAO wurden die Berufspflichten zuletzt weiter verschärft. Mittlerweile steht bereits die Umsetzung der neuen 5. EU-Geldwäscherei-RL an.

Seit dem „BRÄG 2016“ machen massive Sanktionsdrohungen (bis hin zu Geldstrafen von € 1.000.000,-) deutlich, dass für ausnahmslos jede Kanzlei Handlungsbedarf besteht. So hat jeder Anwalt seine Kanzlei risikobasiert zu durchleuchten und eine individuelle Risikoanalyse zu verfassen. Geeignete Strategien, Verfahren und Kontrollen haben die Anti-Geldwäscherei-Compliance intern sicherzustellen. Ein Risikomanagementsystem muss die Einhaltung der Identifizierungs-Anforderungen garantieren. Bei Geldwäscherei-Verdacht ist eine Meldung an die Behörde zu erstatten.

Verlässliche Mitarbeiter bilden das Rückgrat einer Anwaltskanzlei. Es ist daher wesentlich, dass alle Team-Mitglieder über das Wesen von Geldwäscherei und die beruflichen Rahmenbedingungen Bescheid wissen. Das Gesetz sieht in § 21b RAO ausdrücklich vor, dass nicht nur das juristische Personal, sondern auch die sonstigen bei einem Rechtsanwalt Beschäftigten durch geeignete und angemessene Maßnahmen mit den Compliance-Bestimmungen der RAO vertraut zu machen sind.

IHR NUTZEN

Mit der Infopill „Geldwäscherei“ erfahren Kanzlei-Mitarbeiter eine grundlegende Schulung in dieser brisanten Materie. Ausgehend von praktischen Beispielen wird nicht nur erklärt, woran man Geldwäscherei erkennen kann, sondern auch, welche Pflichten den Rechtsanwalt und seine Mitarbeiter treffen. Neben dem „risikobasierten Ansatz“ wird dabei vor allem auf die tägliche Praxis und eine praktikable Umsetzung der Berufspflichten eingegangen.

Referent: Dr. *Alexander Wöß*, RA in Linz
Termin: 28. Juni 2019
Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20190628-8

AUSBILDUNG

Zivilrechtliche Probleme des Bauens: Claimmanagement und Bauprozess in der Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll eine praxisnahe Einführung in den Bauwerkvertrag, seinen Abschluss und seine Abwicklung sowie die materiell-rechtliche und prozessuale Behandlung von Mängeln und Schäden am Bauwerk bieten.

Seminarleitung: Dr. *Konstantin Pochmarski*, RA in Graz
Referenten: Dr. *Konstantin Pochmarski*, RA in Graz
Mag. *Christina Kober*, Bakk., RA in Graz
Termin: 28. und 29. Juni 2019 = 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Ramada Graz
Seminarnummer: 20190628-5

FORTBILDUNG

Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag

Warum Sie teilnehmen sollten:

Milliarden Menschen weltweit nutzen Social Media Plattformen als Kommunikationsform, sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich. Dieses Seminar soll nicht nur Erfolgskomponenten von Social Media unter anderem im Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte aufzeigen, sondern auch über rechtliche und faktische Konsequenzen bei Verwendung von Social Media-Instrumenten (etwa Facebook Plug-Ins oder Influencer Marketing via Instagram) informieren.

Im praktischen Teil der Veranstaltung erhalten Sie Tipps und Trends von einer in diesem Bereich etablierten Kommunikationsberaterin zu Nutzerverhalten, Kunden- und Imagepflege, Öffentlichkeitsarbeit, Krisen-PR und Social Media Sensibilisierung der Mitarbeiter.

Der rechtliche Teil des Seminars beschäftigt sich mit dem Rechtsrahmen sowie mit aktueller Rechtsprechung nationaler und europäischer Gerichte. Behandelt werden unter anderem relevante Aspekte des Medien-, Wettbewerbs-, Daten-, Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechts sowie strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen ua bei Gewaltverherrlichung und Verhetzung. Besprochen werden sollen außerdem aktuelle Beispiele und Urteile zur Verantwortlichkeit von Plattformen und/oder Usern für Inhalte und (Falsch-)Informationen via Social Media.

Das Seminar vermittelt kompakt und einfach die Grundlagen zur Kranken- und Pensionsversicherung. Auch Themen wie Pflege und Unfallversicherung werden kurz darge-

stellt. Tipps aus der Praxis unterstützen Sie bei der Beantwortung der vielen Fragen.

Referenten: Dr. *Arthur Stadler*, RA in Wien
Petra Manninger, www.pm-pr.at – PR und Social Media Agentur
Mag. *Christina Stumpner-Trunk*, RAA in Linz
Termin: 8. Juli 2019 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel
Seminarnummer: 20190708-7



Neue Fragestellungen zur Beweislast

2019. XXII, 288 Seiten.
Br. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-06945-2

Kaspar

Die Beweislast im Gewährleistungsrecht

Das Werk befasst sich mit der **Beweislast im Gewährleistungsrecht** und den Fragestellungen zur Beweislastverteilung aufgrund der Entwürfe zur **Digitale-Inhalte-Richtlinie** und **Warenhandel-Richtlinie**.

Neben den **Grundlagen zur Beweislast** und den europarechtlichen Vorgaben der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie werden insb die Tatbestandsvoraussetzungen der **gesetzlichen Vermutungsregel des § 924 ABGB** kritisch behandelt:

- Voraussetzungen für das Vorliegen eines Mangels
- Beginn und Ablauf der Vermutungsfrist
- Vermutungsinhalt
- Ausnahmen von der Beweislastumkehr

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Einführung in die Verfahren außer Streitsachen

Der *Mayr/Fucik* gehört zu den Standardlehrbüchern zum Außerstreitverfahren. Auch der Rezensent durfte die Erstausgabe – noch zum alten AußStrG – „büffeln“. Mit der Neuauflage behält das Lehrbuch seinen bewährten Aufbau bei. Auf 122 Seiten wird (von Univ.-Prof. *Mayr*) der allgemeine Teil des AußStrG dargestellt, somit alle grundlegenden verfahrensrechtlichen Vorschriften über das erstinstanzliche und Rechtsmittelverfahren. Hervorzuheben sind hier die besonders anschaulichen tabellarischen Übersichten, etwa zu den verschiedenen Rechtsmitteln samt Fristen und Zulässigkeit (etwa Rz 280, 292, 301 f): Diese sind auch für den erfahrenen Praktiker sehr hilfreich, um rasch einen Überblick zu gewinnen. Der allgemeine Teil schließt mit einer ausgiebigen (S 110–122) Gegenüberstellung der unterschiedlichen Verfahrensbesonderheiten von AußStrG und ZPO.



Fucik zeichnet dann für die Darstellung der besonderen Außerstreitverfahren verantwortlich. Hier wird besonderes Augenmerk auf die personen- und familienrechtlichen Verfahren (einschließlich der neuen erwachsenenschutzrechtlichen Normen sowie der seit 29. 1. 2019 geltenden EuEheGüVO und EuPartGüVO; S 123–180) und das Verlassenschaftsverfahren (S 181–216) gelegt. Bei letzterem wird die bis 17. 8. 2015 geltende Rechtslage (für die bis dahin sich ereigneten Todesfälle) und die neue Rechtslage unter der EuErbVO nachgezeichnet, wobei auch hier übersichtliche tabellarische Darstellungen auffallen (etwa Rz 545 zu anwendbarem Recht und internationaler Zuständigkeit). Auch wird das Verlassenschaftsverfahren schematisch veranschaulicht (etwa Rz 621). Abschließend finden sich kurze Kapitel etwa zum Kraftlos-, Erlags- sowie sachenrechtlichen Verfahren (etwa Grenzstreit oder Notweg).

Das Werk ist nicht nur für Studierende zu empfehlen; auch RAA (zB zur Prüfungsvorbereitung) und erfahrene Praktiker werden für eine erste Übersicht gerne auf dieses Buch zurückgreifen. In einer guten forensischen Anwaltsbibliothek sollte es jedenfalls nicht fehlen.

Einführung in die Verfahren außer Streitsachen.

Von *Peter G. Mayr/Robert Fucik*. 2. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2019, 238 Seiten, br, € 24,-.

ALEXANDER WITTMER

JN – ZPO Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht

Die zahlreichen Neuerungen im österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrecht haben eine Neuauflage des 6. Bandes der Manz Großen Ausgabe der Österreichischen Gesetze: *Jurisdiktionsnorm und Zivilprozessordnung* erforderlich gemacht. Die Herausgeber und Bearbeiter Dr. *Klauser* und Univ.-Prof. Dr. *Kodek* haben die bewährte Struktur des JN-ZPO Kommentars beibehalten. Behandelt werden die Jurisdiktionsnorm und die Zivilprozessordnung samt Einführungsgesetzen und Nebengesetzen sowie den Vorschriften des Europäischen Zivilprozessrechts mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen, Literaturhinweisen und einer Übersicht der maßgeblichen Rechtsprechung. Die Gesetzestexte und Entscheidungen sind per Stand 1. 9. 2018. Der Kommentar führt eine überlegte Auswahl der wichtigsten Judikate an, die systematisch gruppiert sind, sodass auch der eilige Leser schnell eine zielsichere Orientierung bekommt.



Im Bereich des Europäischen Zivilprozessrechts steht im Zentrum der 18. Auflage insb die seit 10. 1. 2015 anwendbare EuGVVO 2012, welche die EuGVVO 2000 abgelöst hat. Zwecks Übersicht korrespondierender Bestimmungen wurde am Beginn der EuGVVO 2012 eine Konkordanztafel eingeführt.

Im Bereich des novellierten europäischen Exekutionsverfahrens sind die Anerkennung und Vollstreckung vollkommen neu strukturiert.

Ein sehr wichtiger zivilverfahrensrechtlicher Paragraph ist § 415 ZPO. Gem § 414 Abs 1 und 2 ZPO ist das Urteil samt den wesentlichen Entscheidungsgründen grundsätzlich sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Der Gesetzgeber hatte die mündliche Urteilsverkündung als Regelfall vor Augen. Wird das Urteil nicht mündlich verkündet, was nun in der Praxis der Regelfall ist, dann hat der Richter gem § 415 ZPO innerhalb von vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung zu fällen. Diese Regelung ist nicht nur im Hinblick auf die von den rechtsfreundlichen Vertretern einzuhaltenden Fristen gerecht, sondern dient den Grundsätzen des österreichischen Zivilverfahrensrechts. Es ist eine für Mündlichkeit, Verfahrenskonzentration und Verfahrensbeschleunigung wesentliche Regelung, die in der Praxis von der Richterschaft leider kaum bis gar nicht beachtet wird. Die vorgesehene Sanktion für eine Überschreitung der Frist ist der Fristsetzungsantrag beim übergeordneten Gericht gem § 91 GOG. Verfahrensverzögerungen können unter Umständen auch Amtshaftungsansprüche begründen.

Eine topaktuelle Frage betreffend einzuhaltende Fristen ist die umstrittene Rechtsmittelfrist im außerstreitigen Ver-

fahren für erbrechtliche Streitigkeiten. Das Gericht hat etwa bei widersprechenden Erbantrittserklärungen über das „bessere“ Erbrecht zu entscheiden. Da das Verfahren nach den Regeln des Außerstreitgesetzes zu führen ist, betragen die Rechtsmittelfristen gegen diese Entscheidung 14 Tage. Wenn sich dieselben Fragen nach der Einantwortung stellen, dann wird der Streit im Zivilprozess ausgetragen. Hier betragen die Rechtsmittelfristen vier Wochen und werden zum Jahreswechsel und im Sommer zusätzlich gehemmt.

Im Anlassfall hatte der Rechtsmittelwerber die vierzehntägige Frist für den Revisionsrekurs versäumt, was an sich zur Zurückweisung seines Rechtsmittels führen würde. Der OGH sieht aber darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und beantragt beim VfGH die Aufhebung der vierzehntägigen Frist für den Revisionsrekurs und die damit im untrennbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen (etwa die Revisionsrekursantwortungsfrist). Die unterschiedliche Länge der Rechtsmittelfristen sei dort nicht sachlich gerechtfertigt, wo der Gesetzgeber Rechtssachen, die an sich einen außerstreitigen Charakter haben, in das Außerstreitverfahren verwiesen hat. Im Verfahren über das Erbrecht sei Gleichheitswidrigkeit jedenfalls gegeben (2 Ob 157/18 d). Folgt der VfGH dieser Ansicht, dann müsste der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung treffen.

Für jeden Rechtsanwender sind gute Kenntnisse des österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrechtes auf dem neuesten Stand zentral. Ich kann dieses Werk in der 18. Auflage aufgrund der Aktualität und der umfassenden und sehr gut strukturierten Darstellung des geltenden Zivilverfahrensrechts der Kollegschaft ausdrücklich weiterempfehlen.

JN – ZPO Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht.

Von Alexander Klauer/Georg Kodek. Große Gesetzesausgabe, 18. völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, L, 3.094 Seiten, geb, € 380,-.

GEROLD BENEDER

Gesellschafterstreit. Vermeiden oder gewinnen

Streitigkeiten unter Gesellschaftern müssen nicht todernst sein. Zumindest gelingt es den Autoren Mag. Alexander Singer, Rechtsanwalt in Wien, und Dr. Florian Kreis, Rechtsanwalt in Regensburg, in ihrem Buch „Gesellschafterstreit. Vermeiden oder gewinnen“ jedem Streit auch eine humorvolle Seite abzugewinnen. Das Buch spricht vielfältige Situationen, die Auslöser von Konflikten sein können, und deren Vermeidung an. So lassen sich Streite vermeiden oder zumindest in ihren Folgen lindern.



Wenngleich das besprochene Buch zum deutschen Recht verfasst ist – es behandelt schwerpunktmäßig die GmbH, die AG, die eingetragenen Personengesellschaften und GesBR (einschließlich ARGE) –, ist es für österreichische Leser sehr instruktiv. Denn die Ähnlichkeit der Gesellschaftsrechte macht die Erwägungen auch auf österreichische Gesellschaftsformen anwendbar. Und die Psyche der Gesellschafter ist in Österreich durchaus vergleichbar, sofern man davon absieht, dass der Münchner lieber Weißwürste, der Österreicher aber vielleicht lieber Frankfurter Würstel isst.

Das Werk zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht nur juristische Ausführungen enthält, sondern auch auf menschliche Empfindlichkeiten, Familienkonflikte oder Frust eingeht. Den Autoren gelingt es so, die Triebfedern, die hinter Gesellschafterstreiten stecken, schonungslos aufzudecken, immer wieder gebrauchte Argumente als Scheinargumente zu entlarven und daher die Probleme, in die man sich als Gesellschafter plötzlich ungewollt verstrickt sieht, anzusprechen. Das Buch spricht die Psychologie, die der wahre Grund für den Streit ist, aber auch die oft mehr psychologischen als juristischen Auswege an. Und zwar auf eine Art und Weise, die psychologische Subtilität mit menschlichem Verständnis und Humor vereinigt. So gelingt es, das Interesse des Lesers – gleichgültig ob Jurist, angehender oder bereits eingetretener Firmengesellschafter oder Geschäftsführer – zu wecken und zum Weiterlesen zu animieren. Wer würde schon ein witzig geschriebenes Buch zur Seite legen?

Checklisten, Skizzen und Beispiele stellen die Problemsituation anschaulich dar. Dazu geben die Autoren Tipps und sprechen Warnungen aus. Vor allem aber widmen sie breiten Raum der Beilegung von Gesellschafterstreitigkeiten und ihren Methoden, die man bei umsichtiger Vertragsgestaltung durchaus schon im Gesellschaftsvertrag verankern könnte (insofern sind auch alle Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die Gesellschaftsverträge verfassen, besonders angesprochen). Dabei wird nicht nur auf Mediation durch einen neutralen Vermittler, sondern auch auf collaborative-law – unter Einschaltung der jeweiligen Rechtsberater, mit mediativen Elementen – eingegangen.

Jedem Gesellschafter und Rechtsanwalt, der in Gesellschafterstreiten vertritt, sei dieses Buch wärmstens empfohlen. Nicht nur auf Grund seiner rechtlichen Darstellungen, sondern auch weil die Autoren darin eine sehr Unternehmer-affine Haltung einnehmen.

Gesellschafterstreit. Vermeiden oder gewinnen.

Von Alexander Singer/Florian Kreis. 1. Auflage, Haufe-Lexware, Freiburg 2018, 525 Seiten, geb, € 72,-.

JOHANNES REICH-ROHRWIG

Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben

Die Sammlung „Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben“, begründet von *Schimkowsky* und herausgegeben von *Franz Cutka*, kann man zu den bekanntesten Sammelwerken für Vertragsmuster zählen. Es handelt sich um eine zweibändige Loseblattsammlung, die mit Stand 1. 9. 2018 und der 8. Ergänzungslieferung wieder topaktuell ist.



Man findet mehr als 50 neue Muster und zahlreiche Aktualisierungen, welche durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2017 und das Erwachsenenschutzgesetz 2018 erforderlich wurden. Neben den zahlreichen Aktualisierungen und Mustern finden sich auch Anmerkungen, welche die Arbeit mit Verträgen erheblich erleichtern. Vor allem fallen die Änderungen und Muster in den Abschnitten letztwillige Verfügung und Verlassenschaftsabhandlungen auf.

Besonderes Augenmerk möchte ich hier auf das fremdhändige Testament lenken, wo es gravierende Änderungen betreffend die Formvorschriften gab. Seit 1. 1. 2017 muss der Erblasser seine Unterschrift mit einem eigenhändigen Beisatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält („Das ist mein letzter Wille.“). Dies ist im Muster deutlich angeführt und veranschaulicht. Darüber hinaus muss die Identität der Zeugen aus dem Testament hervorgehen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse). Es muss auf der Urkunde mit einem eigenhändigen Zusatz unterschrieben werden, der auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweist (zB „als Testamentszeuge“).

Die Muster bieten für viele Fragen des vielgestaltigen Rechtslebens eine Lösung. *Schimkowskys* Werk „Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben“ ist das Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser in zahlreichen Rechtsgebieten und eine sehr gute und wichtige Investition für jede Kanzlei. Dieses Exemplar ist der Kollegenschaft daher wärmstens zu empfehlen!

Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben.

Von *Franz Cutka* (Hrsg.). 9. Auflage. 8. Erg-Lfg ausgegeben im September 2018. LoBla in zwei Mappen, Verlag Manz, Wien 2018, 2.700 Seiten, € 398,-.

GEROLD BENEDEK

Das Steuerrecht der Europäischen Union

Dieses neue Werk stellt das **Steuerrecht der Europäischen Union systematisch** dar; es folgt dabei der in Österreich und Deutschland üblichen Einteilung nach direkten und indirekten Steuern. Das ist auch **das Einzigartige** dieses Buchs, weil es in dieser Form im deutschen Sprachraum nicht existierte. Die renommierte Autorin, Prof. Dr. *Juliane Kokott*, ist als Generalanwältin am EuGH mit ihren Schlussanträgen wegweisend für die Urteile der EuGH-Richter; damit ist sichergestellt, dass sie auch aus erster Hand „berichten kann“. Daneben ist sie Titularprofessorin an der Universität in St. Gallen.



In einem umfassenden allgemeinen Teil (S 1–267) werden die Rechtsquellen – etwa die Einflüsse der OECD – sowie allgemeine Prinzipien des europäischen Steuerrechts erörtert (etwa Bestimmtheitsgrundsatz, Vertrauensschutz, Unbeachtlichkeit missbräuchlicher Gestaltungen, grundrechtliche Fragen, insb zum allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 20 GRCh – allein dazu rund 50 Seiten – sowie zum Beihilfe- und allgemeinen Diskriminierungsverbot).

Der besondere Teil ist untergliedert in „Ansätze eines Steuerschuldrechts“ (das den aus dem Richterrecht entwickelten Steuererstattungsanspruch behandelt) sowie umfassende Kapitel zu direkten (S 281–329) und indirekten (S 330–535) sowie EU-Steuern. Im direkten Steuerrecht geht es bspw um unionsrechtliche Vorgaben zur Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie um das Sekundärrecht, zB zur Körperschaftsteuer, Fusions- und Zinsrichtlinie. Das indirekte Steuerrecht umfasst im Wesentlichen das Mehrwertsteuerrecht.

Greift man nur einen Punkt heraus, erfährt man etwa, dass bei den formellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs die unterlassene Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht zum Entfall des Vorsteuerabzugs führt; die Reform der Mehrwertsteuer-RL ab 1. 1. 2019 aber die Anerkennung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer als materielle Voraussetzung festschreibt (§ 8 Rz 510f).

Zuletzt behandelt das Buch die behördlichen und gerichtlichen Verfahren auf noch einmal rund 70 Seiten.

Besonders erfreulich ist – aus Praxissicht – ein Blick auf den umfassenden Anmerkungsapparat: Die insgesamt rund 4.800 Fußnoten enthalten vorwiegend (EuGH-)Judikatur, sodass auch die entscheidenden Fragen rasch praxisnah vertieft werden können.

Alles in allem sollte das Buch in gut sortierten Bibliotheken von Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien auch in Österreich nicht fehlen; zumal es in Folge der umfassen-

den Aufarbeitung des europäischen Steuerrechts im deutschsprachigen Raum ein Alleinstellungsmerkmal genießt.

Das Steuerrecht der Europäischen Union.

Von *Juliane Kokott*. Verlag C.H. Beck, München 2018, XXXIII, 609 Seiten, geb, € 132,70.

ALEXANDER WITTMER

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB

Erst kürzlich sind die beiden Bände 11 und 12 mit imposanten Ausführungen zum IPR in der 7. Auflage erschienen, so startet der Beck-Verlag – quasi parallel – wieder von vorne mit der sukzessiven Veröffentlichung der Bände der 8. Auflage: Der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – ist neben dem Staudinger – der führende Großkommentar zum deutschen Zivilrecht; er wird auch in der österr. Judikatur – insb vom OGH – laufend zitiert.



Der hier vorzustellende zweite Band der Reihe behandelt den ersten Teil des „Allgemeinen Teils des Schuldrechts“, beinhaltet den Mutterboden des Leistungsstörungenrechts mit den §§ 241–310 BGB. Kommentiert werden etwa die Pflichten aus dem Schuldverhältnis (§ 241) mit umfassenden Erläuterungen zu nebenvertraglichen Schutz- und Auf-

klärungspflichten und kann diese rund 160 Randziffern umfassende Kommentierung auch so für das österreichische Schuldrecht Anhaltspunkte geben. Während im österreichischen Recht eine im Gesetz festgeschriebene ausdrückliche Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben fehlt, ist im deutschen Recht eine solche in § 242 BGB enthalten. Was darunter alles zu verstehen ist, ergibt sich aus der allein 547 Randziffern umfassenden Kommentierung (mit eigenem Stichwortverzeichnis). Auch der österreichische Jurist wird hier zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff fündig. Es geht dann gleich Schlag auf Schlag weiter: Die Regelung zur Gattungsschuld (§ 243 BGB) mit der Verpflichtung, eine Sache „mittlerer Art und Güte“ zu leisten, auch hier findet man wieder zahlreiche Anhaltspunkte, die auch für § 905a ABGB bedeutsam sind; § 249 BGB regelt die Schadensbemessung (Kommentierungsumfang rund 560 Randziffern), § 253 BGB regelt den Ersatz immaterieller Schäden, § 254 BGB das Mitverschulden, § 275 BGB die Unmöglichkeit, § 276 BGB die Verschuldensgrade, §§ 286ff BGB den Schuldnerverzug usw.

Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen; Kern- und Angelpunkt des seit 1. 1. 2002 neuen deutschen Schuldrechts sind dann aber auch §§ 280ff BGB, die die vertragliche Schaden-

ersatzpflicht festschreiben; auch wenn das deutsche BGB – selbst mit der Reform – die Klarheit und Einfachheit des Delikte und Vertragsverletzungen umfassenden Schadenersatzrechts des ABGB (§§ 1293ff) nicht erreicht, ist auch die Erläuterung dieser Paragraphen eine wahre Fundgrube.

Das Einzige, was man sich als österreichischer Jurist wünscht, ist, dass der österreichische OGH bei seiner (im Vergleich zum deutschen BGH) liberaleren AGB-Rsp bleibt (insb im B2B-Geschäft) und daher aus der Kommentierung des deutschen AGB-Rechts (§§ 305–310 BGB) nicht allzu viele Anleihen nimmt. Diese rigorose und die Vertragsfreiheit zu sehr einschränkende Rsp schadet dem deutschen Justiz- und Wirtschaftsstandort und sollte in Österreich tunlichst vermieden werden.

Ungeachtet dessen: In einer gut sortierten Vertragsrechtsbibliothek sollte das Buch nicht fehlen.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB.

Von *Wolfgang Krüger* (Redakteur). Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil I (§§ 241–310). 8. Auflage, C.H. BECK, München 2019, XXIX, 1.828 Seiten, geb, € 184,10.

ALEXANDER WITTMER

Auftraggeber-Handbuch zum BVergG 2018

Am 21. 8. 2018 ist das Vergaberechtsreformpaket bestehend aus dem Bundesvergabegesetz (BVergG 2018), einem neuen Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (BVergG Konzessionen) und einer Novelle des Bundesvergabegesetzes für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (BVergG Verteidigung und Sicherheit) in Kraft getreten. Damit einhergehen umfassende Neuregelungen: neue Vergabeverfahren und Auftragsarten, die verpflichtende E-Vergabe, Änderungen bei der Eigenerklärung, neue Regeln zur Haftung und Bekanntgabe von Subunternehmern etc.



Alle Informationen zur neuen Gesetzeslage sind im Grundwerk der Loseblattausgabe abgebildet. In neun Register gegliedert, stellt das Handbuch das Vergaberecht von der Ausschreibung über die Angebotsöffnung und -prüfung bis hin zum Zustandekommen des Leistungsvertrags dar und berücksichtigt anschließend auch einen möglichen Wi-

derruff, ein Nachprüfungsverfahren und Schadenersatzansprüche. Dabei richtet sich das Werk insb an Auftraggeber. Die Gesetzesbestimmungen und Neuregelungen sind aus der Perspektive des Ausschreibenden geschildert und weisen einen hohen Praxisbezug auf. Schritt-für-Schritt-Anleitungen und Mustertexte erleichtern die Umsetzung der

Neuregelungen und sind auch für Anwender ohne juristisches Hintergrundwissen verständlich aufbereitet.

Parallel dazu gibt es das OnlineBuch, das dieselbe Kapitelstruktur aufweist und mittels der angegebenen Dokumenten-ID auch leicht ansteuerbar ist. Zusätzlich besteht natürlich auch die Möglichkeit, über eine Suchfunktion die jeweiligen Inhalte aufzufinden.

Die Herausgeber sind mit Prof. Dr. *Michael Breitenfeld* und Mag. *Robert Ertl* zwei profunde Kenner des Vergaberechts mit langjähriger praktischer Erfahrung. Als Autoren treten neben einer Richterin des BVwG mehrere Rechtsanwälte und Konzipienten aus diversen auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien in Erscheinung. Damit lässt sich klar die Idee hinter dem Auftraggeber-Handbuch erkennen: ein Arbeitsbehelf von Praktikern für Praktiker.

Auftraggeber-Handbuch zum BVergG 2018.

Von *Michael Breitenfeld/Robert Ertl*. WEKA-Verlag, Wien 2018, 723 Seiten, Loseblatt-Sammlung, € 217,80.

CHRISTIAN MOSER

GebG, GSpG, VersStG und WerbeAbgG. Kommentar

Jene Abgabenarten, welche den generalistisch arbeitenden österreichischen Rechtsanwalt in seiner täglichen Arbeit beschäftigen, können in Wahrheit an einer Hand abgezählt werden: Neben der Grunderwerbsteuer und der ImmoESt sowie der Grundbucheintragungsgebühr sind insb die Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz (GebG). Genau letzteres kommentiert vorliegender, von *Sebastian Bergmann* (assoz. Univ.-Prof. in Linz) sowie *Erik Pinetz* (StB in Wien) herausgegebene Kommentar. Darüber hinaus enthält der Kommentar auch ausführliche Kommentierungen der bislang in der Fachliteratur nur wenig behandelten Abgabenarten Glücksspielabgabe (GSpG), Versicherungssteuer (VersStG) und Werbeabgabe (Werb-AbgG).



Was das Gebührengesetz angeht, so ist zunächst festzuhalten, dass dieses nicht nur Gebühren für Rechtsgeschäfte regelt, sondern auch feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen (II. Abschnitt des Gebührengesetzes). Auch diese kommentiert das Werk in der gebotenen, angesichts ihrer praktischen Relevanz für den Rechtsanwender bzw angesichts des reduzierten Bedarfes nach ihrer vertieften Durchdringung reduzierten Bearbeitungstiefe: Es ist nur der reine Normtext der §§ 10–14 GebG samt Anmerkungen zu deren Inkrafttreten abgedruckt.

Zum Inhalt ist lobend hervorzuheben, dass die (naturgemäß) den Schwerpunkt des Werkes ausmachende Kom-

mentierung des Gebührengesetzes auch einen ausführlichen Abschnitt über abgabenverfahrensrechtliche Fragestellungen iZm den Gebühren nach dem Gebührengesetz enthält (Seite 912ff). Die §§ 57–59 des Glücksspielgesetzes, welche die Glücksspielabgabe regeln, sind auf knapp 200 Seiten ausführlich kommentiert. In etwa den gleichen Seitenumfang nimmt die Kommentierung des Versicherungssteuergesetzes ein. Im Allgemeinen sind die Kommentierungen ähnlich wohlstrukturiert und informativ gehalten wie schon jene im ebenfalls von *Erik Pinetz* (mit)herausgegebenen und in demselben Verlag wie das vorliegende Werk erschienenen Kommentar zum GrEStG (*Pinetz/Schragl/Siller/Stefaner*). Eine etwas kurz geratene, jedoch nicht minder gut strukturierte Kommentierung des Werbeabgabegesetzes rundet das Werk ab, welches als eine Bereicherung jeder Abgabenrechtsbibliothek anzusehen ist.

Aufgrund der enormen Relevanz der Rechtsgeschäftsgebühren im Arbeitsalltag des vertragserrichtenden Rechtsanwalts ist für jeden solchen eine klare Kaufempfehlung auszusprechen, während die Kommentierungen des GSpG, des VersStG und des WerbeAbgG wohl va für Spezialisten oder überhaupt eher für Angehörige des Berufsstandes der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer von Interesse sein werden.

GebG, GSpG, VersStG und WerbeAbgG. Kommentar.

Von *Sebastian Bergmann/Erik Pinetz* (Hrsg.). 1. Auflage. Linde Verlag, Wien 2018, 1.392 Seiten, geb, € 248,-.

FELIX KARL VOGL

Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe für Arbeiter und Angestellte

Kommentiert werden die Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe sowie die dazugehörigen Lohn- und Gehaltstafeln (Stand 1. 5. 2017). Der hier rezensierte Kommentar besticht durch die Rubriken „Tipps“ und „Hinweise“ sowie umfangreich erläuterte Beispiele.



Folgende Änderungen sind zu erwähnen:

Für Jahresbetriebe, Betriebe die mehr als 26 Wochen im Jahr geöffnet haben, besteht die Möglichkeit der Durchrechnung der Normalarbeitszeit, wenn in jeder einzelnen Woche des Durchrechnungszeitraumes die Wochenruhe von 36 Stunden eingehalten wird. Für Saisonbetriebe ist die Durchrechnung des sechsten Wochenarbeitsstages jedoch unzulässig. Der Kollektivvertrag für Ar-

beiter gestattet das Durchrechnen des sechsten Wochenarbeitsstages gem Abschnitt 2 lit b KollV für Jahresbetriebe. Die Durchrechnung auf die Dauer der Saison für Saisonbetriebe ist gem Abschnitt 5 lit c KollV nicht möglich. Der Kommentar enthält Beispiele zur Dienstplangestaltung, damit alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchrechnung eingehalten werden (*Steinlechner/Weiß-Koppensteiner*, Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe² [2017] 15 ff).

Für Saisonbetriebe mit Halbpension besteht die Möglichkeit, die tägliche Ruhezeit der Arbeitnehmer auf acht Stunden zu verkürzen (§ 12 Abs 2a AZG iVm Abschnitt 2 lit i KollV). Für den klassischen Saisonbetrieb, welcher ein Restaurant mit Schwerpunkt Frühstück und Abendessen betreibt, bringt diese neue Regelung eine erhebliche Erleichterung mit sich, weil die Ruhezeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Küche und im Service dadurch auf acht Stunden verkürzt werden kann. Möchte ein Arbeitgeber von dieser Möglichkeit der Verkürzung Gebrauch machen, ist es empfehlenswert, im Arbeitsvertrag eine entsprechende Regelung vorzusehen, und es ist in einem eigenen Ruhezeitkonto, das parallel zu den Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen ist, die Verkürzung der Ruhezeit und deren Ausgleich zu erfassen (§ 26 AZG). Auch bei dieser Gestaltungsmöglichkeit findet sich wiederum ein Beispiel zur rechtmäßigen Gestaltung von Dienstplänen (*Steinlechner/Weiß-Koppensteiner*, Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe² [2017] 25 ff).

Seit 1. 5. 2017 ist der Anspruch auf eine Dienstkleidungspauschale von Lehrlingen des Lehrberufes Hotel- und Gastgewerbeassistent im KollV gestrichen worden. Die Pauschale ist nunmehr in der Lehrlingsentschädigung inkludiert (*Steinlechner/Weiß-Koppensteiner*, Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe² [2017] 422).

Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe für Arbeiter und Angestellte.

Von *Günter Steinlechner/Claudia Weiß-Koppensteiner*, 2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2017, X, 468 Seiten, br, € 48,-.

MAXIMILIAN MAIER

ABGB

Umfangreiche Gesetzesänderungen haben in relativ knapper Frist bereits eine Neuauflage des beliebten Taschenkommentars erforderlich gemacht. Dies nicht zuletzt deswegen, weil es durch das Zweite Erwachsenenschutz-Gesetz zu einer Neufassung des Sechsten Hauptstücks des Ersten Teils des ABGB kam. Ob dies allerdings wirklich einen strukturellen Wandel hin zur Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen (wie von den Autoren voll Zuversicht auf S V geäußert) mit sich bringt

oder aber nur einen primär terminologischen Wechsel vom Wort „Sachwalterschaft“ zum Wort „Erwachsenenvertretung“ (wie von einigen betroffenen Personen befürchtet), wird die Zeit zeigen. Die Kommentierung der bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 239–284) durch die Autoren (auf S 185 ff) ist jedenfalls überaus fundiert und instruktiv.



Auch viele weitere Aspekte im vorliegenden Buch sind besonders hervorzuheben:

Interessant ist etwa die Auffassung der Autoren, dass von einem Rechtssatz im Rechtsinformationssystem des Bundes dann auszugehen sei, wenn sich eine Aussage des OGH zumindest in zwei Entscheidungen findet, während das Zitat einer Ob-Zahl demgegenüber bedeute, dass es sich um eine noch nicht durch Folgejudikatur bestätigte Rechtsmeinung handle (FN 1 auf S V unten). Diese Definition ist zu schematisch. Ein Rechtssatz kann – anders als dereinst die Einträge im Judikatenbuch – für sich noch gar nichts beanspruchen. Die Quelle bleibt immer die konkrete Entscheidung mit der Ob-Zahl. Das Prädikat „RS“ (iS dessen, was sich im Rechtsinformationssystem des Bundes findet) bedeutet eigentlich nicht viel mehr, als dass ein Bearbeiter im Evidenzbüro des OGH eine der vielen Entscheidungen exzerpiert und mit einer Zahl und der dieser vorangesetzten Buchstabenfolge „RS“ versehen hat. Das soll keine Qualitätskritik sein, nur ein warnender Hinweis auf die Tatsache mangelnder normativer Fundierung der Unterscheidung in Rechtssätze und Nichtrechtssätze. Sogenannte Rechtssätze sind in Wahrheit nur als solche bezeichnete Exzerpte aus höchstgerichtlichen Entscheidungen. Viel gewichtiger als das Prädikat „RS“ ist – aus größerer zeitlicher Perspektive – die Fundierung durch eine SZ-Zahl oder gar durch eine Entscheidung eines verstärkten Senats oder in früherer Zeit durch eine Judikatenzahl im historischen Judikatenbuch. Außerdem können richterliche Aussprüche ohnehin nicht auf andere Fälle oder auf andere Personen ausgedehnt werden (§ 12 ABGB, im vorliegenden Buch auf S 6 f kommentiert, und zwar bemerkenswerterweise unter – zwar auf RIS-Justiz RS0110582 gestützter, jedoch § 12 ABGB widersprechender – Annahme einer über den Ausgangsrechtsstreit hinausreichenden Bindungswirkung von Entscheidungen des EuGH). Denn es steht nur dem Gesetzgeber die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären (authentische Interpretation, § 8 ABGB, Anm der Autoren dazu auf S 5), während – in Ermangelung einer solchen authentischen Interpretation – die Auslegung eines Gesetzes stets nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 ABGB (im vorliegenden Buch knapp, aber treffend in den Anmerkungen auf S 4 ff kommentiert) zu erfolgen hat.

Hervorzuheben ist weiters die Kommentierung des § 16 ABGB durch die Autoren. Ihre Betonung, dass es sich dabei nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um die

Zentralnorm unserer Rechtsordnung handelt (S 8 unter Verweis auf RIS-Justiz RS0008993) verdient uneingeschränkte Zustimmung. *Klecatsky* erblickte dereinst darin sogar eine Bestimmung im materiellen Verfassungsrang!

Hervorragend ist übrigens auch die nachfolgende Darstellung der zahlreichen aus dieser Zentralnorm abgeleiteten einzelnen konkreten Persönlichkeitsrechte durch die Autoren auf S 9f. Nicht minder exzellent sind deren Ausführungen zum Schadenersatzrecht (§§ 1295 ff ABGB, S 863 ff, insb zur Rechtswidrigkeit auf S 865), zur Ehrenbeleidigung (§ 1330 ABGB, S 913 ff, unter konziser Darstellung der zu einander widerstreitenden Abwägungsaspekten entwickelten Judikaturlinien). Etwas vertiefender hätte allerdings die Kommentierung der besonderen Verjährungszeiten (§ 1486 ABGB, S 995 f) ausfallen können.

Insgesamt wünscht man sich überhaupt angesichts der hohen Fachkompetenz der – führende Funktionen im (nunmehr um drei weitere Buchstaben auf die eher unübersichtliche Buchstabenfolge BMVRDJ erweiterten) BMJ bekleidenden – Autoren, dass das gegenständliche (von den Autoren auf S V verniedlichend als „kleines ABGB“ bezeichnete) Buch größer wäre, um mehr Raum für die qualifizierten Kommentare der Autoren zu bieten. Doch dann würde es den Vorteil eines Taschenkommentars (wenn gleich rund 1.700 Seiten schon eine große Tasche erfordern) einbüßen. Somit bleibt nur zu wünschen, dass die Autoren diesem hervorragenden Taschenkommentar künftig einmal auch einen Großkommentar aus ihrer Feder an die Seite stellen werden!

ABGB.

Von *Peter Barth/Dietmar Dokalik/Matthias Potyka*. 26. Auflage. Verlag Manz, Wien 2018, geb, XXX, 1.696 Seiten, € 118,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

ABGB Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

Ende 2018 erfolgte das Setzen eines weiteren Meilensteins bei der Vervollständigung der 4. Auflage des etablierten „Rummel-Kommentars“: *Rudolf Reischauer*, bereits in der Voraufgabe für den entsprechenden Teilband verantwortlich, legt als Alleinautor den mit 727 Seiten beeindruckenden Band betreffend das gesamte Recht der Leistungsstörungen (§§ 917–937 ABGB) vor. Die Umwälzungen seit der im Jahr 2000 erschienenen 3. Auflage sind enorm: Insb das bisher noch nicht berücksichtigte Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz – GewRÄG, BGBl I 2001/48, mit dem der Gesetzgeber die Verbrauchsgüterkauf-RL in ihren Kernpunkten durch Neuerlassung der §§ 922,

924, 932–933b ABGB (sowie in einigen Bestimmungen des KSchG) umgesetzt hatte, spiegelt sich nun endlich nach langem Warten im gegenständlichen Kommentar wider.



Hervorzuheben sind vor allem zwei allgemeine Kapitel, die der Autor den §§ 918 ff und 922 ff voranstellt: Im Abschnitt „Vor §§ 918 ff“ (12 bis 87) bietet der Verfasser nahezu lehrbuchartig einen hervorragenden Überblick über die allgemeine Dogmatik des Leistungsstörungenrechts. Das diesem Kapitel vorangestellte Literaturverzeichnis offenbart

die enorme Menge des zivilrechtlichen Schrifttums, das bei der Erarbeitung des aktualisierten Werks zu berücksichtigen war. Sodann werden die unterschiedlichen Ausprägungen des Verstoßes gegen Leistungsstörungen („Schlechterfüllung“) systematisch abgehandelt (so etwa die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Sorgfaltsverbindlichkeiten, positive Forderungsverletzung und Schutzpflichten), ohne dass es der Autor dabei verabsäumt, zahlreiche angrenzende Sonderfragen in eigenen Unterkapiteln anzusprechen: Interessant sind die Sonderabschnitte betreffend Erklärungs haftung, Abschlussgehilfen, Abbruch von Vertragsverhandlungen, Letter of intent, Vergabewesen, aber vor allem zuletzt zur culpa in contrahendo. Dem Autor gelingt es, aus den enorm komplexen und umfangreichen Problemfeldern das Essentielle zu extrahieren und in komprimierter Form zusammenzufassen. Insofern weist dieses Teilkapitel geradezu eine Funktion als umfassendes Lehrbuch zum Leistungsstörungenrecht auf.

Jedoch auch die einzelnen Bestimmungen werden mit enormem Tiefgang, der freilich den Überblick nicht verlieren lässt, abgehandelt. Eine besondere Erwähnung hat die stets durchdachte und logisch aufgebaute Gliederung der Kommentierungen verdient, die es dem Leser ermöglicht, bereits bei einem Blick in das jeweils vorangestellte Inhaltsverzeichnis geeignete Anhaltspunkte zu finden, an welcher Stelle er zu einem bestimmten Problem geeignete Ausführungen finden wird. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund bereichert der vorliegende Band das Schrifttum enorm.

ABGB Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Von *Peter Rummel/Meinhard Lukas* (Hrsg). Teilband §§ 917–937 ABGB (Leistungsstörungenrecht), 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2018, XLI, 727 Seiten, geb, Gesamtwerk € 682,-.

RAINER WOLFBAUER

Bankgeschäfte

In dem vorliegenden Praxishandbuch für Bankangestellte, Rechtsanwälte und Unternehmen behandelt der Autor, der sowohl als juristischer Bankmitarbeiter als auch als Rechtsanwalt fundierte Kenntnisse der Materie erworben hat, wichtige Themen wie Konzession, Bankgeheimnis, Verhaltenspflichten und Verbraucherschutz.



Als ebenso prägnant wie instruktiv ist bspw die Darlegung auf S 54f hervorzuheben, wie bei Verlust einer Sparkunde mit Verlustmeldung und Kraftloserklärungsverfahren vorzugehen ist.

Bei den Ausführungen auf S 56ff zur Verpflichtung von Kreditinstituten, einerseits Überweisungen im Auftrag des Kunden an Dritte durchzuführen und andererseits Überweisungen von Dritten für den Kunden entgegenzunehmen, wäre hingegen eine Stellungnahme sinnvoll, binnen welcher Frist Kreditinstitute Überweisungen durchzuführen haben und welche Haftungsfolgen bei verspäteter Durchführung eintreten, einschließlich der Frage des mitunter strittigen Adäquanzzusammenhangs.

Interessant sind die Ausführungen zur Bankgarantie, insb die Stellungnahme des Autors auf S 99 zum Missbrauchseinwand mit der zutreffenden Erwägung, dass dieser als einziger in Richtung einer Zulässigkeit von Einwendungen aufgrund von Leistungsmängeln des Grundgeschäfts geht. Das ist deshalb von besonderem Interesse, weil ja der Charakter als abstrakte Garantie in Formulierungen wie „Wir verpflichten uns zur Zahlung unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen“ oder „ohne Prüfung des Rechtsverhältnisses“ (S 98 oben) zum Ausdruck kommt, dann aber doch über den Umweg der Behauptung rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme aus dem Grundgeschäft abgeleitete Einwendungen als zulässig erachtet werden können.

Sehr bedeutsam ist die Schilderung der aus der Mitwirkung an der Prospekterstellung resultierenden Nebenpflichten einer Bank auf S 142f, wobei diese Pflichten – im Fall eines Konsortiums – alle Konsortialmitglieder treffen, da Banken gerade wegen ihrer besonderen Kenntnisse zur Emission herangezogen werden (S 143 oben). Bei schuldhafter Verletzung der Nebenpflichten treffen die Bank Schadenersatzpflichten und bei der Übernahme von Garantien kann auch ein Entstehen für den Nichterfüllungsschaden Platz greifen, wenn der Zusage nicht entsprochen wird, worauf der Autor in dem Zusammenhang unter Berufung auf *Bollenberger* und *Bydlinski* in FN 326 hinweist.

Insgesamt gibt das Buch dem Leser jedenfalls einen konzisen Überblick über Bankgeschäfte und erfüllt solcherart seinen Zweck der Vermittlung rasch zugänglicher Informationen zu dem Thema in praxisnaher Weise. Der Autor

meint im Vorwort auf S III, dieses Handbuch solle Unterstützung und erster Anlauf für alle Fragen im Bankrecht des täglichen Lebens sein; dieses Ziel wurde mit dem vorliegenden Werk zweifellos erreicht!

Bankgeschäfte.

Von *Christoph Urbanek*. Verlag Manz, Wien 2018, XVIII, 168 Seiten, br, € 42,-.

ADRIAN EUGEN HOLLAENDER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6641** 3 *Hitz, Wolfram*: Die Neuregelung zum Karfreitag: das Recht auf einen persönlichen Feiertag – Klarstellungen und Praxisfragen
6642 3 *Widy, Günther*: Neue Lohnförderungen bei Einstellung von begünstigt behinderten Mitarbeitern
6643 3 *Noga, Alexander*: Mitverschulden bei Entlassung und Austritt

BANKARCHIV

- 4** 249 *Schopper, Alexander und Patrick Raschner*: Die aufsichtsrechtliche Einordnung von Krypto-Börsen in Österreich
266 *Baum, Harald*: Die Regelung von Interessenkonflikten: MiFID II, WAG 2018 und WpHG 2018
285 *Sylle, Fabian*: 5. Geldwäscherichtlinie – die daraus resultierenden Änderungen und Neuerungen

BAU AKTUELL

- 2** 46 *Wiesinger, Christoph*: Das neue Ziviltechnikergesetz 2019
47 *Fuchs, Gerald*: Die Stellung von Architekten und Ziviltechnikern im baurechtlichen Konnex
54 *Wenusch, Hermann*: Die (in der Baupraxis regelmäßig verkannte) Bedeutung des Umfangs eines Vertrages
66 *Oswald, Theresa Barbara und Andreas Kropik*: Kartellschäden: Theorie und Methoden zur Schadensberechnung
79 *Lampert, Stefan*: Baueinstellungen nach der Wiener „Baustoppnovelle“ 2018

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 2** 43 *Kerschner, Ferdinand und Angelika Götzl*: Bewertung einer „Blase“? – Oder lediglich die Anpassung an sich verändernde Märkte und den Lebenszyklus des Altbestandes?
54 *Kastner, Peter und Wolfgang Kleewein*: Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2018/2

DER GESELLSCHAFTER

- 2** 51 *Arnold, Nikolaus*: Zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands durch Begünstigte oder ein von Begünstigten dominiertes Gremium
54 *Csoklich, Peter und Peter N. Csoklich*: Vereinsausschluss: Verbotene Einlagenrückgewähr an Nichtgesellschafter, insbesondere im Zusammenhang mit Privatstiftungen
57 *Diregger, Christoph*: Der Aufsichtsrat und Related Party Transactions
71 *Frotz, Stephan*: Die Rolle des Aufsichtsrats im Zeitalter der Digitalisierung, insbesondere in der sitzungsfreien Zeit
75 *Gall, Mario*: Kontrollwechsel und Angebotspflicht im Lichte der neueren Judikatur der Übernahmekommission
80 *Kalss, Susanne*: Was bedeutet „unabhängig“ für den Bankaufsichtsrat?
90 *Reich-Rohrwig, Johannes und Sixtus-Ferdinand Kraus*: Will die Rechtsprechung den Aufsichtsrat zu Haftungsprozessen gegen den Vorstand anhalten?
97 *Reidlinger, Axel*: Konzernhaftung bei Schadenersatz für Kartellrechtsverstöße?
101 *Reiner, Andreas*: Rechtssicherheit für gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren – auch ohne Korrektur des § 617 ZPO durch den Gesetzgeber
106 *Schauer, Martin*: Nachlassplanung und Erwachsenenschutzrecht
110 *Schima, Georg*: Say on Pay und Related Party Transactions
121 *Winner, Martin*: Gedanken zum Sanktionensystem im Übernahmerecht

ECOLEX

- 4** 300 *Buchleitner, Christina*: Abgasskandal: Gewährleistung oder Irrtum oder doch beides?
305 *Kolba, Peter*: Unrecht darf sich lohnen – oder etwa doch nicht?
310 *Gerhartl, Andreas*: Einwilligung zur Datenverwendung bei Minderjährigen
313 *Verweijen, Stephan*: Zur eingeschränkten Vertretungsbefugnis der erbantrittserklärten Erben gem § 810 ABGB
325 *Konzett, Philipp*: Ersatzfähigkeit und Bestimmung interner Kosten im Schiedsverfahren
333 *Gassner, Gottfried und Georg Wabl*: Die neue EU-Restrukturierungsrichtlinie
344 *Horak, Michael*: Zur Berechnung des Verletzergewinns im Immaterialgüterrecht
350 *Erlor, Gregor*: Diskriminierende Wirkung des „persönlichen Feiertags“ für Kirchgänger?
352 *Haider, Michael*: Karfreitag: Für kurze Zeit ein Feiertag für alle
361 *Kämpf, Rolf*: Anti-Tax-Avoidance-Richtlinie
373 *Helmreich, Markus*: Energieregulierungsrecht: Rechtsprechungsübersicht 2017–2019

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 4 **332** *Meniere, Yann und Heli Pihkajamaa*: Künstliche Intelligenz in der Praxis des EPA
352 *Maaßen, Stefan*: „Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ für Geschäftsgeheimnisse
361 *Scherer, Inge*: Abwehransprüche von Verbrauchern und sonstigen Marktbeteiligten gegen unzulässige geschäftliche Handlungen

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 1 **1** *Huber, Gerhard W. und Jakob Dietrich*: Regelungsdichte des Landesvertragsbedienstetenrechts – alles oder nichts?
16 *Mosing, Florian*: Kollektivvertragsfragen aufgrund befugter Gewerbeausübung ohne Gewerbeberechtigung

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 2 **96** *Gratz, Wolfgang*: Die Bewältigung der Migrationskrise
102 *Walburg, Christian*: Migration und Kriminalität – komplexe Zusammenhänge und differenzierte Befunde
109 *Baier, Dirk und Sören Kliem*: Gewaltkriminalität von Geflüchteten – Befunde aus Deutschland
119 *Grafl, Christian*: Struktur und Ausmaß der Migrantenkriminalität in Österreich
128 *Strohmeier, Dagmar und Petra Wagner*: Mobbing und Migration in oberösterreichischen Schulen
136 *Hirtenlehner, Helmut*: Furcht vor Migrantenkriminalität – Ausmaß und Entstehungshintergründe
145 *Huber, Christian*: Grundzüge des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens – Teil 3
148 *Seilern-Aspang, Hubertus und Stefanie Kloibmüller*: Verfahrensrechtliche Folgen der Einstellung des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens

JURISTISCHE BLÄTTER

- 3 **129** *Holzner, Christian*: Keine Grunddienstbarkeit zugunsten eines Mit- oder Wohnungseigentumsanteils?
139 *Vonkilch, Andreas und Matthias Knoll*: Bitcoins und das Sachenrecht des ABGB
150 *Capelare, Jennifer und Günther Schaunig*: Das Rückwirkungsgebot begünstigender Strafgesetze nach Art 7 EMRK im Verwaltungs-, Finanz- und Kriminalstrafrecht

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 2 **60** *Gassauer-Fleissner, Christian*: Die letzten Geheimnisse um die Umsetzung der GeschäftsgeheimnisRL sind gelüftet
63 *Harsdorf, Natalie, Erika Ummerberger-Zierler und Axel Reidlinger*: Europäische Vorgaben für Befugnisse und Unabhängigkeit von nationalen Wettbewerbsbehörden

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 6 **246** *Wagner-Reitinger, Marie Sophie*: Änderung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren nach dem AWG
251 *Kert, Robert und Julia Schröder*: Betrugsstrafbarkeit bei Preisabsprachen in Vergabeverfahren?
7 **293** *Hanzl, Martin*: Decentralized Autonomous Organization („DAO“)
298 *Reinisch, Fabian*: Künstliche Intelligenz – Haftungsfragen 4.0
305 *Czerny, Christoph und Johannes Oberlauer*: Zum richtigen Umgang mit dem VbVG

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 4 **51** *Schwaighofer, Andrea*: Isolierte Kürzung des Schmerzensgeldanspruchs wegen Obliegenheitsverletzung – Theoretische Anomalie und praktische Anwendung
55 *Eisenreich-Graf, Angelika und Ulrike Rill*: Das Einigungsverfahren – die gerichtliche Streitbeilegung als Chance für die Zukunft

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 5 **112** *Ernst, Michaela, Christian Ludwig und Stefanie Schinnerl*: Der Nichtansatz oder falsche Ansatz einer Forderung in der Betriebsaufgabebilanz – Bilanzberichtigung oder nachträgliche Einkünfte?
118 *Patloch-Kofler, Alexandra und Markus Patloch-Kofler*: Die Grenze der Vorteilhaftigkeit des Hälfteuersatzes iZm Immobilien des Altvermögens
124 *Hirschler, Klaus, Elisabeth Höltschl und Michael Zwick*: Die Kaskaden-Teilwertabschreibung iSd § 12 Abs 3 Z 3 KStG bei Privatstiftungen

RECHT DER MEDIZIN

- 2 **44** *Stöger, Karl*: Sonderklassegebühren für ambulante Leistungen
49 *Reiter, Lukas*: Die Zulässigkeit der standortübergreifenden Führung selbständiger Ambulatorien

Zeitschriftenübersicht

- 54 *Resch, Reinhard*: Belegarztsystem in einer landesfondsfinanzierten KA
 58 *Kind, Martin*: Laboratoriumsdienste und Gesundheitsberufe

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 3 146 *Gorzala, Jeanette*: Wearables: Grenzen und Herausforderungen der Digitalisierung im Gesundheitssektor
 151 *Leber, Werner*: Die Haftung des Finanztransferdienstleisters – zugleich eine Besprechung von OGH 9 Ob 32/18y
 156 *Stenitzer, Judith*: Neuer Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Verfahren
 180 *Gerhartl, Andreas*: Wiedereinstellzusage und Wiedereinstellungsvereinbarung
 192 *Vock, Martin und Pia Spanblöchl*: Das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz im Überblick

SACHVERSTÄNDIGE

- 1 5 *Haimböck, Helmut*: Zur Anpassung des Anerbengesetzes an die heutigen Gegebenheiten in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft
 18 *Kovacs, Martin, Valentin Kenndler und Ernst Ploil*: Die Bewertung von Kunstobjekten

TAXLEX

- 3 72 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Der Begriff der „Eigentumswohnung“ iZm privaten Grundstücksveräußerungen
 75 *Renner, Bernhard*: Abgrenzung Altvermögen/Neuvermögen bei privaten Grundstücksveräußerungen
 81 *Schefzig, Anna*: Praxisfälle: Erstattungs- oder Veranlagungsverfahren?
 85 *Steiger, Stefan*: Die selbständige Tätigkeit von Rechtsanwalt-Substituten
 90 *Ehrke-Rabel, Tina und Barbara Gunacker-Slawitsch*: Anpassung der BAO an die DSGVO als Persilschein zur finanzbehördlichen Datenverarbeitung?

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 3 121 *Koppensteiner, Franz A.M.*: Der EuGH als „Wonderwall“ im Beihilferecht?
 131 *Kraus, Sixtus-Ferdinand und Fabian Clemens Spindel*: Ausgewählte Fragen der Nachschusspflicht im Personengesellschaftsrecht (Teil 2)

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 2 43 *Vonkilch, Andreas*: Die fehlerhafte Eigentümergemeinschaft
 49 *Arthold, Georg*: Einmal WGG – Immer WGG?
 3 77 *Pesek, Reinhard*: Zwingende Erhaltungspflicht des Vermieters nach § 1096 ABGB bei einer Gesundheitsgefährdung des Mieters?

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 52 *Aubauer, Helwig und Martina Rosenmayr-Khoshideh*: Sozialversicherungs-Organisationsreform und Grenzen der Staatsaufsicht
 65 *Spiegel, Bernhard*: Unionsrechtliche Strukturanforderungen an die Sozialversicherung
 73 *Tomandl, Theodor*: Arbeitszeit – Wegzeit – sonstige Zeiten
 2a 100 *Schweiger, Thomas*: Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle am Arbeitsplatz – Strafrisiken und aktuelle Rechtsfragen
 106 *Körber-Risak, Katharina*: Arbeitszeit und Arbeitnehmerschutz

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 1 3 *Aburumieh, Nora und Heinrich Foglar-Deinhardstein*: Die verdeckte Kapitalgesellschaft – eine unendliche Geschichte

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT & KREDITSCHUTZ

- 1 2 *Weber-Wilfert, Romana*: Zession künftiger Forderungen – Werthaltigmachung durch Insolvenzmasse
 5 *Planitzer, Lukas*: Die ausschließliche internationale Zuständigkeit für insolvenzrechtliche Annexverfahren
 10 *Mohr, Franz*: Die Auskunft über die Exekutionsdaten zur Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit
 13 *Kantner, Hans-Georg*: Insolvenzstatistik 2018 für Österreich
 17 *Tiefenthaler, Veronika C.*: Das neue internationale Insolvenzrecht in der Schweiz

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 2 44 *Schmidl, Matthias*: Die DSGVO in der Spruchpraxis der Datenschutzbehörde
 51 *Maderbacher, Gregor*: Käuferrechte im Fall der Manipulation von Kfz-Emissionswerten (NOx)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 4 112 *Netzer, Andreas*: Eisenbahnanlagen in der Praxis
 117 *Hoffer, Martin*: Bahnübergänge bei Museums- und Tourismuseisenbahnen

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 2 50 *Obermann, Rainer*: Experten im gerichtlichen Finanzstrafverfahren – praktische Ein- und Ausblicke
 58 *Paulitsch, Heidemarie und Martina Zehetner*: Hausdurchsuchungen bei Wirtschaftstreuhändern und Rechtsanwälten
 63 *Schrank, Christopher, Alexander Stücklberger und Simon Ewerz*: Marktmanipulation durch Statements, Interviews und Tweets
 67 *Staffler, Lukas*: Zur strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche durch die neue Geldwäsche-Richtlinie
 77 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen
 80 *Häusler, Bernhard*: Die Gewerbsmäßigkeit im Finanzstrafrecht – weitere Zweifelsfragen

ZIVILRECHT AKTUELL

- 5 84 *Hartl, Magdalena*: Verkehrssicherungspflichten und Haftung im Golfsport
 87 *Gerhartl, Andreas*: Immaterieller Schadenersatz bei Mobbing?



Alles in einem Band – regelmäßig aktualisiert

Loseblattwerk in 1 Mappe
inkl. 87. Erg.-Lfg. 2019. EUR 199,- Bei Abnahmeverpflichtung für
ISBN 978-3-214-08521-6 mindestens 3 Erg.-Lfg. EUR 99,-

Wieser (Hrsg)

Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

inklusive 87. Ergänzungslieferung

Der „Schäffer“ – DIE Gesetzessammlung mit dem gesamten öffentlichen Rechtsbestand!

Neu aufgenommen sind diesmal das medial viel beachtete Zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz, das ebenfalls heftig diskutierte Standort-Entwicklungsgesetz, welches für „standortrelevante Vorhaben“ im besonderen öffentlichen Interesse verfahrensbeschleunigende Maßnahmen im UVP-Verfahren bringt, sowie die Europäische Ermittlungsanordnung Verwaltungsstrafsachen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at

MANZ



Geben Sie Nikotin keine Chance!

2019. 160 Seiten.
Br. EUR 21,90.
ISBN 978-3-214-13743-4

Bernhard · Kunze

Risiko Rauchen

Jährlich sterben in Österreich zwischen 12.000 und 14.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Tabakabhängigkeit und starkes Rauchen sind eine ernstzunehmende Krankheit, die auch als solche anerkannt und behandelt werden muss. In ihrem Ratgeber „Risiko Rauchen“ erklären die beiden Autoren Gerda Bernhard und Michael Kunze von der Medizinischen Universität Wien,

- wie es überhaupt zu einer Tabakabhängigkeit kommen kann,
- welche Gesundheitsrisiken damit verbunden sind und
- wie man sich am besten davon befreit.

Bereits kurz nach dem letzten Zug stellen sich positive Auswirkungen auf die Gesundheit ein. Das Herzinfarktrisiko sinkt rapide, der Geruchs- und Geschmackssinn sowie die Herzfrequenz normalisieren sich, die Atmung befreit und die Lungenfunktion verbessert sich.

Plus: Wichtige Tipps zum „Tag X“, dem Tag der letzten Zigarette!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1010 Wien www.manz.at

MANZ



412 Verfahrensrecht

Zur elektronischen Zustellung von Entscheidungen im Gerichtsverfahren

414 Bürgerliches Recht/Verbraucherschutzrecht

Rechtsmissbräuchlicher Rücktritt vom Haustürgeschäft

420 Erbrecht

Fortbestand der Ehe als ungeschriebene Bedingung bei wechselseitigem Testament neben Erbvertrag

423 Gebühren- und Steuerrecht

„Durchgehender Hauptwohnsitz“ für ImmoESt-Befreiung



BERNHARD FINK

Der Autor ist Vizepräsident der RAK für Kärnten und des ÖRAK.

2019/165

Zur elektronischen Zustellung von Entscheidungen im Gerichtsverfahren

VERFAHRENSRECHT

§ 35 ZustG

Die durch einen Zustelldienst elektronisch zugestellten Dokumente gelten als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung zugestellt (§ 35 Abs 6 ZustG). Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedoch spätestens mit seiner Abholung als zugestellt (§ 35 Abs 5 ZustG). Eine elektronische Abholung des Dokuments löst also jedenfalls die wirksame Zustellung aus.

OGH 23. 1. 2019, 3 Ob 11/19t

Sachverhalt:

In einem Obsorgeverfahren wurde die Rekursentscheidung an den unvertretenen Vater elektronisch zugestellt. Das Gericht hat die Entscheidung am 26. 11. 2018 elektronisch an den unvertretenen Rechtsmittelwerber abgefertigt, dieser hat sie noch am gleichen Tag abgerufen. Den außerordentlichen Revisionsrekurs, mit dem er die Rekursentscheidung über den Umfang und die Modalitäten des ihm zu seinen Kindern eingeräumten Kontaktrechts bekämpft, hat der Vater im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) am 11. 12. 2018 eingebracht.

Spruch:

Das Rechtsmittel wird als verspätet zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Zustellung an den Vater erfolgte gem § 89a Abs 3 GOG nach den Bestimmungen des 3. Abschnitt des ZustG, in dem die sog „elektronische Zustellung“ geregelt ist (§§ 28ff ZustG).

Dieser Zustellweg ermöglicht Zustellungen gemäß ZustG an einen der zugelassenen Zustelldienste, der die Weiterleitung an die bei ihm registrierten Benutzer vornimmt (vgl VJ-Info 45/2014 v 3. 12. 2014).

Nach § 35 Abs 1 ZustG hat der Zustelldienst den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese Verständigung ist an die dem Zustelldienst bekannt gegebene elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) des Empfängers zu versenden. Diese Verständigung hat unter anderem die Internetadresse zu enthalten, unter der das zuzustellende Dokument zur Abholung bereitliegt (§ 35 Abs 1 Z 2 ZustG). Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Verständigung abgeholt, hat eine zweite Verständigung zu erfolgen (§ 35 Abs 2 ZustG). Der Zustelldienst hat das Dokument insgesamt zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten (§ 35 Abs 4 ZustG). In einem solchen Fall wird den Gerichten als Zustellinformation im VJ-Register der Status „elektronisch hinterlegt“ angezeigt (VJ-Info 45/2014). Die Zustellung derart „hinterlegter“ Dokumente gilt am ersten Tag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt (§ 35 Abs 6 ZustG).

Dieser Regel ist allerdings die Bestimmung des § 35 Abs 5 ZustG vorgelagert, wonach ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument spätestens mit seiner Abholung als zugestellt gilt, eine elektronische Abholung des Dokuments also jedenfalls die wirksame Zustellung auslöst (*Stumvoll in Fasching/Konecny*³ § 35 ZustG Rz 18). Aufgrund der vom Zustelldienst übermittelten Daten wird eine solche Zustellung im VJ-Register abseits der elektronischen Hinterlegung mit dem Status „elektronisch zugestellt“ angezeigt (VJ-Info 45/2014).

Im Anlassfall wurde die Entscheidung vom ErstG am 26. 11. 2018 an den Vater elektronisch abgefertigt und von diesem bereits am gleichen Tag abgeholt. Das wird durch die im Akt ausgewiesene Mitteilung über den elektronischen Zustellzeitpunkt („Zustellzeitpunkt gemäß § 35 ZustG, elektronisch zugestellt: 26. 11. 2018“) klar dokumentiert.

Demgemäß ist hier für den – an die Wirkung der Zustellung geknüpften – Beginn der Rechtsmittelfrist nicht auf § 35 Abs 6 ZustG, sondern auf § 35 Abs 5 ZustG abzustellen. Dieses Ergebnis entspricht im Übrigen der Rechtslage bei der herkömmlichen (nicht elektronischen) Zustellung, wonach auch ein hinterlegtes Schriftstück jedenfalls schon dann wirksam zugestellt ist, wenn es dem Empfänger vor Beginn der Abholfrist ausgefolgt wird (RIS-Justiz RS0129524).

Der erst nach Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist am 11. 12. 2018 eingebrachte Revisionsrekurs ist daher als verspätet zurückzuweisen.

Auf den – somit irrelevanten – Umstand, dass das Rechtsmittel ohne Anwaltsunterschrift eingebracht wurde, ist wegen der Verspätung des Rechtsmittels nicht einzugehen (RIS-Justiz RS0005946 [T 4, T 14]).

Anmerkung:

An sich wäre die Entscheidung nichts Besonderes: Der OGH hat den außerordentlichen Revisionsrekurs, den der unvertretene Vater gegen einen ihm elektronisch zugestellten Beschluss des LGZ Wien erhoben hatte, als verspätet zurückgewiesen. Im Ergebnis ist der Entscheidung des OGH durchwegs beizupflichten. Der Beschluss gibt aber

grundsätzlich Gelegenheit, sich mit den Unterschieden in der elektronischen Zustellung von Schriftstücken auseinanderzusetzen. Die Beurteilung des Zustellzeitpunkts wirft nämlich auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Gerichte (und Staatsanwaltschaften) können gem § 89a Abs 3 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) Zustellungen über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschn ZustG (§§ 28 ff) vornehmen, wenn die Zustellung im ERV der Gerichte oder Staatsanwaltschaften nicht möglich ist. Diesfalls bestimmt sich der Zustellzeitpunkt nach den Bestimmungen des ZustG und nicht nach § 89d Abs 2 GOG.¹

Die elektronische Zustellung der ordentlichen Gerichte richtet sich gem § 28 Abs 2 ZustG nach §§ 89a ff GOG. Daraus ergibt sich der Ausschluss des gesamten 2. Abschnitts des ZustG² für die elektronische Zustellung³ und diesbezüglich die Unanwendbarkeit der zu § 13 Abs 3 und § 17 ZustG ergangenen Rsp.

Grundsätzlich ist bei der elektronischen Zustellung zwischen einer elektronischen Zustellung im engeren Sinn (E-Zustellung) gemäß den Bestimmungen der §§ 28 ff ZustG und der Zustellung per ERV nach §§ 89b ff GOG zu unterscheiden, letztere basierend auf der gem § 89b Abs 2 GOG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr BGBl II 2005/481.⁴

Mit dem Release 14.4 wurde bei den Gerichten bereits vor einiger Zeit die Grundlage für die „**E-Zustellung**“ als ein **dritter Zustellweg** neben der „**Poststraße**“ und dem „**ERV**“ geschaffen. Damit ermöglichte man die Zustellungen an einen der zugelassenen Zustelldienste, der dann die Weiterleitung an die bei ihm registrierten Benutzer vornimmt.⁵

Wann hat das Gericht nun eine elektronische Zustellung iSd §§ 28 ff ZustG vorzunehmen bzw woher weiß das Gericht, dass der Empfänger eine elektronische Zustellung wünscht? Zunächst ist festzuhalten, dass das jeweilige Gericht bei einem elektronischen Zustelldienst registriert sein muss, um Dokumente über einen elektronischen Zustelldienst empfangen zu können. Für die Übermittlung eines gerichtlichen Dokuments an einen Empfänger im Wege der elektronischen Zustellung ist es darüber hinaus notwendig, dass neben dem Gericht auch der Empfänger über ein elektronisches Postfach bei einem der registrierten Zustelldienste verfügt.⁶ Eine Liste der zugelassenen elektronischen Zustelldienste ist auf der Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort⁷ veröffentlicht.

Es hat sich dabei das System der sog dualen Zustellung etabliert, das den Behörden eine einheitliche Schnittstelle für die elektronische Zustellung und die Papierzustellung ermöglicht. Demnach wird von der Behörde (welche über ein elektronisches Postfach verfügt) routinemäßig abgefragt, ob der Empfänger bei einem elektronischen Zustelldienst registriert ist. Ist dies der Fall, erfolgt eine elektronische Zustellung, andernfalls wird automatisch

eine konventionelle Zustellung über die „Poststraße“ durchgeführt.⁸

Wesentliche Unterschiede zwischen der elektronischen Zustellung iSd §§ 28 ff ZustG und dem ERV ergeben sich betreffend den Zustellzeitpunkt. So ist im Zustellbereich des ERV § 89d Abs 2 GOG anzuwenden, wonach als Zustellzeitpunkt von im Wege des ERV übermittelten gerichtlichen Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs 2 GOG) jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag gilt. Samstage gelten dabei nicht als Werkstage. Daran hat sich auch durch die jüngste Entscheidung des OGH nichts geändert, wengleich der OGH⁹ zuvor gegen die unterschiedliche Behandlung des Zustellzeitpunkts bei postalischer und Zustellung im ERV verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hatte. Der VfGH ist diesen Argumenten jedoch nicht gefolgt.¹⁰

Im Gegensatz zum fingierten Zustellzeitpunkt nach § 89d Abs 2 GOG ist der Zustellzeitpunkt bei elektronische Zustellungen außerhalb des ERV in § 35 ZustG geregelt. Der Zustelldienst hat zunächst den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem elektronischen Zustelldienst bekannt gegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden (§ 35 Abs 1 ZustG). Nach § 35 Abs 2 ZustG hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen, wenn das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt wird. Von zentraler Bedeutung in Bezug auf den Zustellzeitpunkt eines elektronisch zur Abholung bereitgehaltenen Dokuments an den Empfänger ist § 35 Abs 5 ZustG, wonach dieses spätestens mit seiner elektronischen Abholung zugestellt gilt. Weiters – und dieser Bestimmung nachgelagert – normiert § 35 Abs 6 ZustG, dass die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt gilt, wobei Samstage nicht als Werkstage gelten. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren; die Zustellung wird dann erst mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der elektronischen Abholfrist wirksam.

Zu beachten ist auch der Spezialfall, wenn nämlich ein Teilnehmer des gerichtlichen (und staatsanwaltschaftli-

¹ *Stumvoll* in *Fasching/Konecny*, Kommentar II/23 § 28 ZustG Rz 5.

² §§ 13 bis 27 ZustG.

³ Vgl OGH 22. 1. 2014, 2 Ob 239/13f.

⁴ Zuletzt geändert durch BGBl II 2012/503.

⁵ Vgl JV-Info 45/2014 v 3. 12. 2014. Dieses vom OGH zitierte Dokument ist allerdings nur Gerichtsbediensteten zugänglich.

⁶ Vgl <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/elektronische-zustellung2> (abgefragt am 14. 5. 2019).

⁷ Derzeit gibt es vier derartige Zustelldienste, die über die Website des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort <https://www.bmdw.gv.at> (abgefragt am 14. 5. 2019) abrufbar sind.

⁸ Vgl <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/elektronische-zustellung2> (abgefragt am 14. 5. 2019).

⁹ Vgl seinen Beschluss v 27. 5. 2015 zu 6 Ob 73/15a.

¹⁰ VfGH 9. 12. 2015, G 325/2015 ua.

chen) ERV (§§ 89a ff GOG) auch bei einem elektronischen Zustelldienst iSd 3. Abschn ZustG (§§ 28ff ZustG) registriert sein sollte. Diesfalls kann die Behörde auf Verlangen des Empfängers durch eine technische Koppelung die Sendungen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers weiterleiten lassen. In solchen Fällen wird die Weiterleitung eines zuzustellenden Dokuments zur elektronischen Übermittlung nach §§ 89a ff GOG vorgenommen, weshalb in solchen Fällen der Weiterleitung die Bestimmungen der §§ 89a ff GOG Anwendung finden.¹¹ Demzufolge gilt als Zustellzeitpunkt der jeweils auf das Einlangen der gerichtlichen Erledigung in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag (ausgenommen Samstag).

Gemäß dem der E 3 Ob 11/19t v 23. 1. 2019 zugrunde liegenden Sachverhalt wurde der Beschluss vom BerG am 26. 11. 2018 an den Vater als späteren Revisionsrekurswerber elektronisch abgefertigt und von diesem bereits am gleichen Tag elektronisch abgeholt.

Somit bestimmt sich der Zustellzeitpunkt nach § 35 Abs 5 ZustG und nicht nach § 35 Abs 6 ZustG. Es besteht aber damit zwischen dem fingierten Zustellzeitpunkt gem § 89d Abs 2 GOG und dem Zustellzeitpunkt nach § 35 Abs 5 ZustG ein Wertungswiderspruch, der verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art 7 B-VG und Art 6 EMRK bedenklich ist. Beide Male handelt es sich um elektronische Zustellungen. Bei Zustellungen im Wege des ERV kommt es jedoch nicht wie bei sonstigen elektronischen Zustellungen auf die tatsächliche Abholung des Dokuments an, sondern es wird der nach Einlangen in den Verfügungsbereich folgende Werktag für den Zustellzeitpunkt fingiert. Dies kann eine Fristverlängerung (oder Verkürzung) von bis zu fünf Tagen bedeuten.¹² Im Hinblick auf die vierzehntägigen Fristen im Rekurs- und Revisionsrekurs-

verfahren der ZPO und des AußStrG¹³ sind dies wohl keine unbeträchtlichen Unterschiede mehr. Die differenzierte Behandlung des Zustellzeitpunkts im Bereich der elektronischen Zustellung (ERV und E-Zustellung) scheint daher im Gegensatz zur unterschiedlichen Behandlung gegenüber der Zustellung gerichtlicher Erledigungen in physischer Form sachlich nicht gerechtfertigt zu sein. De lege ferenda wäre eine Gleichbeurteilung des Zustellzeitpunkts in allen elektronischen Zustellarten iS der für den ERV getroffenen Lösung (§ 89d Abs 2 GOG) sachgerecht und verfassungsrechtlich mitunter sogar notwendig. Dann könnten nämlich Parteienvertreter den Fristenlauf bei einer Neumandatierung leichter feststellen und die Parteien ihn besser berechnen.

Am Rande und der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass gem § 6 AußStrG in Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen, im Rekursverfahren relative Anwaltpflicht besteht. Im Revisionsrekursverfahren müssen die Parteien in solchen Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Bei dem der OGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde die Rekursentscheidung gem § 89a Abs 3 GOG nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des ZustG elektronisch durch einen Zustelldienst an den Vater zugestellt. Auf das Erfordernis der anwaltlichen Vertretung im Revisionsrekursverfahren musste der OGH aufgrund der Zurückweisung nicht mehr näher eingehen.

BERNHARD FINK

¹¹ *Stumvoll* in *Fasching/Konecny* II/2³ § 28 ZustG Rz 6.

¹² Vgl dazu *Gitschthaler* in *Rechberger*, Kommentar⁴ §§ 124–126 ZPO Rz 2/1 mit weiteren Nachweisen und Beispielen.

¹³ Aber auch im Exekutions- und Insolvenzverfahren.



MATTHIAS PENDEL
Der Autor ist Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

2019/166

Rechtsmissbräuchlicher Rücktritt vom Haustürgeschäft

BÜRGERLICHES RECHT/VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

§ 3 KSchG; § 8 FernFinG; § 12 VKrG; § 879 Abs 1, § 1295 Abs 2 ABGB

Es ist rechtsmissbräuchlich, rund 17 Jahre nach Erfüllung des Kaufvertrags, Jahre nach Abwicklung der zugrunde liegenden Versicherungsverträge und nach Feststellung, dass sich die Investitionen nicht wie gewünscht entwickelt haben, nun unter Berufung auf die Unterlassung einer entsprechenden Belehrung vom Kaufvertrag zurückzutreten.

OGH 21. 11. 2018, 7 Ob 133/18m

Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag v 28. 9. 2001 kaufte die Klägerin von der Beklagten zwei gebrauchte Lebensversicherungen („Secondhand-Polizzen“) zweier britischer Versicherungsgesellschaft-

ten, welche die Beklagte auf dem britischen Sekundärmarkt angekauft hatte. Die Klägerin zahlte der Beklagten für eine Secondhand-Polizze der S-Versicherungsgesellschaft GBP 24.884,41 und für eine Secondhand-Polizze der P-Ver-

sicherungsgesellschaft GBP 21.765,78. Der Klägerin war der Kauf dieser gebrauchten Versicherungen in ihrer Wohnung von einem dritten Vermittler (der von der Beklagten dafür Provision erhielt) angeboten worden und sie gab ihre schriftliche Vertragserklärung in ihrer Wohnung ab; sie erhielt keine urkundliche Belehrung über ihr Rücktrittsrecht iSd § 3 Abs 1 KSchG.

Die Klägerin bezahlte in der Folge jährlich die ihr von den Versicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Versicherungsprämien direkt an diese, und zwar zwischen 2003 und 2009 an die S insgesamt GBP 4.999,59 und zwischen 2002 und 2011 an die P insgesamt GBP 7.539,75.

Von der S erhielt die Klägerin nach Ablauf der Versicherung im November 2010 insgesamt GBP 25.956,77 ausgezahlt, das sind um GBP 3.927,23 weniger, als sie insgesamt auf diese Versicherung Zahlungen (Kaufpreis und Prämien) geleistet hatte. Von der P erhielt die Klägerin nach Ablauf deren Versicherung im November 2012 insgesamt GBP 35.021,32, das sind um GBP 5.715,79 mehr, als sie insgesamt auf diese Versicherung Zahlungen (Kaufpreis und Prämien) geleistet hatte. Saldiert erhielt die Klägerin aus beiden Versicherungen um GBP 1.788,56 mehr ausgezahlt als sie insgesamt (Kaufpreis und Prämien) in eingezahlt hatte.

Am 31. 3. 2011, nach Ablauf der S-Versicherung (jedoch vor Ablauf der P-Versicherung), begehrte die – durch die auch im nunmehrigen Verfahren für sie auftretende Anwaltskanzlei vertretene – Klägerin von der Beklagten zu 6 Cg 52/11 z des ErstG € 51.173,-, die Differenz zwischen der tatsächlichen Auszahlung der S und einer ihr von der Beklagten angeblich verbindlich zugesagten Ablaufleistung von GBP 64.860,-. Neben der vertraglichen Zusage stützte sie ihr Klagebegehren auch darauf, dass die Vertragsklausel, wonach die „voraussichtlichen“ Ablaufleistungen tatsächlich höher oder niedriger sein könnten als angegeben, nicht Vertragsbestandteil geworden sowie dass diese Klausel überraschend iSd § 864a ABGB und intransparent iSd § 6 KSchG sei. ErstG und BerG wiesen diese Klage ab; die außerordentliche Revision der Klägerin wies der erkennende Senat am 23. 5. 2013 (bereits nach Ablauf der P-Versicherung) zurück (7 Ob 25/13x).

Am 9. 2. 2015 trat die Klägerin nach § 3 KSchG vom Kaufvertrag zurück.

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt. Der Rücktritt nach § 3 KSchG sei berechtigt und nicht sittenwidrig. Er führe zur Rückabwicklung ex tunc. Das BerG gab der Berufung der Beklagten nicht Folge, ließ aber die ordentliche Revision zu.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und berechtigt.

Der OGH hat erwo-gen:

1.1. Vorweg ist klarzustellen, dass es sich hier um einen Kaufvertrag über Secondhand-Polizzen handelt und nicht um einen Lebensversicherungsvertrag. Die Interessenlage bei einem Kaufvertrag von Finanzprodukten und einem Le-

bensversicherungsvertrag ist nicht vergleichbar, dienen die Verträge doch ganz anderen Zielen und Bedürfnissen, so dass beim Käufer (Anleger) gegenüber dem Verkäufer nicht das gleiche Schutzbedürfnis besteht wie beim Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer. Eine analoge Anwendung der zum Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bestehenden Grundsätze auf den vorliegenden Kaufvertrag kommt daher nicht in Betracht. Es sind die Bestimmungen über das Haustürgeschäft anzuwenden.

1.2. § 3 Abs 1 letzter Satz KSchG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 28. 9. 2001 geltenden Fassung lautete:

„Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.“

1.3. Durch diese Bestimmung wurde die Richtlinie 85/577/EWG des Rates v 20. 12. 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABL L 1985/372, 31; in der Folge: RL 85/577/EWG) umgesetzt, deren hier relevante Bestimmungen wie folgt lauteten:

„Artikel 4

Der Gewerbetreibende hat den Verbraucher bei Geschäften im Sinne des Artikels 1 schriftlich über sein Widerrufsrecht innerhalb der in Artikel 5 festgelegten Fristen zu belehren und dabei den Namen und die Anschrift einer Person anzugeben, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann.

Diese Belehrung ist zu datieren und hat Angaben zu enthalten, die eine Identifizierung des Vertrages ermöglichen.

Sie ist dem Verbraucher auszuhändigen.

[...]

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vorsehen, wenn die in diesem Artikel vorgesehene Belehrung nicht erfolgt.

Artikel 5

(1) Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Artikel 4 genannte Belehrung erteilt wurde, entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anzeige vor Fristablauf abgesandt wird.

[...]

2.1. Durch das ZivRÄG 2004 BGBl I 2003/91 wurde der letzte Satz des § 3 Abs 1 KSchG dahin geändert, dass dieser lautete:

„Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.“

2.2. Der damit normierte Entfall der Bestimmung, wonach das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach der

vollständigen Erfüllung des Vertrags erlischt, soll nach den Materialien (RV 173 BlgNR 23. GP 7 und insb 20f) der Rsp des EuGH Rechnung tragen. Das Rücktrittsrecht nach Art 5 RL 85/577/EWG stehe nach EuGH 13. 12. 2001, C-481/99, *Heininger*, unbefristet zu, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber nicht belehrt habe. Zwar habe sich der EuGH in diesem Urteil nicht mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die weitere Beschränkung nach dem früheren deutschen Haustürgeschäfts-Gesetz (Erlöschen nach dem Ablauf eines Monats nach beiderseitiger Erfüllung) dem Gemeinschaftsrecht entspreche; das BMJ verstehe seine Äußerungen darin aber so, dass der Rücktritt bei Nichtausführung einer Belehrung unbefristet zustehe. Dem so verstandenen Art 5 RL 85/577/EWG, der keine absolute Frist vorsehe, widerspreche aber § 3 Abs 1 letzter Satz KSchG, sodass die Befristung des Rücktrittsrechts aufzuheben sei.

2.3. § 41a Abs 16 KSchG idFd ZivRÄG 2004 lautet:

„Die §§ 3 und 31e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 91/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Nach den Materialien (RV 173 BlgNR 23. GP 24) ist dies dahin zu verstehen, dass unter anderem die Streichung des Entfalls des Rücktrittsrechts einen Monat nach der Vertragserfüllung auch auf Verträge Anwendung finden soll, die (wie hier) vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind.

Dieser Auslegung ist der OGH zu 6 Ob 110/07f (Pkt 3.2 mwN) gefolgt.

3.1. In der Folge hat jedoch der EuGH am 10. 4. 2008, C-412/06, *Hamilton*, zu einer nahezu gleichlautenden deutschen Bestimmung (§ 2 Abs 1 Satz 4 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften dBGBl I 1986, 122) ausgesprochen, dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer fehlerhaften Belehrung des Verbrauchers über die Modalitäten der Ausübung des mit Art 5 Abs 1 RL 85/577/EWG eingeführten Widerrufsrechts vorsehen kann, dass dieses Recht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen aus einem langfristigen Darlehensvertrag durch die Vertragsparteien ausgeübt werden kann.

3.2. Obwohl damit den Änderungen des § 3 KSchG durch das ZivRÄG 2004 der Boden entzogen wurde (vgl *Klausberger in Keiler/Klauser*, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht § 3 KSchG [2015] Rz 56), hat der österreichische Gesetzgeber in der Folge die Rechtslage vor dem ZivRÄG 2004 nicht wiederhergestellt (vgl *Vonkilch*, EuGH: Befristung des Rücktrittsrechts beim Haustürgeschäft trotz unterbliebener Belehrung zulässig, RdW 2008/710, 760).

3.3. Mit dem VRUG BGBl I 2014/33 (zur Umsetzung der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 25. 10. 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABLL 2011/304, 64) wurde schließlich § 3 Abs 1 KSchG unter anderem dahin geändert, dass bei Unterbleiben der Ausfolgung einer urkundlichen Belehrung dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab

Vertragsabschluss bzw Warenlieferung zusteht; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Diese Bestimmungen sind nach § 41a Abs 29 KSchG – im Einklang mit Art 28 Abs 2 RL 2011/83/EU – erst auf Verträge anzuwenden, die ab dem 13. 6. 2014 geschlossen werden.

4.1. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass für den hier in Frage stehenden Vertrag v 28. 9. 2001 das EU-Recht einer vom nationalen Recht vorgesehenen zeitlichen Begrenzung des Rücktrittsrechts auf einen Monat nach vollständiger Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner nicht entgegensteht, auch wenn der Verbraucherin – wie hier – keine schriftliche Belehrung über ihr Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG erteilt wurde.

4.2. Die Anregung der Revision auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens bzw auf Unterbrechung des vorliegenden Verfahrens bis zur Erledigung anhängiger Verfahren war nicht aufzugreifen, weil zur Auslegung und Bedeutung der hier maßgeblichen unionsrechtlichen Grundlagen (hier RL 85/577/EWG) und zu den sich daran anknüpfenden rechtlichen Konsequenzen keine Zweifel bestehen (vgl RIS-Justiz RS0082949).

5. Die Parteien haben einen Kaufvertrag über zwei gebrauchte Lebensversicherungspolizzen abgeschlossen, der durch Zahlung des Kaufpreises auf Seite der Klägerin und Verschaffung der Polizzen sowie der versicherungsvertraglichen Position auf Seite der Beklagten vollständig erfüllt wurde. Überdies sind die Gegenstand des Kaufvertrags bildenden Versicherungsverträge 2010 und 2012, somit Jahre vor Erhebung der vorliegenden Klage abgelaufen und die vereinbarten Ablaufleistungen an die Klägerin ausbezahlt worden.

6.1. In der Rsp ist „widersprüchliches Verhalten“ (*venire contra factum proprium*) als Anwendungsfall des Rechtsmissbrauchs anerkannt (zB 7 Ob 236/05i; 1 Ob 318/99t). Darunter wird verstanden, dass der Berechtigte beim Verpflichteten durch sein Verhalten den Eindruck erweckt hat, ein ihm zustehendes Recht nicht (mehr) geltend zu machen, sodass ihm im Hinblick darauf eine spätere Berufung auf das Recht verwehrt wird. Der Berechtigte erweckt im Verpflichteten durch sein Verhalten Vertrauen auf das Bestehen einer bestimmten Sach- oder Rechtslage, weshalb die „Widersprüchlichkeit“ hier zwischen der objektiven Rechtslage und dem Verhalten des Berechtigten gesehen wird (vgl 2 Ob 214/11a mwN; RIS-Justiz RS0128483).

6.2. Hier hat die – bereits im Vorverfahren von Anfang an anwaltlich vertretene – Klägerin fast zehn Jahre nach vollständiger Erfüllung des Kaufvertrags zwischen den Parteien vorerst Ansprüche auf Erfüllung dieses Vertrags geltend gemacht und sich dabei ausdrücklich auf dessen Bestehen berufen; dieses Begehren hat sie bis zum OGH weiterverfolgt (7 Ob 25/13x). In der Folge hat die Klägerin auch

nach Unterliegen mit diesem Begehren weitere mehr als einhalb Jahre zugewartet, bevor sie – zudem mehr als zwei Jahre nach Ablauf und Abwicklung des letzten der beiden Gegenstand des Kaufvertrags bildenden Versicherungsverträge – den Rücktritt nach § 3 KSchG erklärte. Dieses Verhalten und diese Erklärungen stehen in eklatantem Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten und ihren bisherigen Erklärungen. Es ist rechtsmissbräuchlich, rund 17 Jahre nach Erfüllung des Kaufvertrags, Jahre nach Abwicklung der zugrunde liegenden Versicherungsverträge und Feststellung, dass sich die Investitionen nicht wie gewünscht entwickelt haben, nun unter Berufung auf die Unterlassung einer entsprechenden Belehrung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Es gehört nicht zu den Rechtsschutzziele, die mit der Einräumung eines Rücktrittsrechts bei Haustürgeschäften verfolgt werden, dem Käufer eines Finanzprodukts bloß aufgrund fehlender Belehrung die Möglichkeit zu eröffnen, sich Jahre später ohne jeglichen Bezug zu den Umständen des Vertragsabschlusses von einem Anlagerisiko zu befreien, das er beim Kauf auf sich genommen hat (vgl. ErwGr 4 und 5 RL 85/577/EWG; RIS-Justiz RS0079854).

6.3. Zusammengefasst ist es der Klägerin als Rechtsmissbrauch verwehrt, sich im Jahr 2015 auf das Unterbleiben der Belehrung nach § 3 KSchG zu berufen und den Vertragsrücktritt zu erklären, nachdem der Kaufvertrag im Jahr 2001 beiderseits vollständig erfüllt wurde, die Gegenstand des Kaufvertrags bildenden Versicherungsverträge abgelaufen und abgewickelt sind und sie selbst bereits auf Erfüllung des Vertrags gerichtete Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hat.

7. Da die Beklagte bereits in erster Instanz auf die Sittenwidrigkeit dieses Verhaltens der Klägerin hinwies, ist die Rechtssache im klagsabweisenden Sinn spruchreif, ohne dass es weiterer Erörterungen mit der Klägerin bedurfte (vgl. RIS-Justiz RS0122365). Der Revision war daher Folge zu geben und es waren die Entscheidungen der Vorinstanzen im klagsabweisenden Sinn abzuändern. Eines Eingehens auf die anderen in der Revision ins Treffen geführten Argumente bedurfte es nicht.

8. Die zufolge gänzlichen Obsiegens der Beklagten neu zu fassende Kostenentscheidung gründet in Ansehung des erstinstanzlichen Verfahrens auf §§ 41, 54 Abs 1a ZPO und in Ansehung des Rechtsmittelverfahrens auf §§ 41, 50 ZPO. [...]

Anmerkung:

Die **zeitlichen Grenzen Verbraucherschutzrechtlicher Rücktrittsrechte** (auch: Widerrufsrechte) waren und sind ein praktisch wichtiges und umstrittenes Feld. Die Entscheidung beschreibt dies zunächst im Zuge der Lösung intertemporaler Rechtsfragen: Ursprünglich sah § 3 Abs 1 KSchG (aF) vor, dass das Recht zum Rücktritt vom Haustürgeschäft spätestens einen Monat nach vollständiger beidseitiger Vertragserfüllung erlösche; bei Versiche-

rungsverträgen schon einen Monat nach Vertragsschluss. Dann trat der **EuGH** auf den Plan. Wesentliche Marksteine seiner Rsp sind einerseits die Rs *Heininger*¹ aus dem Jahr 2001 und andererseits die Rs *Hamilton*² aus dem Jahr 2008 – jeweils deutsche Ausgangsfälle zu Kreditverträgen. In der ersten hielt der Gerichtshof fest, dass eine **absolute Befristung** des Rücktrittsrechts auf **ein Jahr ab Vertragsschluss** bzw Willenserklärung³ trotz fehlender Widerrufsbelehrung **unzulässig** sei. Der österreichische Gesetzgeber reagierte darauf, indem er im Jahr 2004⁴ die grundsätzliche Befristung auf einen Monat nach beidseitiger Erfüllung ersatzlos aus § 3 Abs 1 KSchG entfernte und diesen Schritt mit intertemporaler Rückwirkung versah.⁵ Im Tenor der *Hamilton*-Entscheidung erläuterte der EuGH sodann, „dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer [fehlenden oder] fehlerhaften [Widerrufs]belehrung **vorsehen kann, dass dieses Recht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen** [...] ausgeübt werden kann“.⁶

Die gesetzgeberische Reaktion im ZivRÄG 2004 erwies sich mit der *Hamilton*-Entscheidung somit als voreilig,⁷ zumal ja auch § 3 Abs 1 KSchG (aF) eine Befristung ab beidseitiger Erfüllung und nicht schon ab Vertragsschluss vorsah. Dennoch blieb es bis vor Kurzem dabei, dass im Fall fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung die **Möglichkeit eines sog „ewigen“ Rücktrittsrechts** vom Haustürgeschäft offenzustehen schien. Ebenso verhält es sich – immer noch – mit anderen Verbraucherschützenden Rücktrittsrechten, namentlich jenen nach § 8 FernFinG und § 12 VKrG. Mittlerweile jedoch hat sich der Wind gedreht.⁸ Der europäische Gesetzgeber scheint sich gar von der *Heininger*-Entscheidung abzuwenden. Denn seit Umsetzung der konsolidierenden **VerbraucherrechteRL**⁹ kennen die praktisch wichtigen §§ 11, 12 FAGG und der novellierte § 3 Abs 1 KSchG eine **maximale zeitliche Befristung** der Widerrufsmöglichkeit auf ein Jahr und 14 Tage ab Vertragsschluss bzw Erhalt der Warenlieferung.¹⁰ Nach § 13 Abs 1 HIKrG erlischt das Rücktrittsrecht sogar schon spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Die Rechtsunsicherheit, die mit einem „ewigen“ Rücktrittsrecht einhergeht, hat somit in jüngeren – europäischen und nationalen – Gesetzgebungsakten **Maximal-**

¹ EuGH 13. 12. 2001, C-481/99, *Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG*.

² EuGH 10. 4. 2008, C-412/06, *Hamilton/Volksbank Fidler eG*.

³ So der ehemalige § 7 Abs 2 dVerbrKrG.

⁴ ZivRÄG 2004 BGBl I 2003/91.

⁵ Dazu OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 110/07f Pkt 3.2.

⁶ Hervorhebungen durch den Verfasser.

⁷ Vgl die Ausführungen des 7. Senats in Pkt 3.2.

⁸ Siehe bereits *Leupold*, Anmerkung zu EuGH C-209/12, VbR 2014, 59; *Ramharter*, Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung: Rechtsprechung oder Rechtsbrechung? VbR 2017, 8 (11); vgl ferner *Herresthal*, Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechts bei Verbraucherdarlehensverträgen, NJW 2019, 13 (14f).

⁹ 2011/83/EU, umgesetzt mit dem VRUG BGBl I 2014/33.

¹⁰ Siehe § 3 KSchG, §§ 11, 12 FAGG. Vgl dazu *Wendehorst*, Verlängerte Rücktrittsmöglichkeit: Fortschritte und Verzerrungen durch das VRUG, VbR 2014, 176.

fristen Platz gemacht. Diese sind mE als **Ausschlussfristen** ausgestaltet,¹¹ dh sie bilden ein absolutes zeitliches Ende¹² der Möglichkeit zur Rechtsgestaltung und sind von Amts wegen zu berücksichtigen.¹³ Doch auch in Altfällen und bei den verbleibenden Rücktrittsrechten ohne Maximalfrist fällt die Rede vom „ewigen“ Rücktrittsrecht zu pauschal aus. Das illustriert schon das Ergebnis der zu besprechenden Entscheidung:¹⁴

„Zusammengefasst ist es der Klägerin als Rechtsmissbrauch verwehrt, sich im Jahr 2015 auf das Unterbleiben der Belehrung nach § 3 KSchG zu berufen und den Vertragsrücktritt zu erklären, nachdem der Kaufvertrag im Jahr 2001 beiderseits vollständig erfüllt wurde, die Gegenstand des Kaufvertrags bildenden Versicherungsverträge abgelaufen und abgewickelt sind und sie selbst bereits auf Erfüllung des Vertrags gerichtete Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hat.“

Im **Anlassfall** war eine Secondhand-Polize – ohne Widerrufsbelehrung – an der Haustür verkauft worden. Da der Vertragsgegenstand als Finanzprodukt zu werten ist, war der speziellen Ausschlussfrist für Versicherungsverträge nicht näherzutreten. Die 14-tägige Widerrufsfrist des § 3 Abs 1 KSchG (aF) konnte mangels Belehrung nicht anlaufen und war daher noch offen. Wegen der Änderung durch das ZivRÄG 2004 bestand **keine Maximalfrist**.¹⁵ Den **Rücktritt** erklärte die Verbraucherin allerdings erst **rund 14 Jahre nach Abschluss und Erfüllung des Kaufvertrags**. Die Ablaufleistungen aus den als Anlageprodukt erworbenen Lebensversicherungen wurden gut vier bzw zwei Jahre vor der Rücktrittserklärung ausbezahlt; allerdings mit geringerer Rendite als erhofft. Letzteres führte bereits knapp vier Jahre vor der Rücktrittserklärung zu einem Rechtsstreit, in dem sich die Verbraucherin erfolglos auf gehörige Erfüllung des Vertrags berief und die Auszahlung einer höheren, angeblich in Aussicht gestellten Ablaufleistung forderte. Erst nachdem in dieser Angelegenheit die ao Revision im Jahr 2013 zurückgewiesen worden war, erklärte die Verbraucherin 2015 den Rücktritt vom Kaufvertrag gem § 3 Abs 1 KSchG (in der anzuwendenden aF).

Dieses opportunistische Verhalten wertete der 7. Senat als **rechtsmissbräuchlich**. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Nähere Betrachtung erfordert aber die dogmatische Begründung. Hier stößt man allerdings auf ein allgemeines Problem. Denn die **Lehre vom Rechtsmissbrauch**, von sittenwidriger oder unzulässiger Rechtsausübung, vom Handeln wider Treu und Glauben, von der *exceptio doli generalis* oder welche Bezeichnung man auch favorisieren mag,¹⁶ ist hiezulande **wenig entwickelt** und es fehlt an einer einheitlichen Dogmatik, auch hinsichtlich der Schattierungen dieser Rechtsfigur.¹⁷ Dies gilt ebenfalls für ihr Einsatzgebiet iZm verbraucherspezifischen Rücktrittsrechten. Vielleicht liegt all das daran, dass das ABGB zwar (neben dem schadenersatzrechtlichen Schikaneverbot, das ungleich eingehender disku-

tiert wird)¹⁸ implizit ein generelles Verbot missbräuchlicher Rechtsausübung kennt,¹⁹ es jedoch an einer expliziten Verortung einer allgemeinen Missbrauchsregel im Gesetz (wie etwa in Art 2 Abs 2 chZGB) oder zumindest an einem Auffangbecken (wie § 242 BGB) fehlt. Daraus resultiert eine sehr zurückhaltende Auseinandersetzung mit der Materie in Gesetzeskommentaren.²⁰ Auch die Lehrbuchliteratur vermag keine Abhilfe zu leisten. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Vielschichtigkeit ist eine überzeugende Richtlinien- und Fallgruppenbildung freilich äußerst anspruchsvoll.²¹ Ihre Entwicklung ist daher freilich auch hier nicht möglich und kann bloß angeregt werden. An dieser Stelle seien bloß einige, keinesfalls abschließende Erwägungen in Hinblick auf verbraucherschützende Rücktrittsrechte gestattet:

In der zu besprechenden Entscheidung erkennt der 7. Senat ein **widersprüchliches Verhalten** (*venire contra factum proprium*) der Verbraucherin, das eine Ausprägung des Rechtsmissbrauchsverbots darstellt.²² Der bloße Selbstwiderspruch ist indes nicht verwerflich. Vielmehr muss das Vorverhalten einen zurechenbaren **Vertrauenstatbestand** geschaffen haben, auf den sich der Anspruchsgegner verlassen durfte und der deshalb entsprechend disponiert hat.²³ Hier hätte die Verbraucherin das berechtigte Vertrauen darauf schaffen bzw bestärken müssen, dass sie ihr – weiterhin bestehendes – Rücktrittsrecht nicht ausüben werde.

In **7 Ob 107/15h**²⁴ wurde hierfür noch **Kenntnis der Rücktrittsmöglichkeit** gefordert.²⁵ Die zu besprechende Entscheidung nimmt dagegen keinen Bezug auf dieses Kriterium und gibt auch keine diesbezüglichen Feststellungen wieder. Möglicherweise wurde die Kenntnis der Verbraucherin von der Rücktrittsmöglichkeit angesichts

¹¹ Das legt bereits die Terminologie nahe: „erlischt“. Siehe auch Erläuterung 89 BgNR 25. GP 13: „zeitliche Höchstgrenze“.

¹² Schwarzenegger in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Va⁴ (2015) § 12 FAGG Rz 1, 3.

¹³ Anderes gilt bekanntlich für Verjährungsfristen – s § 1501 ABGB.

¹⁴ Pkt 6.3.

¹⁵ Fehlverständnis insoweit bei Haupt, Anmerkung zu OGH 7 Ob 133/18 m, VbR 2017, 71, der die Ausführungen zum Rechtsmissbrauch deshalb fälschlich als *obiter dictum* bezeichnet.

¹⁶ Kritisch zu Unklarheiten in der Judikatur und vor allem zur schwankenden Terminologie Moser, Verwirkung und Rechtsmissbrauch im Ehegattenunterhaltsrecht (2016) 20: „Wünschenswert wäre mE ein bewussterer Umgang mit den Begriffen durch die Rsp.“

¹⁷ Prominente Ausnahme ist freilich die Habilitationsschrift Mader, Rechtsmissbrauch und unzulässige Rechtsausübung (1994) 194 ff. Auch Franz Bydliński (in FS Krejci [2001] 1079) fertigte im Jahr 2001 bloß „Skizzen zum Verbot des Rechtsmissbrauchs im österreichischen Privatrecht“ an. Knapp zuletzt auch Moser, Verwirkung 16 ff mwN.

¹⁸ Vgl nur die unterschiedlichen Kommentierungen zu § 1295 ABGB.

¹⁹ F. Bydliński in FS Krejci (2001) 1082, 1093 und *passim*.

²⁰ Eine ausführliche Vermessung des allgemeinen Rechtsmissbrauchseinschwands in Kommentarform findet sich – soweit ersichtlich – nur bei Krejci in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴ (2014) § 879 Rz 153 ff. Für die Praxis sehr hilfreiche Gliederung nach tatsächlichen Anlassfällen bei Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB VI⁴ (2016) 169 a ff.

²¹ Vgl Moser, Verwirkung 24; ferner Mader, Rechtsmissbrauch 197.

²² Pkt 6.1 und Pkt 6.2.

²³ Zutreffend Mader, Rechtsmissbrauch 292 ff; Simonishvili, Entlastungsbeschlüsse im Aktien- und GmbH-Recht (2016) 45 ff mwN; anschaulich referierend auch OGH 2 Ob 214/11 a wbl 2013, 280 (Mader).

²⁴ SZ 2015/93.

²⁵ So auch Knops, Gläubigerkenntnis und Schuldnervertrauen als Verwirkungsvoraussetzungen, NJW 2018, 425.

der langjährigen anwaltlichen Beratung – auch im Vorverfahren – unterstellt.²⁶ Einen solchen Rückschluss mag man im Wege der **Beweiswürdigung** akzeptieren.²⁷ Vorsicht ist allerdings am Platze wenn rechtlich ohne Weiteres aus der anwaltlichen Vertretung **Wissenszurechnung** gefolgert wird.²⁸ Zwar wird der im konkreten Fall beauftragte Anwalt grundsätzlich als Wissensvertreter seines Mandanten betrachtet.²⁹ Der 4. Senat³⁰ hat 2012 aber deutlich gemacht, dass das Wissen einer Anwältin ihrem Mandanten nur dann zuzurechnen ist, wenn sie auch mit der konkreten Rechtsverfolgung oder (wenigstens) mit einer umfassenden Prüfung aller Ansprüche beauftragt ist, was wiederum eine Tatsachenfrage bildet. Es kommt mithin auf den konkreten Wirkungskreis an.³¹ Zwar wird die anwaltliche Sorgfaltspflicht in aller Regel eine Belehrung des Mandanten über die erkennbare Rücktrittsmöglichkeit erfordern; aus einem anwaltlichen Sorgfaltsverstoß wollte der 4. Senat aber für die Wissenszurechnung grundsätzlich nichts ableiten.³² Darüber hinaus soll das Haustür-Rücktrittsrecht eine zweite Möglichkeit zum Überlegen gewähren, die nur bei Kenntnis des Verbrauchers gewährleistet ist.³³ Beim Anwalt müsste somit jedenfalls positive Kenntnis vorliegen; bloßes Kennenmüssen reicht nicht aus. Und schließlich spricht der EuGH in der Rs *Heininger* von einer Obliegenheit des Unternehmers zur Belehrung des Verbrauchers.³⁴ Selbst bei (unterstellter) Kenntnis der Verbraucherin von ihrem Rücktrittsrecht kann durchaus hinterfragt werden, dass offenbar die im ersten Verfahren erfolgte Berufung auf einen bestehenden Vertrag gerechtfertigtes Vertrauen auf die Nichtausübung des Rücktrittsrechts begründet oder bestärkt haben soll.³⁵ Immerhin handelt es sich beim Verbraucherrücktrittsrecht um ein Gestaltungsrecht, dessen Ausübung im Belieben der Verbraucherin steht und von dem ohne Angabe von Gründen Gebrauch gemacht werden kann.³⁶ Bis dahin besteht ein, wenn auch nur **schwebend wirksamer**,³⁷ **Vertrag**, auf dessen Erfüllung man bestehen wird dürfen.

Hegt man nun **Zweifel an der Begründung über widersprüchliches Verhalten**, bedarf es einer Alternativbegründung aus dem dogmatischen Dickicht des Rechtsmissbrauchseinwands. Anders als bei der Analyse des *venire*-Satzes ist dabei erhöhte Vorsicht beim Blick auf das deutsche Recht geboten. Denn der BGH hatte zwar schon öfter mit der missbräuchlichen Ausübung von Widerrufsrechten zu tun, in jüngerer Zeit insb mit dem missbräuchlichen Widerruf von Verbraucherdarlehen.³⁸ Seine Lösung führt jedoch idR über die Verwirkung,³⁹ bei welcher eine Wechselwirkung von Zeit- und Umstandsmoment angenommen, Kenntnis des Verbrauchers von der Widerrufsmöglichkeit hintangestellt⁴⁰ und für die im Vertrauen vorgenommene Disposition der anderweitige Mitteleinsatz oder eine Freigabe von Sicherheiten als ausreichend empfunden wird.⁴¹ Diese Vorgehensweise ist in der deutschen Lehre keineswegs unumstritten.⁴² Zu-

dem wird die **Verwirkung** als zeitliche Rechtsausübungsschranke **in Österreich** traditionell skeptisch gesehen und überwiegend **abgelehnt**.⁴³

Zur **Lösung** des vorliegenden Falls hätte wohl schon auf die **zweckwidrige Verwendung des Rücktrittsrechts** abgestellt werden können.⁴⁴ Denn auch der 7. Senat erläutert seine Motivation überzeugend damit, dass es nicht zu den Rechtsschutzziele des Haustür-Rücktrittsrechts gehöre, „dem Käufer eines Finanzprodukts bloß aufgrund fehlender Belehrung die Möglichkeit zu eröffnen, sich Jahre später ohne jeglichen Bezug zu den Umständen des Vertragsabschlusses von einem Anlagerisiko zu befreien, das er beim Kauf auf sich genommen hat“.⁴⁵ Ähnliches leuchtet aus der Urteilsbegründung in der Rs *Hamilton* hervor. Dort hat der EuGH erörtert, dass der Zweck des Widerrufsrechts (Rücktritt von der übereilt eingegangenen Verpflichtung) dort endet, wo sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrags dessen Beendigung ergibt, und damit auch keine Verpflichtung mehr besteht, von der zurückgetreten werden müsste.⁴⁶ Das Ergebnis „sonstiger Rechtsmissbrauch“ hätte aber wohl jedenfalls am Ende einer **Interessenabwägung** gestanden,⁴⁷ die ein **grobes Missverhältnis** ergeben und zu Lasten der Verbraucherin ausgeschlagen hätte.

²⁶ Dafür *Haupt*, VbR 2019, 71 f.

²⁷ IdS wohl *Haupt*, VbR 2019, 71 f.

²⁸ Möglicherweise *Haupt*, VbR 2019, 72.

²⁹ OGH 14. 4. 1999, 9 Ob 88/99b; 7 Ob 92/16d ÖBA 2016, 842.

³⁰ OGH 4 Ob 45/12i RdW 2012, 721 mwN.

³¹ Zuletzt auch OGH 21. 11. 2018, 7 Ob 196/17z.

³² OGH 4 Ob 45/12i RdW 2012, 721 (insoweit nicht veröffentlicht; im RIS Pkt 1.3.c).

³³ EuGH 13. 12. 2001, C-481/99, *Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG*, Rz 45.

³⁴ EuGH 13. 12. 2001, C-481/99, *Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG*, Rz 47.

³⁵ Pkt 6.2.

³⁶ *Pendl* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Va⁴ § 12 VKrG Rz 15.

³⁷ *Zimmermann*, Die Rückabwicklung nach Widerruf von Verbraucherverträgen, JBl 2010, 205 (206); *Pesek* in *Klang*³ (2016) § 12 VKrG Rz 36.

³⁸ Überblick bei *Feldhusen*, Der Verwirkungseinwand beim Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen: Tatbestand einer unzulässigen Rechtsausübung oder teleologische Reduktion? BKR 2018, 284; s ferner *dies*, Anmerkung zu BGH XI ZR 45/18, BKR 2019, 134.

³⁹ Siehe aber auch BGH XI ZR 59/18 NJW 2019, 66 Rz 17 ff mit Hinweis auf die Möglichkeit einer „sonst rechtsmissbräuchliche[n] Ausübung des Widerrufsrechts“.

⁴⁰ BGH XI ZR 443/16 BeckRS 2017, 131330 Rz 26.

⁴¹ BGH XI ZR 225/17 BeckRS 2019, 3501 Rz 14, 16; XI ZR 59/18 NJW 2019, 66 Rz 12, 14 f, 20; XI ZR 45/18 BKR 2019, 132 Rz 14 ff (*Feldhusen*).

⁴² Vgl etwa *Knops*, NJW 2018, 425; *Feldhusen*, BKR 2019, 134 ff.

⁴³ Sehr deutlich OGH 3 Ob 234/61 SZ 34/106: „Dem ABGB. ist der Erlöschungsgrund der Verwirkung fremd.“ Eingehend zuletzt *Gusenleitner-Helm/Vollmaier* in *Klang*³ (2012) Vor § 1451 Rz 20 ff mwN.

⁴⁴ Vgl zu dieser – möglichen, aber vorsichtig einzusetzenden – Fallgruppe *Mader*, Rechtsmissbrauch 216 ff; s ferner *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 154.

⁴⁵ Pkt 6.2.

⁴⁶ EuGH 10. 4. 2008, C-412/06, *Hamilton/Volksbank Fidler eG*, Rz 40–43.

⁴⁷ Vgl BGH XI ZR 59/18 NJW 2019, 66 Rz 17 f; *Herresthal*, NJW 2019, 15.

Hingewiesen sei schließlich noch auf **alternative Lösungsmechanismen**: Zu nennen wäre erstens eine **Gesamtanalogie** zu den jüngeren rücktrittsbezogenen Maximalfristen. Sie kann jedoch mE wegen des anders artikulierten Gesetzgeberwillens – zumindest für Altfälle vor dem VRUG – nicht angezogen werden.⁴⁸ Zweitens käme eine **Verjährung** des Rücktrittsrechts in Betracht.⁴⁹ Anders als in Deutschland⁵⁰ verjähren hierzulande auch Gestaltungsrechte.⁵¹ Konkret ist auf die dreijährige Verjährung ab Vertragsschluss gem § 1487 ABGB hinzuwei-

sen, deren analoge Anwendung auf verbraucherspezifische Rücktrittsrechte zu erwägen wäre.

MATTHIAS PENDL

⁴⁸ Erwägend und ebenfalls verwerfend *Herresthal*, NJW 2019, 15.

⁴⁹ Vgl bereits *Ramharter*, VbR 2017, 11.

⁵⁰ BGH XI ZR 555/16 NJW 2018, 255 Rz 18: „Das Widerrufsrecht als Gestaltungsrecht verjährt anders als die aus dem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche nicht [. . .].“

⁵¹ Siehe nur *Vollmaier in Klang*³ (2012) § 1487 Rz 1.



SIMON KLAUSBERGER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Linz und war am Verfahren beteiligt.

2019/167

Fortbestand der Ehe als ungeschriebene Bedingung bei wechselseitigem Testament neben Erbvertrag

ERBRECHT

§§ 778, 1248, 1266 ABGB aF

1. Eine analoge Anwendung von § 1266 ABGB aF auf das wechselseitige Testament kommt nicht in Betracht.

2. Die auch nur floskelhafte Setzung der Noterben auf den Pflichtteil stellt in Verbindung mit der Einsetzung der „gemeinsamen diesehelichen Kinder“ als Ersatzerben eine ausreichende Vorsehung für mögliche künftige Nachkommen iSd § 778 ABGB aF dar.

3. Eine testamentarische wechselseitige Erbeinsetzung neben einem Erbvertrag spricht – auch nach der Rechtslage vor dem ErbRÄG 2015 – dafür, dass das Testament nach dem Willen des Verstorbenen dann nicht mehr gelten sollte, wenn auch der Erbvertrag – wegen einvernehmlicher Scheidung – wegfällt.

OGH 17. 12. 2018, 2 Ob 220/17t

Sachverhalt:

Im gegenständlichen Erbrechtsstreit hinterließ der am 22. 12. 2012 Verstorbene als gesetzliche Erben die Witwe (Erstantragstellerin) und ein Kind (Zweit-antragsteller). Der Verstorbene war zuvor mit der Drittantragstellerin verheiratet gewesen. Während der Ehe mit der Drittantragstellerin übernahm der Verstorbene das Unternehmen seines Vaters. Gleichzeitig errichteten der Verstorbene und die Drittantragstellerin einen Erbvertrag mit testamentarischen Bestimmungen. Die zentralen Bestimmungen dieser Urkunde lauteten:

„Erstens: Gleichgültig, ob gesetzlich erbberechtigte Nachkommen vorhanden sind oder nicht, hat der ganze Nachlass des Erstverstorbenen dem überlebenden Ehegatten zuzukommen und beide Teile errichten für diesen Fall miteinander

- einen Erbvertrag, mit dem sie sich als Vertragsalleinerben zu ihren beiderseitigen Nachlässen einsetzen und diese Erbeinsetzung gegenseitig annehmen sowie
- ein wechselseitiges Testament, mit dem sie sich zu dem gesetzlich vom Erbvertrag ausgenommenen Vermögensteile

wechselseitig als Testamentserben berufen, insofern eine spätere letztwillige Anordnung nichts anderes verfügt.

Die Noterben in auf- und absteigender Linie werden auf den ihnen nach dem Gesetz gebührenden Pflichtteil beschränkt, sofern nicht darauf verzichtet wurde beziehungsweise verzichtet wird. [. . .]

Viertens: Für den Fall, dass wir gleichzeitig oder doch innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nacheinander versterben sollten, sollen Erben nach uns beiden unsere gemeinsamen diesehelichen Kinder sein. [. . .] Auch diesfalls beschränken wir allfällige sonstigen Noterben auf den gesetzlichen Pflichtteil. [. . .]“

Als Motiv für die Errichtung dieser letztwilligen Verfügungen konnte lediglich festgestellt werden, dass diese „zur Absicherung“ der Drittantragstellerin dienen sollten.

Die Ehe des Verstorbenen mit der Drittantragstellerin wurde zwei Jahre später einvernehmlich geschieden. Ein Jahr darauf wurde festgestellt, dass der Verstorbene gar nicht der Vater des während der Ehe mit der Drittantragstellerin geborenen Kindes war.



#zeitschriften2019 #kennenlernabo #ichsehrot

Recht hat viele Seiten

Elegantes Notizbuch als Geschenk zum Kennenlern-Abo.

MANZ bietet Ihnen ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Nutzen Sie jetzt das Kennenlern-Abo 2019, und erhalten Sie zudem ein elegantes Notizbuch – Ihren praktischen Begleiter für Beruf und Freizeit.



MANZ 

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61-655 oder vertrieb@manz.at

Mehr Infos unter cloud.manz.at

MANZ 
cloud

Der Verstorbene ging in der Folge mit der Erstantragstellerin eine Lebensgemeinschaft ein, aus welcher der Zweitantragsteller als einziges Kind des Verstorbenen hervorging. Kurz darauf heirateten der Verstorbene und die Erstantragstellerin.

Die Erbeinsetzung der Drittantragstellerin hat der Verstorbene nie aufgehoben.

Im Verlassenschaftsverfahren gaben die Erstantragstellerin und der Zweitantragsteller auf Grund des Gesetzes zu 1/3 bzw zu 2/3 der Verlassenschaft die Erbantrittserklärung ab. Die Drittantragstellerin gab demgegenüber auf Grund der in der Erbvertragsurkunde enthaltenen testamentarischen Bestimmungen zu 1/4 der Verlassenschaft die Erbantrittserklärung ab. Unstrittig im gegenständlichen Verfahren war somit, dass der Erbvertrag mit der einvernehmlichen Scheidung der Ehe zwischen dem Verstorbenen und der Drittantragstellerin erloschen ist (vgl § 1217 iVm § 1266 Satz 1 ABGB aF).

Im Verfahren über das Erbrecht bestritten die Erstantragstellerin und der Zweitantragsteller die Wirksamkeit der Erbeinsetzung der Drittantragstellerin ua damit, dass (i) der zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung tatsächlich kinderlose Verstorbene für seine Nachkommen keine Vorsehung iSd § 778 ABGB aF getroffen habe, weshalb das Testament zur Gänze entkräftet sei, (ii) § 1266 ABGB aF auch auf wechselseitige Testamente analog anzuwenden sei und (iii) die testamentarischen Bestimmungen bei richtiger Auslegung nur bei Fortbestehen der Ehe mit der Drittantragstellerin gelten sollten.

Das ErstG stellte das Erbrecht der Erstantragstellerin zu 1/3 und das Erbrecht des Zweitantragstellers zu 2/3 der Verlassenschaft fest und wies die Erbantrittserklärung der Drittantragstellerin ab. Das Erstgericht stützte sich dabei in seiner Begründung auf § 778 ABGB aF, wonach der Verstorbene bei Errichtung des Testaments – auf Grund der nachträglichen Feststellung seiner Nichtvaterschaft zu dem in der Ehe mit der Drittantragstellerin geborenen Kind – tatsächlich kinderlos war. Er habe daher nur für (nicht vorhandene) „dieseheliche Kinder“ vorgesorgt. Auch das floskelhafte „Setzen der Noterben auf den Pflichtteil“ bedeute keine Vorsehung iSd § 778 ABGB aF. Für sein einziges nachgeborenes Kind aus der zweiten Ehe sei demnach jede Vorsorge unterblieben, weshalb das Testament unwirksam sei.

Das RekG änderte diese Entscheidung dahin ab, dass es die Drittantragstellerin auf Grund des Testamentes zu 1/4 und die Erstantragstellerin und den Zweitantragsteller auf Grund des Gesetzes zu 1/4 bzw zu 1/2 der Verlassenschaft als Erben feststellte.

Das RekG begründete dies im Wesentlichen damit, dass die testamentarischen Bestimmungen sehr wohl eine Vorsehung für die Kinder des Verstorbenen umfassen: Auch die Setzung der Noterben auf den Pflichtteil als „Enterbung im untechnischen Sinn“ stelle nämlich eine entsprechende Vorsehung für die Nachkommen dar, sodass die §§ 777f ABGB aF nicht zur Anwendung zu gelangen hätten.

Da höchstgerichtliche Rsp insb zur Frage der Bestimmtheit der notwendigen Vorsehung fehle, wurde der ordentliche Revisionsrekurs zugelassen.

Der OGH erklärte den Revisionsrekurs für zulässig, weil das RekG die gebotene Auslegung der letztwilligen Verfügung unterließ, und stellte die Entscheidung des ErstG – allerdings mit nachstehender abweichender Begründung – wieder her.

Aus den Gründen:

Anwendbares Recht

Im Hinblick auf den Todestag des Verstorbenen ist die Rechtslage vor Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 maßgeblich.

Keine analoge Anwendung des § 1266 ABGB auf das wechselseitige Testament

Die Rsp anerkennt eine analoge Anwendung von § 1266 ABGB auf mit dem Zweck von Ehepakten vergleichbare Schenkungen zwischen Ehegatten, wenn der Schenkung die Erwartung zugrunde lag, dass die Ehe Bestand haben werde (RIS-Justiz RS0022300). Wesentliche Grundlage für diese analoge Anwendung ist jedoch der Umstand, dass auch derartige Schenkungen genauso wie Ehepakte zweiseitige Verträge darstellen, welche in der Regel nicht einseitig aufgelöst werden können. Demgegenüber sind gemeinschaftliche Testamente aber wie jede andere letztwillige Verfügung frei und einseitig widerrufbar (RIS-Justiz RS0012770). Eine planwidrige Gesetzeslücke liegt demnach nicht vor, weshalb die analoge Anwendung von § 1266 ABGB auf das wechselseitige Testament nicht in Betracht kommt.

Keine „gänzliche Entkräftung“ des Testaments gem § 778 ABGB aF

Der OGH bestätigte in der Folge das Vorbringen der gesetzlichen Erben, dass die erst nach der Testamentserrichtung festgestellte Nichtvaterschaft auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung zurückwirkt (RIS-Justiz RS0123619). Der Verstorbene war demnach anlässlich der Testamentserrichtung tatsächlich kinderlos, sodass § 778 Fall 2 ABGB aF grundsätzlich einschlägig war. Die Anfechtung des Testaments auf dieser Grundlage scheiterte jedoch daran, dass die im Testament gewählten Formulierungen nicht nur eine floskelhafte Setzung der Noterben auf den Pflichtteil umfassten, sondern darüber hinaus auch eine Ersatzerbeneinsetzung für die „gemeinsamen diesehelichen Kinder“ vorgesehen war. Diese Ersatzerbeneinsetzung zeigt jedoch nach Ansicht des OGH hinreichend deutlich, dass auch für mögliche künftige (wenn auch „dieseheliche“) Nachkommen ausdrücklich Vorsorge getroffen wurde. Damit sind aber auch die ohne diese Einschränkung getroffenen, allgemein gehaltenen weiteren Anordnungen über „die Noterben“ bzw „die gesetzlich erbberechtigten Nachkommen“ dahin zu verstehen, dass sie auch sämtliche künftige Nachkommen erfassen, womit eine gesetzmäßige Vorsehung getroffen wurde. Die Anwendung des § 778 ABGB aF war gegenständlich daher zu verneinen.

Testament stand unter der Bedingung der aufrechten Ehe

Der OGH führte schließlich unter Berufung auf die überwiegende Lehre (vgl. *Koch* in *KBB*⁴ § 1248 Rz 3; *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ [2014] § 1248 ABGB Rz 2; *Fischer-Czermak* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, *Vermögensnachfolge* [2010] § 20 Rz 87) aus, dass ein wechselseitiges Testament im Zweifel nicht unter der Bedingung des Fortbestands der Ehe geschlossen wird. Anerkannt sei jedoch, dass die Auflösung der Ehe entweder als Folge eines (im Revisionsrekurs nicht mehr geltend gemachten) beachtlichen Motivirrtums oder im Wege der Auslegung des Testaments Berücksichtigung finden kann (vgl. *Fischer-Czermak*, *Vermögensnachfolge* § 20 Rz 87; *Welser/Zöchling-Jud* II⁴ Rz 2122; *Weiß/Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer*, *Erbrecht* [2007] 179). Letzteres würde voraussetzen, dass der Fortbestand der Ehe im Zeitpunkt des Ablebens des Verstorbenen aufgrund der Auslegung des Testaments Bedingung für die Zuwendung an den Ehegatten ist (vgl. *Schauer*, *Der geschiedene Ehegatte als Testamentserbe*, *iFamZ* 2012, 145 [146 und 149]; *A. Tschugguel*, *EF-Z* 2014/137 [Glosse zu 6 Ob 168/13 v]; zur aktuellen Rechtslage vgl. § 725 ABGB idF *ErbRÄG* 2015).

Bei der Auslegung einer testamentarischen Anordnung ist zunächst vom Wortlaut, und zwar von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte auszugehen, wobei die Erklärung als Einheit in ihrem Gesamtzusammenhang zu betrachten ist (RIS-Justiz RS0012371) und auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände aller Art zur Auslegung heranzuziehen sind (RIS-Justiz RS0012340). Die Auslegung soll möglichst so erfolgen, dass der vom Verstorbenen beabsichtigte Erfolg eintritt bzw. wenigstens teilweise aufrecht bleibt. Allerdings muss die Auslegung in der letztwilligen Verfügung irgendeinen, wenn auch noch so geringen, Anhaltspunkt finden und darf nicht völlig dem unzweideutig ausgedrückten Willen zuwiderlaufen („Aedeutungstheorie“). Außerhalb der Urkunde liegende Umstände, die einen Rückschluss auf den wahren Willen des Verstorbenen im Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde erlauben, dürfen daher nicht zur Feststellung eines nicht erklärten Inhalts, wohl aber zur Auslegung des Inhalts der Verfügungen herangezogen werden (RIS-Justiz RS0012342; RS0012367; RS0012372). Maßgebend sind dabei grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung (RIS-Justiz RS00123272 [T 11]). Ist ein wirklicher Wille des Verstorbenen nicht zu ermitteln, weil der eingetretene Fall von ihm nicht bedacht wurde, greift die hypothetische Auslegung Platz, sofern der hypothetische Wille mit dem ausdrücklich erklärten Willen nicht im Widerspruch steht (RIS-Justiz RS0012346).

Bei der Auslegung des Testaments war nunmehr konkret zu berücksichtigen, dass im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu dessen Errichtung ein weiterer Notariatsakt errichtet wurde, mit dem der Vater des Verstorbenen (nur) diesem ua sein Unternehmen übergab. Der Erbvertrag

und das Testament sollten in diesem Zusammenhang – wie explizit festgestellt wurde – der „Absicherung“ der Drittantragstellerin dienen.

Diese Begleitumstände legen nach Ansicht des OGH nahe, dass der Wille des Verstorbenen bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung darauf gerichtet war, die „Absicherung“ seiner damaligen Ehefrau jedenfalls auch durch die ungeteilte(!) Übertragung des Unternehmens an sie zu erreichen. Dies wäre jedoch bei einer nicht auf dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden des Verstorbenen erfolgenden Scheidung nicht möglich gewesen:

Würde es, aus wessen Verschulden auch immer, zur Ehescheidung kommen, war das Unternehmen des Verstorbenen von der nahehelichen Aufteilung ausgenommen (vgl. § 82 Abs 1 Z 3 EheG; RIS-Justiz RS0057769), sodass es – abgesehen von einer abweichenden Vereinbarung – im Vermögen des Verstorbenen geblieben wäre. Der Erbvertrag wäre zwar nach § 1266 ABGB aF in Bezug auf das Unternehmen bei einer Scheidung aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden des Verstorbenen möglicherweise aufrecht geblieben (OGH 4 Ob 281/00b), nicht jedoch bei einer Scheidung im Einvernehmen oder aus anderen Gründen. In diesen Fällen hätte das Außerkrafttreten des Erbvertrags dazu geführt, dass das Unternehmen nur im Umfang des testamentarischen Viertels der Drittantragstellerin zugefallen wäre. Genau das hätte aber nach Ansicht des OGH dem Willen des Verstorbenen widersprochen, das Unternehmen als Einheit zu erhalten. Zudem kann dem Verstorbenen nicht unterstellt werden, dass er die Drittantragstellerin auch in solchen Fällen (teilweise) „absichern“ wollte, in denen der ebenfalls dieser Absicherung dienende Erbvertrag von Gesetzes wegen erlöschen würde.

Die solcherart gebotene Auslegung der testamentarischen Anordnungen des Verstorbenen führt daher zum Ergebnis, dass diese jedenfalls dann nicht mehr gelten sollten, wenn zufolge Scheidung der Ehe der Erbvertrag wegfiel und daher auch eine ungeteilte Weitergabe des Unternehmens nicht mehr möglich wäre. Wegen der erfolgten Scheidung im Einvernehmen war dies gegenständlich daher zutreffend.

Dadurch, dass das Testament dabei auch von einer Erbinsetzung „des überlebenden Ehegatten“ sprach, fand die vorstehend gewählte Auslegung des Testaments auch einen iS der Aedeutungstheorie ausreichenden Anhaltspunkt im Wortlaut des Testaments.

Anmerkung:

Der gegenständliche Erbrechtsstreit war an Brisanz kaum zu überbieten: Der Verstorbene setzte mit Erbvertrag und Testament seine erste Ehegattin als Alleinerbin ein, nicht wissend, dass das eheliche Kind, welches er als Noterbe floskelhaft auf den Pflichtteil setzte, gar nicht sein Kind war, und nicht ahnend, dass seine Ehe mit der Alleinerbin nicht von Bestand sein würde. Vielmehr heiratete der Verstorbene nach der einvernehmlichen Scheidung von

seiner ersten Ehegattin ein weiteres Mal und bekam auch noch ein Kind, von dem er nunmehr tatsächlich der Vater war. An die formale Aufhebung seines Testaments oder eine neue letztwillige Verfügung dachte er hingegen nicht, sodass noch immer die Erbeinsetzung der ersten Ehegattin im Raum stand.

Im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 – konkret: auf der Grundlage der Zweifelsregelung des § 725 ABGB idGf – wäre der gegenständliche Sachverhalt einfach zu lösen gewesen, da mit Auflösung der Ehe nunmehr auch die davor errichtete letztwillige Verfügung aufgehoben wird, es sei denn, dass der Verstorbene ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat.

Nach der im gegenständlichen Fall anwendbaren alten Rechtslage bedurfte es jedoch erheblicher Argumentation, um dieses Ergebnis herbeizuführen. Die Lösung des OGH, das nach allgemeinem Rechtsempfinden wohl gerechte Ergebnis herbeizuführen (vgl hierzu die Erläuterung zu § 725 ABGB idF ErbRÄG 2015: „Ein früherer Ehegatte [. . .] wird gerade nicht wollen, dass der andere Teil nach ihm

erbt.“; *Welser*, NZ 2012, 4; *Schauer*, iFamZ 2012, 145 mwN), war letztlich auch die pragmatischste:

So erkannte der OGH in einer Gesamtwürdigung der Umstände, dass der hypothetische Erblasserwille wohl nicht darin gelegen habe, im Falle einer einvernehmlichen Scheidung von seiner ersten Ehegattin – somit Aufhebung des Erbvertrags *ex lege* – eine Teilabsicherung derselbigen auf Basis der testamentarischen Bestimmungen aufrecht halten zu wollen, insbesondere da dies gegenständlich auch zu einer Teilung des familiären Unternehmens geführt hätte. Der Fortbestand der Ehe war demnach ungeschriebene Bedingung des Testaments, welche dadurch, dass die letztwillige Verfügung mehrfach von der Berücksichtigung des „Ehegatten“ sprach, auch den Erfordernissen der Andeutungstheorie entsprechend im Testament ausgedrückt war.

SIMON KLAUSBERGER

„Durchgehender Hauptwohnsitz“ für ImmoESt-Befreiung

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§ 30 EStG 1988

Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Wohnsitze iSd BAO, ist Hauptwohnsitz iSd § 30 Abs 2 EStG 1988 jener dieser Wohnsitze, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen. Der Hauptwohnsitz-Meldung kommt dabei keine materiell-rechtliche Bedeutung zu, in Zweifelsfällen kann die polizeiliche An- und Abmeldung aber als Indiz dienen.

Entscheidend für die Beurteilung einer Wohnung als (beibehaltener) Hauptwohnsitz (trotz kurzfristiger Unterbrechungen in der diesbezüglichen polizeilichen Meldung) ist, ob weiterhin die Voraussetzungen für einen Wohnsitz iSd § 26 BAO erfüllt waren und zudem ob der Steuerpflichtige weiterhin die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu dieser Wohnung hatte, auch wenn eine tatsächliche Benützung der Wohnung in jenem Zeitraum durch ihn nicht (ununterbrochen) erfolgte.

VwGH 27. 2. 2019, Ra 2018/15/0111

Sachverhalt:

Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2013 fest, wobei es Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen berücksichtigte. Begründend verwies es auf das Ergebnis einer Nachschau. Demnach habe der Revisionswerber (Rw) im Jänner 2013 die Liegenschaft W4 veräußert. Bei der Meldung der Veräußerung an das FA durch den Parteienvertreter sei die Hauptwohnsitzbefreiung gem § 30 Abs 2 EStG 1988 geltend gemacht worden, deren Voraussetzungen jedoch nicht vorlägen. Eine Abfrage des Melderegisters habe nämlich ergeben, dass der Hauptwohnsitz nur im Zeitraum vom 11. 3. 2010 bis 31. 1. 2012 und vom 7. 3. 2012 bis 24. 8. 2012 bestanden habe.

Mit dem angef. Erk gab das BFG der dagegen erhobenen Beschwerde teilweise Folge und änderte den ESt-Bescheid ab. Begründend führte es aus, die (nunmehr) ehemalige Ehefrau des Rw habe am 12. 6. 2009 Alleineigentum an Anteilen an einer Liegenschaft erworben. In der Zeit bis Ende Februar 2010 seien diverse Reparatur- und Sanierungsarbeiten erfolgt. Anfang März 2010 seien die Ehegatten mit ihren Kindern in die Wohnung W4 eingezogen und hätten dort ihren Hauptwohnsitz begründet. Von 31. 1. 2012 bis 7. 3. 2012 habe der Rw jedoch seinen Hauptwohnsitz an die (elterliche) Anschrift E 30 verlegt. Für die Zeit von 7. 3. 2012 bis zum 24. 8. 2012 habe er wieder seinen Hauptwohnsitz in der Wohnung W4 begründet. Für den Zeit-



**FRANZ PHILIPP
SUTTER**

*Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofes.*

2019/168

raum 9. 8. 2010 bis 31. 1. 2012 und vom 7. 3. 2012 bis 25. 5. 2012 habe er über einen Nebenwohnsitz an der Anschrift E 30 verfügt. Von 31. 1. 2012 bis 7. 3. 2012 habe er in der Wohnung W4 über einen Nebenwohnsitz verfügt. Die einvernehmliche Scheidung der Ehegatten sei mit Beschluss des BG vom 4. 7. 2012 erfolgt. Im Vergleich gem § 55a EheG sei vereinbart worden, dass die Ehegattin ihr Eigentum an der Ehwohnung W4 an den Rw übergebe. Die Einverleibung des Eigentumsrechts zugunsten des Rw sei mit Beschluss des BG vom 26. 7. 2012 erfolgt. Am 24. 8. 2012 habe er seinen Hauptwohnsitz in W4 endgültig aufgegeben und mit Kaufvertrag vom 29. 1. 2013 seine Anteile an der Liegenschaft W4 veräußert. Im Rahmen der Schlussbesprechung habe der Rw mitgeteilt, dass der Hauptwohnsitz W4 eigentlich nie aufgegeben worden sei; auch hätten seine Kinder durchgehend in dieser Wohnung gewohnt. Er sei lediglich kurzfristig zu seinem Vater gezogen. Das BFG finde keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt dieser Angaben zu zweifeln. In Verbindung mit der erfolgten Ummeldung des Hauptwohnsitzes lasse dies aber keine andere Würdigung zu, als dass die Eintragungen im zentralen Melderegister den Tatsachen entsprächen und sich der Hauptwohnsitz des Rw nicht für 24 Monate durchgehend in W4 befunden habe.

Bei Übertragung von Grundstücken im Zuge einer Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im Rahmen einer Ehescheidung liege grundsätzlich kein Tausch und daher auch keine Veräußerung bzw Anschaffung vor, sofern die Aufteilung des Gebrauchsvermögens nach den Grundsätzen des § 83 EheG erfolge. Dies gelte auch bei einer einvernehmlichen Scheidung. Da sich der Hauptwohnsitz des Rw nicht für mindestens 24 Monate durchgehend in der Wohnung W4 befunden habe, seien die Voraussetzungen des § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988 nicht erfüllt, sodass Immobilienertragsteuer dem Grunde nach zu Recht festgesetzt worden sei. Der Höhe nach habe aber eine Berichtigung dahin zu erfolgen, dass auch die Grunderwerbsteuer sowie die Gerichtsgebühren vom Veräußerungserlös in Abzug zu bringen seien.

Gegen dieses Erk wendet sich die Revision.

Spruch:

Aufhebung des angef Erk wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

Aus den Gründen:

18 Gem § 29 Z 2 EStG 1988 (idF 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I 2012/22) sind sonstige Einkünfte ua Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen.

19 Nach § 30 Abs 1 EStG 1988 (insoweit idF BGBl I 2012/22) sind private Grundstücksveräußerungen Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören. Bei unentgeltlich erworbenen Grundstücken ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.

20 Gem § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 2014/105) sind von der Besteuerung ausgenommen die Einkünfte aus der Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden (§ 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG 1988), wenn sie dem Veräußerer ab der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

21 Strittig ist, ob die Wohnung W4 dem Rw „für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz“ gedient hat.

22 Der Rw hatte seinen Hauptwohnsitz (entsprechend den Meldebestätigungen nach dem Meldegesetz) in der gegenständlichen Wohnung W4 von Anfang März 2010 bis 31. 1. 2012 und vom 7. 3. 2012 bis 24. 8. 2012. In diesen beiden Zeiträumen bestand jeweils ein Nebenwohnsitz an der Anschrift E 30. In dem Zeitraum, in dem kein Hauptwohnsitz an der Anschrift W4 bestand (31. 1. 2012 bis 7. 3. 2012), war an dieser Anschrift ein Nebenwohnsitz gemeldet, während der Hauptwohnsitz in jenem Zeitraum an der Anschrift E 30 bestand.

23 Der Begriff des „Hauptwohnsitzes“ wird im EStG 1988 nicht näher bestimmt. Gem § 26 Abs 1 BAO hat jemand einen Wohnsitz iS der Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung inne hat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

24 Hat der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze iSd BAO, ist Hauptwohnsitz iSd § 30 Abs 2 EStG 1988 jener dieser Wohnsitze, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen.

25 Der Hauptwohnsitz-Meldung kommt in diesem Zusammenhang keine materiell-rechtliche Bedeutung zu, in Zweifelsfällen kann die polizeiliche An- und Abmeldung aber als Indiz dienen.

26 Im vorliegenden Verfahren ist nicht strittig, dass der Rw in jenen Zeiträumen, in denen nach den melderechtlichen Wohnsitzbestätigungen der Hauptwohnsitz in der Wohnung W4 bestanden hatte, dort auch der Hauptwohnsitz iSd § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988 war, also die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu dieser Wohnung bestanden. Insgesamt diene diese Wohnung dem Rw damit mehr als zwei Jahre als Hauptwohnsitz.

27 Der melderechtliche Hauptwohnsitz bestand aber nicht im Zeitraum 31. 1. 2012 bis 7. 3. 2012; in jenem Zeitraum bestand (melderechtlich) ein Nebenwohnsitz in der Wohnung W4.

28 Der Rw hatte angegeben, er habe seinen „Hauptwohnsitz eigentlich nie aufgegeben (...), auch hätten seine Kinder durchgehend in der Wohnung gewohnt. Er sei lediglich kurzfristig zu seinem Vater gezogen“. Das BFG fand keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt dieser Angaben zu zweifeln.

29 Entscheidend für die Beurteilung, ob dem Rw im Zeitraum vom 31. 1. 2012 bis 7. 3. 2012 die streitgegen-

ständige Wohnung W4 als Hauptwohnsitz iSd § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988 diene, ist, ob weiterhin die Voraussetzungen für einen Wohnsitz iSd § 26 BAO erfüllt waren und zudem ob der Rw weiterhin die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu dieser Wohnung hatte, auch wenn eine tatsächliche Benützung der Wohnung in jenem Zeitraum durch den Rw nicht (ununterbrochen) erfolgte. Hiezu hat das BFG aber keine Feststellungen getroffen, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen würden.

Anmerkung:

1. Das vorliegende Erk widmet sich der Frage, ob **kurzfristige Unterbrechungen in der Nutzung eines Wohnsitzes (etwa im Zuge einer Ehekrise)** bereits unabdingbar dazu führen, dass das Hauptwohnsitzprivileg der ImmoEST im Veräußerungsfall verloren geht, weil der (später veräußerte) Wohnsitz dem kurzfristig ausgezogenen Veräußerer diesfalls nicht mehr iS der Befreiungsvoraussetzung des § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988 durchgehend ab der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Das BFG hat dies angenommen und dem Rw aufgrund seiner rund einmonatigen polizeilichen Abmeldung des Hauptwohnsitzes (und dessen Umwandlung in einen polizeilichen Nebenwohnsitz) die ImmoEST-Befreiung versagt.

2. Der VwGH beurteilt dies deutlich **differenzierter**. Zunächst weist er darauf hin, dass das EStG nicht unmittelbar an die **polizeiliche Meldung** anknüpft und diese daher nur **Indizcharakter** haben kann. Sodann erinnert er daran, dass Grundlage für einen beibehaltenen Hauptwohnsitz zunächst jedenfalls die fortdauernde Erfüllung der (einfachen) **Wohnsitz-Voraussetzungen des § 26 BAO** ist. Demnach muss dem kurzfristig ausgezogenen Ehepartner insb weiterhin die Innehabung „unter Umständen [zukommen], die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird“. Die Wendung „beibehalten und benutzen“ verdeutlicht dabei, dass die BAO hier erkennbar nicht eine punktuelle Betrachtung, sondern eine umfassendere Perspektive einnimmt, die – wie auch die Wohnsitz-Fälle mit Bezug zum internationalen Steuerrecht zeigen – keine laufende physische Präsenz vor Ort erfordert. So verliert ein Steuerpflichtiger seinen österreichischen Wohnsitz ja auch nicht deswegen, weil er im Ausland vorübergehend arbeitet (vgl VwGH 16. 12. 2015, 2013/15/0117). Punktuelle Unterbrechungen in der tatsächlichen Benützung sollten daher nicht überbewertet werden. Zieht sich ein (Ehe)Partner daher lediglich kurzfristig zur Beruhigung der familiären Situation aus der Wohnung zurück, sollte meiner Auffassung nach idR nicht von einer Aufgabe des Wohnsitzes auszugehen sein. Indiz für einen solchen **vorübergehenden Auszug** wäre etwa, dass die Sachen des Partners größtenteils in der Wohnung verbleiben. Dem

weichenden Partner muss allerdings auch weiterhin eine grundsätzliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung zukommen (VwGH 4. 9. 2014, 2011/15/0133), mag deren Ausübung auch in Rücksichtnahme auf den Partnerschaftskonflikt Einschränkungen erfahren haben.

3. Kann solcherart eine aufrechte Verfügungsbefugnis bejaht werden, liegen mehrere steuerliche Wohnsitze vor. Hauptwohnsitz ist dann die Wohnung, zu der der Steuerpflichtige die **engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen** hat (VwGH 29. 7. 2010, 2007/15/0235). Ist dies weiterhin die kurzfristig „verlassene“ Wohnung, bleibt diese „Hauptwohnsitz“ und kann für ihre Veräußerung nach wie vor die Steuerbefreiung des § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG 1988 zur Anwendung kommen. Im fortgesetzten Verfahren wird das BFG daher dazu nähere Feststellungen und auf deren Basis eine neue Entscheidung zu treffen haben.

FRANZ PHILIPP SUTTER

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4. E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

WIEN UND UMGEBUNG

RA Mag. *Arthur Koderhold*, 1030 Wien, Rechte Bahngasse 10/19D, Telefon 01 408 04 04, Handy 0676 681 70 77, E-Mail: office@ph-recht.at; übernimmt Substitutionen in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafsachen, ebenso Rechtsmittel und Verfahrenshilfen.

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senator der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

PARTNER

WIEN

Regiegemeinschaft: freundlicher Büroraum, ca. 35m², in 1090 Wien nahe Schottentor in repräsentativem Altbau in Regiegemeinschaft untervermieten. Pauschaluntermietzins EUR 1.050,00 netto, inkludierend BK, Strom, Heizung, Internet und Mitbenützung Besprechungsraum, Bibliothek, Küche, Sekretariatsraum und sonstiger Nebenräume. RA Dr. *Stephan Briem*, Tel. 01/361 55 25.

REGIEPARTNER

WIEN

1010 Wien: U2/U4 Schottenring. Wir suchen eine/n Regiepartner/in für ruhige und helle Kanzleiräumlichkeiten, renovierter Altbau (wenn gewünscht samt Einrichtung): 2 Büros (je 34 m²), Mitbenützung Küche, Sanitär- und Nebenräume. Eigener Eingang. Netto € 2.000 (incl. anteilige BK und Infrastruktur). Inanspruchnahme Sekretariat/ Besprechungsraum nach Vereinbarung.

Bitte unter Chiffre A-100901 an den Verlag.

ÖBERÖSTERREICH

Biete Regiepartnerschaft in alt eingesessener Anwaltskanzlei in 4840 Vöcklabruck/Oberösterreich, Nähe Gericht, Miete für 100m² netto EUR 830,00 zzgl. BK, abzugeben. **Bitte unter Chiffre A-100900** an den Verlag.

KANZLEIABGABE

NIEDERÖSTERREICH

Suche Rechtsanwaltspartner/in oder Rechtsanwaltsanwärter/in knapp vor Eintragungsfähigkeit für Übernahme meiner Kanzlei in ca. zwei Jahren. Großzügige helle Räume in repräsentativem Gebäude, EDV-Ausstattung, JurXpert, etc. vorhanden. Anfragen bitte an kanzlei@ra-schubert.at

STEIERMARKE

Wegen Pensionsantritt ab 01. 01. 2020 Anwaltskanzlei in 8750 Judenburg, Herrngasse 2/II, Steiermark (106m² mit kompletter Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung, 3 EDV-Arbeitsplätze/Anschluss für 4. Platz vorhanden und Klientenstock und 2 Autoabstellplätzen), günstig abzugeben. Kontaktaufnahme unter Tel.Nr. 03572/87310 oder E-Mail: office@anwalt-hassler.at

PERSONALSUCHE

TIROL

Rechtsanwaltskanzlei **Dr. Roland Kometer** sucht zur Verstärkung seines Teams **Rechtsanwaltsanwärter/in oder Anwalt/Anwältin als Regiepartner/in** zum sofortigen Eintritt. Wir bieten in jeder Hinsicht beste Konditionen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen (Motivations schreiben samt Lebenslauf und Zeugnissen) per E-Mail an: ra@kometer.net.

Indexzahlen

Indexzahlen 2019	Februar	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	105,5	106,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	106,5	106,8*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	116,8	117,8*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	127,9	129*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	141,4	142,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	148,8	150*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	194,5	196,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	302,4	304,9*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	530,7	535,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	676,1	681,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	678,4	684,2*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5941	5991,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5120,2	5163,9*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	110,3	110,6*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	122,3	122,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	134,6	135*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	138,7	139,1*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	144,6	145*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	192,6	193,1*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	320,6	321,5*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3126,8	3135,6*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

 DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, https://www.rechtsanwalte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). **Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Koptner (Verlagsleitung). **Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Idler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAA Mag. Mariella Kapoun, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern. **Zitiervorschrift:** AnwBl 2019/Nummer, AnwBl 2019, Seite. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2019 (81. Jahrgang) beträgt € 311,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 33,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungen und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana, Aufmacher Service: istockphoto/Bim, Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tonloei, Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Jessica König; privat; Foto Rupert Wolff; Werner Himmelbauer; Foto Christian Moser; Werner Himmelbauer; Foto Michael Haiböck; Maximilian Mittendorfer (unglaublich E.U.); Foto Stefanie Liebenwein; WILKE; Foto Antonia Bittermann; WILKE; Foto Bernhard Fink; Werner Himmelbauer; Foto Matthias Pendl; Johanna Detering; Foto Simon Klausberger; ©DKRA; Foto Franz Philipp Sutter; Mike Ran; **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. **Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum**



ÜBERTRIEBEN SCHÖNES UNDERSTATEMENT.

**DER VOLVO XC90.
JETZT AB € 68.202,-**

Unverwechselbar skandinavisch. Der Volvo XC90 mit City Safety, Notbremsassistent mit Großtiererkennung, Pilot Assist für unterstütztes Fahren, Einparkhilfe, Bergabfahrhilfe, LED-Scheinwerfer, adaptivem Tempomat uvm.

Kraftstoffverbrauch: 2,2–8,3 l/100 km, CO₂-Emissionen: 50–192 g/km. ¹ Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Richtpreise in Euro inkl. NoVA und 20 % MwSt. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: April 2019.



Erdbergstraße 189 -193
1030 Wien

01 740 20 0
www.volvocars.at/denzel

Rechtsberatung, erfahren und kreativ.
Dafür steht SCWP Schindhelm mit ADVOKAT.



Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH (SCWP Schindhelm): Graz, Linz, Wels, Wien
v.l.n.r.: Dr. Lukas Leitner, LL.M., Dr. Irene Meingast, Mag. Edwin Scharf, Dr. Birgit Leeb, MBA, Mag. Christoph Luegmair, LL.M.

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 65 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at